

Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen

Profil für die kreisangehörige Stadt Mayen

Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und
ausgewählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren
für das Jahr 2017

Philipp Artz, Christine Binz, Thorsten Drescher, Nicole Schwamb

Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen

Profil für die kreisangehörige Stadt Mayen

Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und ausgewählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren für das Jahr 2017

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism gGmbH)
Flachmarktstraße 9, 55116 Mainz

www.ism-mz.de

Philipp Artz	06131/240 41-27	philipp.artz@ism-mz.de
Dr. Christine Binz	06131/240 41-21	christine.binz@ism-mz.de
Thorsten Drescher	06131/240 41-18	thorsten.drescher@ism-mz.de

Impressum

Philipp Artz, Christine Binz, Thorsten Drescher, Nicole Schwamb

Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen

Profil für die kreisangehörige Stadt Mayen

Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und
ausgewählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren
für das Jahr 2017

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism gGmbH)

Flachmarktstraße 9

55116 Mainz

06131 24041 0

www.ism-mz.de

Mainz 2018

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNG	6
2	DATENKONZEPT UND METHODISCHES VORGEHEN.....	13
3	ENTWICKLUNG AUSGEWÄHLTER LEISTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE IN RHEINLAND-PFALZ	17
3.1	ZENTRALE BEFUNDE UND ENTWICKLUNGEN IN RHEINLAND-PFALZ	18
3.1.1	<i>Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz</i>	<i>18</i>
3.1.2	<i>Aufwendungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz</i>	<i>22</i>
3.1.3	<i>Personal(-ressourcen) in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern</i>	<i>26</i>
3.1.4	<i>Steuerung und Planung als Zukunftsaufgabe der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe</i>	<i>28</i>
3.2	FOKUS SCHNITTSTELLE KINDERTAGESBETREUUNG UND HILFESYSTEM: POTENTIALE GELINGENDER ZUSAMMENARBEIT	30
4	PROFIL FÜR DIE KREISANGEHÖRIGE STADT MAYEN.....	35
4.1	SOZIOSTRUKTURELLE BELASTUNGSFAKTOREN	35
4.2	DEMOGRAFISCHE TRENDS – BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG UND BEVÖLKERUNGSPROGNOSE	40
4.3	HILFEN ZUR ERZIEHUNG	49
4.3.1	<i>Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Hilfen zur Erziehung</i>	<i>50</i>
4.3.2	<i>Binnenstruktur der Hilfen zur Erziehung</i>	<i>59</i>
4.3.3	<i>Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen zur Erziehung.....</i>	<i>67</i>
4.3.4	<i>Pro-Kopf-Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung.....</i>	<i>70</i>
4.4	EINGLIEDERUNGSHILFE GEM. § 35A SGB VIII	73
4.4.1	<i>Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Eingliederungshilfe inkl. Frühförderung</i>	<i>76</i>
4.4.2	<i>Durchschnittliche Dauer der beendeten Eingliederungshilfen</i>	<i>77</i>
4.4.3	<i>Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Eingliederungshilfen</i>	<i>78</i>
4.4.4	<i>Relative Inanspruchnahme der Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII.....</i>	<i>79</i>
4.5	BERATUNGEN NACH §§ 16, 17, 18, 28 UND 41 SGB VIII	80
4.6	ANGEBOTE IM BEREICH DER KINDERTAGESBETREUUNG	85
4.7	JUGENDARBEIT, JUGENDSOZIALARBEIT, SCHULSOZIALARBEIT UND ERZIEHERISCHER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ	91
4.8	INOBTUNAHMEN UND SORGERECHTSENTZÜGE	95
4.9	JUGENDSTRAFVERFAHREN	99
4.10	PERSONALAUSSTATTUNG IN DEN SOZIALEN DIENSTEN	103
4.11	PERSONALAUSSTATTUNG IN DER WIRTSCHAFTLICHEN JUGENDHILFE	109
4.12	EXKURS UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE AUSLÄNDER	111
5	ZUSAMMENFASSUNG.....	115
6	DATENÜBERSICHT KREISANGEHÖRIGE STADT MAYEN.....	122
7	LITERATUR.....	123
8	ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS.....	126

1 Vorbemerkung

Im vorliegenden Bericht werden zentrale Leistungsdaten der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz und in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** dargestellt. Diese Daten werden mit sozialstrukturellen Indikatoren gerahmt, die die Inanspruchnahme von Beratungen und Hilfen beeinflussen. Die Daten können in ihrer Entwicklung sowie im Vergleich der jeweiligen Kommune zum Durchschnitt des Landes, der Landkreise sowie der kreisfreien und kreisangehörigen Städte betrachtet und verglichen werden. Durch die jährliche Erhebung im Rahmen des Projekts "Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen" können aktuelle und wichtige Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe beschrieben werden: Der Bereich der Hilfen zur Erziehung hat sich im letzten Jahrzehnt enorm ausdifferenziert und befindet sich weiterhin in Bewegung. Nach einer langen Phase des Fallzahlenanstiegs zeigt sich, dass die Gesamtzahl der Hilfen stagniert. Allerdings mit deutlich unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Hilfesegmenten der erzieherischen Hilfen, was zu einer Verschiebung in der Binnenstruktur der Hilfen führt. Die Anzahl der jungen Menschen, die aufgrund einer seelischen Behinderung eine Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, ist, gerade auch an der Schnittstelle zur Schule, deutlich gestiegen. Für eine wachsende Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und geflüchteter Familien müssen neue Konzepte entwickelt werden; Kindertagesstätten entwickeln sich weiter zu Familienzentren und werden zu zentralen Anlaufstellen für Familien. Gleichzeitig führt die demografische Entwicklung regional zu sehr unterschiedlichen Entwicklungen; Auf der einen Seite stehen stark wachsende Kommunen vor der Herausforderung rechtzeitig und ausreichend Betreuungsplätze, Angebote und Leistungen bereitzustellen, auf der anderen Seite Kommunen die den Erhalt von Einrichtungen und Diensten in Anbetracht einer sinkenden Anzahl junger Menschen bewältigen müssen. Diese Entwicklungen sind Ausdruck gesellschaftlicher und sozialer Phänomene, die nicht nur die Kinder- und Jugendhilfe betreffen: die Gestaltung des demografischen Wandels, die Gewährleistung des Kindeswohls, die Integration von Kindern, Jugendlichen und Familien mit Migrationshintergrund, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die Bearbeitung von Armutslagen sind Querschnittsthemen, die sich in der Kinder- und Jugendhilfe wie unter einem Brennglas zeigen.

Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, eine verlässliche Informationsgrundlage zu haben, die wichtige Entwicklungen beschreibt. Der vorliegende Bericht informiert über das breite Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz, mit dem Schwerpunkt auf die Hilfen zur Erziehung. Er versammelt zentrale Leistungsdaten zu Fallzahlen, Personal und Ausgaben auf Landesebene sowie auf Ebene Ihrer Kommune.

Hintergrund und Anliegen der Berichterstattung

Das Land Rheinland-Pfalz hat bereits im Jahr 2002 mit dem Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ eine landesweite Berichterstattung zu Entwicklungstrends und bedarfsgenerierenden Einflussfaktoren im Bereich der Hilfen zur Erziehung implementiert, die ein kontinuierliches Monitoring und abgestimmte Planungsprozesse für das Land und die Kommunen ermöglichen sollen. Das Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ befindet sich mit dem vorliegenden Bericht inzwischen im 16. Berichtsjahr und wird gemeinsam vom **Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV)** Rheinland-Pfalz und **40 Jugendämtern** aus zwölf kreisfreien und fünf kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sowie aus 23 Landkreisen getragen. Sie beteiligen sich sowohl an der Datenerhebung als auch an der Finanzierung dieses Projektes. Im Zusammenspiel von Land und allen Kommunen bei der Ausgestaltung einer Berichterstattung wird nachdrücklich zum Ausdruck gebracht, dass die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur an Bedeutung gewonnen hat, sondern dass ihre Ausgestaltung und Weiterentwicklung in gesamtstaatlicher Verantwortung getragen werden muss.

Um die Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Rahmen der kommunalen Steuerungsverantwortung und den Jugendhilfeplanungsprozessen in den Kommunen zu unterstützen, werden jährliche Jugendamtsprofile

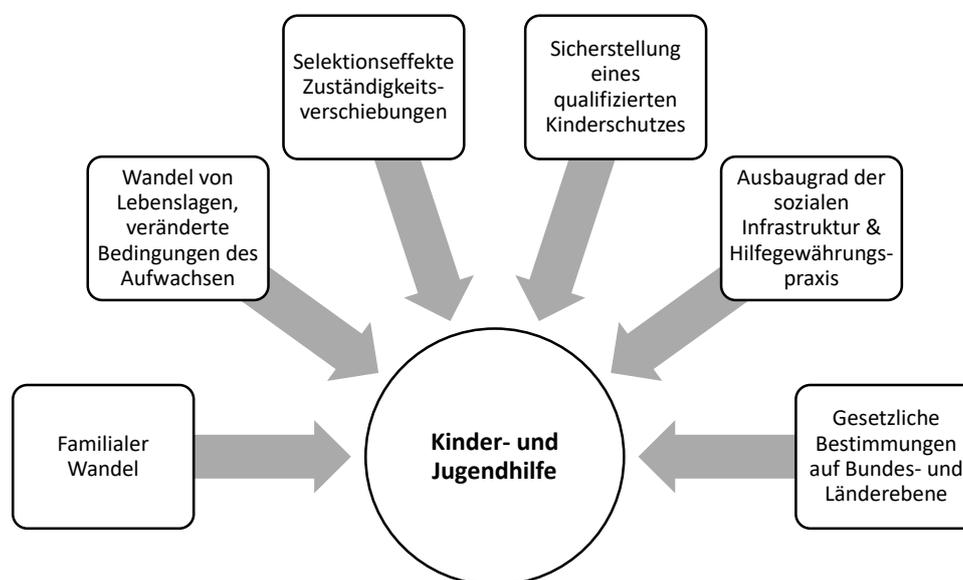
angefertigt, in denen die Daten für jede einzelne Kommune in Relation zu landesweiten und regionalen Entwicklungen dargestellt sind. Landesweite Entwicklungen sowie aggregierte Zahlen für Landkreise, kreisfreie und große kreisangehörige Städte bilden einen Interpretationsrahmen für Fallzahlen, Eckwerte und Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung im jeweiligen Jugendamt. Dadurch wird ermöglicht, die eigenen Entwicklungen im Jugendamtsbezirk im Vergleich zu landesweiten und regionalen Trends zu betrachten.

Allerdings gilt an dieser Stelle zu berücksichtigen, dass im Rahmen des vorliegenden Profils keine Bewertung der Qualität der Hilfen zur Erziehung vorgenommen wird. Dieser Schritt von der quantitativen hin zur qualitativen Beschreibung ist ein zentraler Bestandteil der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und kann nur auf kommunaler Ebene geleistet werden. Nur im fachlichen Diskurs auf dieser Ebene lässt sich mit den berichteten Daten in Verbindung mit den Rahmenbedingungen vor Ort eine qualitative Bewertung vornehmen. Liegt ein Wert in einem Jugendamtsbezirk über oder unter dem landesweiten Durchschnitt, so lässt dies noch lange keine Aussagen bezüglich „guter“ oder „schlechter“ Jugendamtsarbeit zu. Die Auswertung und Interpretation der seit dem Jahr 2002 in Rheinland-Pfalz bei allen Jugendämtern erhobenen Daten sowie weitere Erhebungen in Baden-Württemberg, im Saarland und auf Bundesebene weisen darauf hin, dass der Bedarf und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung von vielfältigen Faktoren beeinflusst werden. Die vorliegenden Daten gilt es daher stets in einem Gesamtzusammenhang dieser Einflussfaktoren zu interpretieren. Eine Bewertung der Jugendamtsarbeit setzt somit mindestens die bereits beschriebene Verknüpfung von Daten, Einflussfaktoren und den Rahmenbedingungen vor Ort voraus.

Was beeinflusst den Bedarf an Hilfen zur Erziehung? Das komplexe Einflussgeflecht auf die Nachfrage nach Erziehungshilfen

Umfassende Analysen im Rahmen der Erhebung in Rheinland-Pfalz sowie in anderen Bundesländern und auf Bundesebene deuten darauf hin, dass der Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe im Wesentlichen durch folgende zentrale Faktoren (mit)beeinflusst werden:

Abbildung 1 Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe



An dieser Stelle soll nur kurz auf die einzelnen Einflussfaktoren eingegangen werden. Eine ausführlichere Beschreibung ist im „5. Landesbericht über die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz“ gegeben, der im September 2016 erschienen ist.

Veränderte Bedingungen des Aufwachsens von Kindern, Jugendlichen und Familien

Mittlerweile gilt als hinreichend belegt, dass der Bedarf an erzieherischen Hilfen unter anderem von den sozialstrukturell gerahmten Lebenslagen von jungen Menschen und Familien beeinflusst wird. Mit anderen Worten: Je prekärer sich die Lebenslagen von jungen Menschen und Familien in bestimmten sozialräumlichen Einheiten darstellen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Zusammenspiel von materiellen und sozialen Benachteiligungen „Betreuung, Erziehung und Förderung in der Familie in zunehmenden Maße nicht gelingt oder zumindest ein erhöhtes Risiko des Scheiterns erkannt bzw. wahrgenommen wird“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016: 9). Armut kann insofern durchaus nachfragegenerierend auf den Bezug von Hilfen zur Erziehung wirken. Dieser Befund bestätigt sich auch, wenn man einen Blick in die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik wirft, in der ein Zusammenhang von Armutslagen auf der einen Seite und einem erhöhten Bedarf an Leistungen der Hilfen zur Erziehung auf der anderen Seite deutlich wird. Rund die Hälfte der Familien, die im Jahr 2016 eine Hilfe zur Erziehung erhalten haben, sind vollständig bzw. teilweise auf Transferleistungen angewiesen; bezogen nur auf die alleinerziehenden Hilfeempfängerinnen und -empfänger liegt der Anteil bei rund 68 % (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018). Die Erziehungshilfen werden so zu einer Ausfallbürgschaft für gesamtgesellschaftlich verursachte Problemlagen von Familien mit Kindern.

Die Anforderungen anderer gesellschaftlicher Teilsysteme an die Kinder- und Jugendhilfe – Selektionseffekte und Zuständigkeitsverschiebungen

Die Kinder- und Jugendhilfe ist in den letzten Jahrzehnten zu einem wesentlichen Akteur für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen geworden. Zunehmend arbeitet und wirkt sie an allen Orten, an denen Kinder und Jugendliche sind, mit allen wichtigen gesellschaftlichen Institutionen und Personen zusammen (z. B. Familie, Gesundheitswesen, Schule, Polizei, Gerichten, Arbeitsagenturen) (vgl. Kurz-Adam 2015: 14). Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind folglich immer öfter an den Schnittstellen zu anderen Institutionen und gesellschaftlichen Teilsystemen verortet. Damit wird die Kinder- und Jugendhilfe der Tatsache gerecht, dass im Zuge gesellschaftlicher Veränderungen und immer spezialisierterer Arbeitsweisen von Institutionen erkennbar wird, dass bestimmte Funktionslogiken gesellschaftlicher und institutioneller Ausdifferenzierungen an ihre Grenzen kommen.

Dabei zeigt sich: Je ausdifferenzierter sich gesellschaftliche Systeme gestalten, desto bedeutsamer werden komplementäre und kooperative Arbeitszusammenhänge an den Systemgrenzen. Für unterschiedliche gesellschaftliche Teilsysteme sind die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mittlerweile ein Instrument zur Bearbeitung kinder- oder jugendtypischer Bewältigungsaufgaben, -benachteiligungen und -krisen, sei es bei Auffälligkeiten in der Schule, bei schwierigen familiengerichtlichen Verfahren, Jugenddelinquenz, psychischen Auffälligkeiten oder der Sicherstellung von Ausbildung. Damit wird deutlich, dass sich der durch die Ausweitung von Angeboten und Adressatenkreis entstandene Handlungsdruck, mit dem sich die Kinder- und Jugendhilfe konfrontiert sieht, auch aus Selektionsprozessen anderer Sozialleistungsbereiche und aus Anforderungen ergibt, die aus anderen gesellschaftlichen Teilsystemen an das System der Kinder- und Jugendhilfe herangetragen werden. Die Kinder- und Jugendhilfe fungiert zunehmend auch als Dienstleister für andere gesellschaftliche Teilsysteme und Organisationen des Sozialen (Bildung, Arbeit, Justiz, Integration, Inklusion).

Die Kinderschutzdebatte – erhöhte Sensibilität für Not- und Problemlagen von Kindern und Jugendlichen

Die bundesweite Kinderschutzdebatte hat die Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig beeinflusst und deutliche Spuren hinterlassen. Die Kinderschutzgesetze der Länder und des Bundes erklären die Kinderschutzarbeit zu einer gesamtgesellschaftlichen Querschnittsaufgabe und regeln über Netzwerke und Kooperationsverpflichtungen ausgewählter Institutionen die Schnittstellen und ein institutionenübergreifendes Kinderschutzmanagement. Diese Einführung von Kinderschutzgesetzen auf Landes- und Bundesebene und damit verbunden der politische Wille, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, sowie die öffentlich geführte Kinderschutzdebatte und die mediale Aufbereitung der Fälle von Kindeswohlgefährdungen führen zu einer gesteigerten öffentlichen Sensibilität für Not- und Problemlagen von Kindern und Jugendlichen und in der Konsequenz einerseits zu einem veränderten Meldeverhalten bei den Jugendämtern, andererseits aber auch zu einer veränderten Wahrnehmung in der Fachpraxis. Knapp über 1 % aller Minderjährigen bundesweit waren im Jahr 2016 Gegenstand einer Gefährdungseinschätzung in Folge einer Gefährdungsmeldung nach § 8a SGB VIII. In mehr als zwei Drittel der Fälle (67,5 %), in denen eine Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII durchgeführt wurde, wurde dabei entweder eine Kindeswohlgefährdung (akut oder latent) oder aber zumindest ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf erkennbar (vgl. Statistisches Bundesamt 2017). Entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls oder auch Hilfs- bzw. Unterstützungsangebote für die Eltern waren die Folge. Ein verbesserter Kinderschutz führt somit immer auch dazu, dass gegebenenfalls mehr Hilfebedarf früher sichtbar wird. Dies bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und den damit verbundenen Ausgaben.

Ausbaugrad der sozialen Infrastruktur sowie Hilfgewährungs- und Entscheidungsprozesse im Jugendamt

Weitere Einflussfaktoren auf die Gewährung und Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung sind der Ausbaugrad der sozialen Infrastruktur in den Kommunen (z. B. im Bereich der Frühen Hilfen, Kindertagesstätten, Familienbildung, Beratungsangebote), die Entscheidungspraxen und -kulturen in den jeweiligen Jugendämtern, die Infrastrukturressourcen (einschließlich der Personalausstattung) sowie Aspekte von Aufbau-, Ablauforganisation und Führungsverhalten (vgl. Wabnitz 2014: 41f.).

Die Qualität und Quantität der gewährten Hilfen in einem Jugendamtsbezirk wird maßgeblich von der fachlichen Kompetenz der Fachkräfte innerhalb der Sozialen Dienste mit beeinflusst. Für die fachliche Steuerung, das frühzeitige Erkennen von Hilfebedarf, das genaue Ergreifen von Bedarfslagen von Familien und die Initiierung von passgenauen Hilfen sowie deren kontinuierliche Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung ist eine gute und auskömmliche Personalausstattung zentral. Die Erhebungen im Rahmen der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz und im Saarland weisen darauf hin, dass je mehr Fälle eine Fachkraft im Sozialen Dienst zu bearbeiten hat, desto weniger zeitliche Ressourcen bleiben ihr für eine qualifizierte Hilfebedarfsabklärung und Hilfeplanung und desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Hilfen früher eingeleitet und weniger zielgerichtet gestaltet werden. Insofern stellt auch die Personalausstattung der Jugendämter einen bedarfsgenerierenden Faktor dar.

Ob und welche Hilfen gewährt werden, hängt jedoch immer auch von der Verfügbarkeit bedarfsgerechter Angebote in den einzelnen Jugendamtsbezirken ab. Ein ausdifferenziertes Angebotsspektrum vor Ort ist daher unerlässlich, um einzelfallbezogen die notwendige und geeignete Hilfe bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen gewähren zu können. In diesem Zusammenhang ist auch die Bedeutung einer bedarfsgerecht ausgestatteten Regelstruktur in der Kinder- und Jugendhilfe zu betonen, die zunächst für alle Kinder gute Startchancen ins Leben sichert und die Folgen von Benachteiligungen mildert oder gar kompensieren soll. Insofern hängt der Bedarf an einzelfallbezogenen und intervenierenden Erziehungshilfen auch davon ab, ob und wie die Regelstrukturen von der Kindertagesstätte bis hin zur Schulsozialarbeit und der Jugendarbeit in einer Kommune ausgestattet sind.

Gesetzliche Bestimmungen auf Bundes- und Länderebene

Seit Einführung des SGB VIII vor über 25 Jahren gab es zahlreiche Veränderungen in den Rechtsgrundlagen für die Kinder- und Jugendhilfe. Die wohl bedeutendsten und für die Kinder- und Jugendhilfe folgenreichsten Änderungen ergeben sich dabei durch den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem dritten Lebensjahr (1996) und auf Betreuung und frühe Förderung ab Vollendung des ersten Lebensjahrs (2013), durch das Bundeskinderschutzgesetz (2012) sowie durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (2015). Mitunter werden dabei im Recht fachliche Entwicklungen gesetzgeberisch vollzogen und damit „kodifiziert“, häufig lösen aber auch umgekehrt rechtliche Neuregelungen fachliche Veränderungen, Innovationen und zusätzliche finanzielle Anstrengungen aus (vgl. Wabnitz 2013: 10).

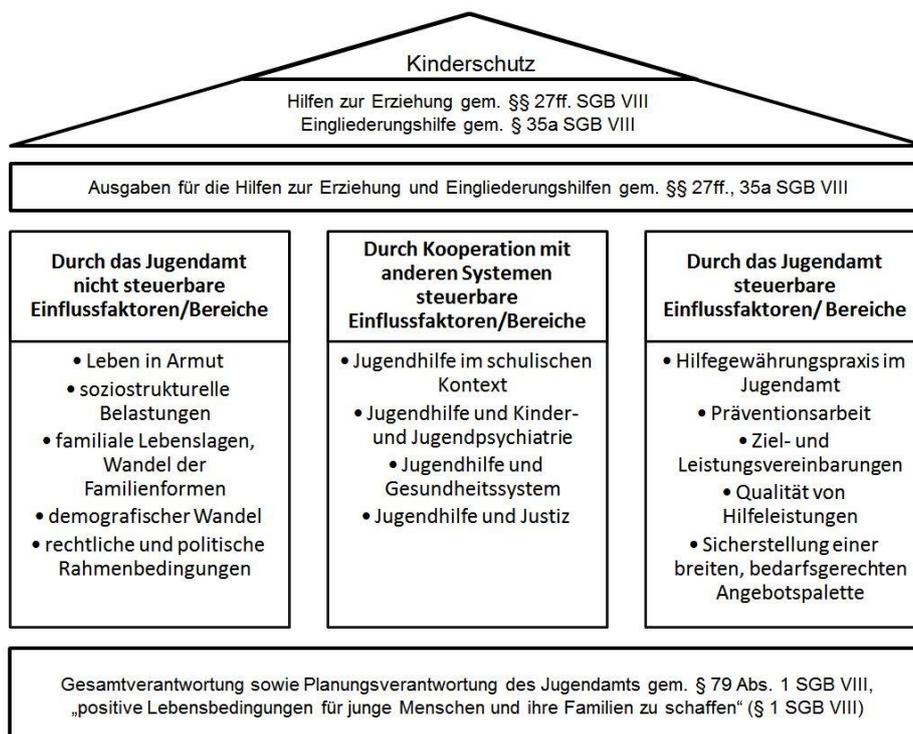
Letzteres zeigt sich besonders eindrücklich im Hinblick auf den initiierten Rechtsanspruch auf eine Kinderbetreuung ab dem dritten Lebensjahr bzw. ab dem ersten Lebensjahr und der damit verbundenen weitreichenden Expansion der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Kindertagesbetreuung. Vor allem für Kinder unter drei Jahren ist das Betreuungsangebot deutlich ausgeweitet worden, aber auch eine Zunahme der Betreuungszeiten sowie deren zeitliche Flexibilisierung, die Bedeutungszunahme von Bildung in der frühen Kindheit, die Stärkung der Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit der Grundschule sowie die zunehmende Erweiterung der Kindertagesstätten zu Familien- bzw. Eltern-Kind-Zentren sind kennzeichnend für diese Expansion (vgl. BMFSFJ 2013: 307).

Die beschriebenen Einflussfaktoren machen deutlich, dass das Einflussgefüge auf die Höhe der Inanspruchnahme von Hilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und damit entsprechend auch auf die Ausgaben in den Bereichen multifaktoriell ist. Darüber hinaus ist die Betrachtung der Einflussfaktoren auch im Hinblick auf die Planungs- und Steuerungsverantwortung der Jugendämter zentral, denn schnell zeigt sich, dass die Kinder- und Jugendhilfe einige dieser Einflussfaktoren nur bedingt bzw. in Kooperation mit anderen Partnern steuern und planen kann.

Möglichkeiten und Grenzen der Planung und Steuerung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger

Die Datengrundlage bietet eine Voraussetzung, um steuerbare, bedingt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren auf den Bedarf an Jugendhilfeleistungen genauer in den Blick zu nehmen. Um der **Steuerungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers** (§ 79 SGB VIII) nachzukommen, benennt das Kinder- und Jugendhilfegesetz eine ganze Reihe an Möglichkeiten, die über 25 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes hinreichend ausgearbeitet sind. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung stellt die Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) das zentrale Steuerungsinstrument im Einzelfall dar. Eine qualifizierte Hilfeplanung wirkt sich nachweislich auf die Qualität und damit auch auf die Effizienz einer Hilfe aus. Dieser Zusammenhang ist ausreichend belegt (vgl. BMFSFJ 1998; DJI 2006; ISA 2009). Rechtlich verankert ist ebenfalls das Instrument der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) mit einer Fülle von konkreten Gestaltungsoptionen für eine bedarfsgerechte Infrastrukturentwicklung (vgl. Maykus/Schone 2010). In den Paragraphen 78 a-g SGB VIII werden Elemente für prozesshafte Qualitätsentwicklungsverfahren verankert, die nicht nur auf eine technokratische Qualitätssicherung zielen, sondern auf einen partnerschaftlichen Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern. Der öffentliche Jugendhilfeträger ist in der Planungs- und Steuerungsverantwortung (§ 79 SGB VIII). Die zu planenden und zu steuernden Aufgaben wachsen kontinuierlich an, da der Kinder- und Jugendhilfe – wie bereits beschrieben – immer neue Aufgaben aufgetragen werden. Je begrenzter die öffentlichen Mittel und je breiter das Aufgabenspektrum, desto notwendiger werden eine qualifizierte Fachplanung, Steuerung und Qualitätsentwicklung im Verantwortungsbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Neben den hier genannten Steuerungsmöglichkeiten gibt es jedoch zentrale Bereiche, auf welche die Kinder- und Jugendhilfe nur begrenzt Einfluss hat.

Abbildung 2 Durch das Jugendamt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren, die sich bedarfsgenerierend auf die Hilfen zur Erziehung auswirken



Zu den vom öffentlichen Jugendhilfeträger und der Kinder- und Jugendhilfe nicht steuerbaren Bereichen gehören **gesellschaftliche, politische und ökonomische Rahmenbedingungen**, die die Lebenslagen, Biografien und familialen Settings des Aufwachsens von jungen Menschen vorstrukturieren. Wie sich die demografische Entwicklung darstellt, wie sich in einer globalisierten Welt Armutslagen ausprägen und wie sich familiäre Muster des Zusammenlebens gestalten, ist nicht unmittelbar von der Kinder- und Jugendhilfe zu beeinflussen. Vielmehr stellt sich die Situation genau anders dar: Die Kinder- und Jugendhilfe ist subsidiär verfasst und greift dann, wenn alle anderen Institutionen keine Verantwortung übernehmen (können). Die Kinder- und Jugendhilfe kann ebenso wenig Kinderarmut verhindern, wie sie auch gesellschaftliche Modernisierungsprozesse (z. B. Veränderung sozialer Nahräume) nicht aufhalten oder rückgängig machen kann. Die Kinder- und Jugendhilfe ist als Ausfallbürge für bestimmte gesellschaftliche Entwicklungen allerdings mit den Folgen konfrontiert und muss bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen darauf reagieren und bedarfsorientierte Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien anbieten. Auch rechtliche und politische Entscheidungen – wie beispielsweise die Neuerungen durch das seit 2012 geltende Bundeskinderschutzgesetz – führen zu Veränderungen der zu erbringenden Leistungen der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe. Allzu häufig wird für wachsende und hohe Ausgaben die Kinder- und Jugendhilfe selbst verantwortlich gemacht, ohne danach zu fragen, vor welchem gesellschaftlichen Hintergrund sich welche Aufgaben und Bedarfslagen zeigen.

Wie bereits beschrieben sind die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gerade an den **Schnittstellen zu anderen Institutionen oder gesellschaftlichen Teilsystemen** in den letzten Jahrzehnten deutlich gewachsen. Will die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur entlang der Entwicklungsaufgaben und Bewältigungsanforderungen von jungen Menschen und Familien gute Einzelfallhilfen bereitstellen, sondern insgesamt auf positive Lebens- und Sozialisationsbedingungen hinwirken, so ist sie hierbei auf die partnerschaftliche Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Teilsystemen und Institutionen angewiesen. Das Kinder- und Jugendhilfeger-

setz verpflichtet die Träger der Jugendhilfe zu lebensweltbezogener Angebotsplanung und im Zuge dessen auch zu einer ausdrücklichen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt (§ 81 SGB VIII). Genannt werden hierbei unter anderem Schulen, Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstige Einrichtungen und Dienste des Gesundheitswesens, Familien- und Jugendgerichte, Staatsanwaltschaften aber auch Polizei- und Ordnungsbehörden. Aufgrund dieser und weiterer gesetzlicher Verpflichtungen zur Zusammenarbeit, aber nicht zuletzt auch aufgrund knapper Ressourcen der Kostenträger sind Vernetzung und Kooperation mittlerweile zu einem Kernaufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe geworden, um bedarfsgerecht planen, steuern und qualitativ nützliche Angebote vorhalten zu können. Doch so selbstverständlich der Appell an Kooperation auch klingen mag, so voraussetzungsreich ist ihre politische, fachliche und organisatorische Ausgestaltung (vgl. Maykus 2012: 71ff.). Angefangen bei der Frage, wer überhaupt für welche Aufgabe oder welchen Fall zuständig ist, bis hin zum Umgang mit Machtasymmetrien bei den Partnern erfordert eine gelingende Netzwerk- und Kooperationsarbeit geklärte Arbeits-, Kompetenz- und Kommunikationsstrukturen verbunden mit den entsprechenden Zeitressourcen. Sind die Rahmenbedingungen nicht geklärt, dann birgt Kooperation oder Netzwerkarbeit immer auch das Risiko, dass Aufgaben verschoben werden oder im „Dickicht“ von Unzuständigkeiten liegen bleiben.

Die Ausführungen verdeutlichen: Bei der Interpretation der Entwicklungen der Fallzahlen und Ausgaben im Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung und der Entwicklung angrenzender Maßnahmen müssen Potenziale und Grenzen der Steuerungsmöglichkeiten der Jugendämter gleichermaßen berücksichtigt werden. Es gibt eine ganze Reihe an Steuerungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendhilfeplanung, Hilfeplanverfahren, Hilfefewährungspraxis im Jugendamt, Ziel-, Leistungs- und Entgeltverfahren sowie Prozesse der Qualitätsentwicklung u. a.), die es dem öffentlichen Jugendhilfeträger erlauben, mit öffentlichen Geldern verantwortlich umzugehen und sicherzustellen, dass alle Kinder, Jugendlichen und Familien, die jeweils notwendige und geeignete Hilfe erhalten. Dennoch finden sich auch Grenzen der Steuerungsbemühungen des öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträgers, die vor allem an den Schnittstellen zu anderen gesellschaftlichen Teilsystemen offenkundig werden und die nur durch gemeinsame Kooperationsbemühungen überwunden werden können. Insbesondere die gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen führen zu einer steigenden Bedarfslage von Familien, auf die das Jugendamt durch passgenaue Angebote reagieren muss.

Eine fundierte Planung des Leistungsbereichs der Hilfen zur Erziehung wird durch die beschriebenen Zusammenhänge erschwert. Die Anzahl der jungen Menschen und Familien, die im kommenden Jahr einen Antrag auf die notwendige und geeignete Hilfe zur Erziehung stellen werden, lässt sich im Unterschied zum Kindertagesstättenbereich nicht vorhersagen. Daraus darf allerdings nicht die Konsequenz gezogen werden, dass der Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung nicht steuerbar oder planbar sei. Dem Gegenstand der Erziehungshilfen angemessen, braucht es ein differenziertes Planungsverständnis, das den Ursachen von Hilfebedarf ebenso Rechnung trägt, wie den fachlich-rechtlichen Steuerungsmöglichkeiten im Verantwortungsbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Die Integrierte Berichterstattung in Rheinland-Pfalz stellt eine valide Datengrundlage bereit, die Transparenz über einen zentralen Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Analyse von Wechselwirkungen zwischen der Inanspruchnahme von Hilfen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ermöglichen soll. Mittels einer kontinuierlichen Berichterstattung über die Jahre hinweg können zentrale Entwicklungen im Verlauf der Jahre beschrieben und interpretiert werden. Dadurch ergeben sich Hinweise auf veränderte Jugendamtspraxis und dementsprechend weitere Impulse für die fachpolitische Planung und Steuerung vor Ort.

2 Datenkonzept und methodisches Vorgehen

Ziel der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz ist die Schaffung einer qualifizierten Wissensbasis über Jugendhilfeleistungsstrukturen zur Abbildung des Leistungsspektrums der Jugendämter. Die Daten bieten eine Grundlage für eine bedarfsgerechte und qualifizierte, aber auch an ökonomischen Kriterien orientierte Weiterentwicklung der Hilfesysteme auf Landesebene und in den einzelnen Kommunen in Rheinland-Pfalz. Hierzu bedarf es einerseits einer großen Transparenz über Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unter rechtlichen, fachlichen und ökonomischen Kriterien, aber auch den Blick auf die Bedarfslagen der jungen Menschen und ihrer Familien, um die Jugendhilfepraxis angemessen weiterentwickeln zu können.

Woher stammen die Daten?

Seit dem Beginn des Projektes im Jahr 2002 werden im Rahmen der Datenerfassung nicht nur die Leistungsbereiche der Hilfen zur Erziehung nach Maßgabe der §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und darüber hinaus reichende Leistungsbereiche erhoben, sondern auch mögliche Einflussfaktoren auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung.

Der Hauptteil der Daten stammt dabei aus einer jährlichen vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism gGmbH) durchgeführten Erhebung bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern. Die Datenerhebung umfasst seit dem Jahr 2002 im Kern die folgenden Merkmale:

- Organisation und personelle Ausstattung in den Sozialen Diensten der Jugendämter
- Personelle Ausstattung in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- Vorhandene Plätze im Bereich der Kindertagesbetreuung
- Fallzahlen erzieherischer Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35 SGB VIII, i.V. § 41 SGB VIII
- Fallzahlen von Hilfen bzw. Leistungen gem. §§ 35a, 19, 42 SGB VIII
- Personelle Ausstattung und Vorgänge im Bereich der Jugendgerichtshilfe
- Bruttoausgaben der Jugendämter

Hinzu kommen Informationen zu Beratungen nach §§ 16-18, 28 und 41 SGB VIII. Diese Daten stammen aus einer seit dem Jahr 2005 jährlich durchgeführten Befragung aller rheinland-pfälzischen Erziehungssowie Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen.

Des Weiteren werden soziostrukturelle und demografische Daten in den Blick genommen, da gesamtgesellschaftliche Entwicklungen (Langzeitarbeitslosigkeit, Armut, Wandel der Familienformen) den Rahmen bilden, vor dem Jugendhilfeleistungen notwendig werden. Die hier zugrundeliegenden Daten werden jährlich seitens des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, der Bundesagentur für Arbeit und der Einwohnermeldebehörden der rheinland-pfälzischen Städte und Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellt. Auch die Bevölkerungsvorausberechnung für alle kreisfreien Städte und Landkreise bis zum Jahr 2025 stammt vom Statistischen Landesamt in Rheinland-Pfalz.

Bezüglich der Daten zur Bevölkerungsentwicklung gilt zu berücksichtigen, dass der bundesweit von allen statistischen Landesämtern durchgeführte Zensus 2011 bei der Bereitstellung der Bevölkerungszahlen für das Jahr 2013 zu Verzögerungen geführt hatte. In Abstimmung mit den Jugendamtsleitungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter wurden daher bei der Berechnung der Eckwerte im Datenprofil 2013 die Bevölkerungszahlen des Jahres 2012 verwendet. Es wurde einstimmig entschieden, dass auch für die folgenden Erhebungsjahre jeweils die Bevölkerungszahlen des Vorjahres verwendet werden sollen. Die Eckwerte im vorliegenden Datenprofil 2017 sind somit auf Grundlage der Bevölkerungszahlen des Jahres 2016 berechnet.

Seit Einführung des Berichtswesensprojektes im Jahr 2002 gab es sowohl strukturelle als auch konzeptionelle Veränderungen. Neben punktuellen Erweiterungen der Erfassungsmerkmale sind im Jahr 2012 zwei weitere zentrale Erhebungsbausteine hinzugekommen:

- Integrationshilfen nach § 35a SGB VIII in Schulen (schulbezogen) und in Kindertagesstätten (jugendamtsbezogen) sowie die zugehörigen Aufwendungen

Aufgrund der enormen Dynamik im Bereich der Integrationshilfen nach § 35a SGB VIII wurde im Jahr 2012 erstmals die Erfassung dieser Hilfen an Schulen und Kindertagesstätten sowie die entsprechenden Aufwendungen für diese Hilfen in die Erhebung aufgenommen.

- Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer sowie die zugehörigen Aufwendungen

Im Zuge der Fluchtbewegungen und damit verbunden der ansteigenden Anzahl unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA) wurden im Jahr 2012 erstmals auch die Fallzahlen und Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer in den Hilfen nach §§ 33, 34 und 42 SGB VIII erfasst. Im Erhebungsjahr 2015 wurde die Erfassung der Fallzahlen und Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer schließlich auf alle Hilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ausgeweitet. Damit wird die integrierte Berichterstattung in Rheinland-Pfalz mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher im Jahr 2015 die Entwicklungen in diesem Bereich abbilden können. Das vorliegende Jugendamtsprofil enthält deshalb, wie bereits im Vorjahr, ein Kapitel mit ausgewählten Daten zu den Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer.

Wie werden die Daten berechnet und bewertet?

Um die jeweiligen Informationen der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke miteinander vergleichen zu können, wurde ein Großteil der Daten in Eckwerte umgerechnet, also in der Regel bezogen auf je 1.000 im Landkreis/ in der Stadt lebende junge Menschen bis unter 18 bzw. bis unter 21 Jahre. Ein Eckwert von 20 bedeutet, dass von 1.000 Personen der jeweiligen Altersgruppe 20 eine entsprechende Leistung – etwa eine erzieherische Hilfe – erhalten haben. Darüber hinaus werden – um etwas über den Stellenwert einzelner Hilfen im Gesamtleistungsspektrum erzieherischer Hilfen aussagen zu können – prozentuale Anteilswerte ausgewiesen.

Da seit dem Erhebungsjahr 2015 die Daten zu den erzieherischen Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer separat erhoben werden, sind die im vorliegenden Profil ausgewiesenen Daten ohne die Daten zu den Hilfen für umA dargestellt. Nur so konnte eine Vergleichbarkeit der Daten mit den Vorjahren und somit eine Fortschreibung der langfristigen Entwicklung gewährleistet werden. Eine separate Betrachtung der Daten für unbegleitete minderjährige Ausländer findet in Kapitel "4.12 Exkurs unbegleitete minderjährige Ausländer" statt.

Da in mehreren Jugendämtern keine Angaben darüber gemacht werden konnten, wie viele der Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe sich auf unbegleitete minderjährige Ausländer beziehen, werden im Abschnitt "4.9 Jugendstrafverfahren" abweichend von der sonstigen Darstellung die Fallzahlen, Eckwerte und das Verhältnis von Personalstellen und Fallzahlen inklusive der umA-Fälle berichtet. Ein Herausrechnen der entsprechenden Zahlen hätte die rheinland-pfälzische Entwicklung sowie die Entwicklung in den Aggregaten verfälscht.

Beachte: Die in Kapitel 3, 4 und 5 dargestellten Daten, sind bis auf die Kapitel "4.12 Exkurs unbegleitete minderjährige Ausländer" sowie "4.9 Jugendstrafverfahren", **ohne** die Fallzahlen, Dauern und Aufwendungen der Hilfen, die für unbegleitete minderjährige Ausländer gewährt werden, ausgewiesen!

Welche Vergleichsmöglichkeiten bieten die Daten?

Zum interkommunalen Vergleich ausgewählter Indikatoren bieten die vorstehenden Darstellungen zwei Möglichkeiten: Bei der Darstellung der einzelnen Indikatoren wird jeweils der höchste und der niedrigste Wert aller Jugendämter in Rheinland-Pfalz berichtet, des Weiteren der höchste und niedrigste Wert innerhalb der Gruppe der kreisfreien Städte, der Landkreise und der kreisangehörigen Städte. Weiterhin werden die durchschnittlichen Eck- und Anteilswerte für Rheinland-Pfalz, die Landkreise, die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte dargestellt. Für den Fall, dass interkommunale Vergleiche angestellt werden, ist es sinnvoll, den Wert des eigenen Jugendamtes in Relation zum Durchschnittswert der eigenen Bezugsgruppe zu setzen: Landkreise messen sich demnach mit den im Profil berichteten Durchschnittswerten der Landkreisjugendämter und Städte mit den Werten der Stadtjugendämter. Durch die Darstellung der quantitativen Entwicklung der Eck- und Anteilswerte zwischen 2016 und 2017 bzw. zwischen 2002 und 2017¹ bietet sich zudem die Möglichkeit des zeitlichen Vergleichs. Bei der Interpretation der prozentualen Entwicklung der im Profil dargestellten Eckwerte gilt zu berücksichtigen, dass sich durch einen Anstieg bzw. Rückgang der Bevölkerung unter 21 Jahren prozentual stärkere bzw. geringere Veränderungen ergeben können als bei der Betrachtung der Fallzahlen.

Beachte: Die Daten der Kommunen mit **zwei Jugendamtsbezirken** werden separat ausgewiesen. Sozialstrukturelle sowie jugendhilfespezifische Darstellungen der betroffenen Landkreise enthalten demnach nicht die Ausprägung der entsprechenden kreisangehörigen Städte.

Weitergehende Vergleichsmöglichkeiten bietet die Z-Transformation: Dieses Verfahren ermöglicht Eckwerte, Indikatoren oder Indices miteinander vergleichen zu können, indem die unterschiedlichen Wertebereiche standardisiert werden. Im Vergleich mit anderen Verfahren der Standardisierung bietet die Z-Transformation den Vorteil eines genau definierbaren Durchschnittswertes, was die Einordnung eines Jugendamtes in eine Gruppe von Jugendämtern erleichtert. Die Besonderheit der Z-Transformation besteht darin, dass der Mittelwert einer solchermaßen transformierten Variablen immer den Wert „0“ aufweist und theoretisch nach oben oder unten einen unbegrenzten Wertebereich aufweist. Je größer die Abweichung vom Wert „0“, desto stärker ist auch die Abweichung vom Mittelwert. Da in die Berechnung einer z-standardisierten Variable der Erwartungswert (ugs. Mittelwert) und die dazugehörige Standardabweichung eingehen, liegen erfahrungsgemäß

- 68 Prozent aller Ausprägungen einer Variablen im Bereich zwischen -1 und +1
- 95 Prozent aller Ausprägungen einer Variablen im Bereich zwischen -2 und +2
- und 99,7 Prozent aller Ausprägungen einer Variablen im Bereich zwischen -3 und +3.

¹ Die Zahlen aus 2002 waren nicht in allen Rubriken verfügbar, weil einzelne Items im Jahr 2002 entweder noch nicht oder in anderer Form erhoben wurden, so dass ein linearer Vergleich nicht möglich war.

Vor diesem Hintergrund lassen sich z-transformierte Eckwerte, Indikatoren oder Indices folgendermaßen interpretieren:

- Werte kleiner als -1,0 gelten als deutlich unterdurchschnittlich
- Werte im Bereich von -1,0 bis -0,11 gelten als unterdurchschnittlich
- Werte im Bereich zwischen -0,1 und +0,1 gelten als durchschnittlich
- Werte im Bereich von +0,11 bis +1,0 gelten als überdurchschnittlich
- Werte größer als +1,0 gelten als deutlich überdurchschnittlich.

Die Z-Transformation wird in diesem Profil für ausgewählte Eckwerte durchgeführt. Die Transformation erfolgt immer getrennt für die 24 Landkreise und die 17 großen kreisangehörigen bzw. kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz.

3 Entwicklung ausgewählter Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz

Das Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ befindet sich mittlerweile im 16. Berichtsjahr. Durch die kontinuierliche Berichterstattung seit dem Jahr 2002 ist es im Rahmen des Projekts möglich, landesweite und regionale Entwicklungstrends auch vor dem Hintergrund zentraler fachpolitischer wie fachplanerischer Neuerungen über einen längerfristigen Zeitraum abzubilden. Die in Kapitel 2 beschriebenen Erfassungsmerkmale machen deutlich, dass mittlerweile im Rahmen des Projektes „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ ein breites Spektrum der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe abgebildet werden kann. Ein Großteil dieser Daten wird im vorliegenden Profil dargestellt, womit den rheinland-pfälzischen Jugendämtern eine einheitliche Datengrundlage zur Verfügung gestellt wird, die fachplanerisches Handeln und Steuern vor Ort unterstützt.

Bevor die jugendamtsspezifischen Daten in Kapitel 4 präsentiert werden, werden im Folgenden allgemeine Trends und Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vorgestellt. Die dargestellten Daten basieren auf der Erhebung von Fallzahlen, Personalausstattung und Aufwendungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter. Vor dem Hintergrund einer steigenden Anzahl von jüngeren Kindern in Rheinland-Pfalz wird in Kapitel 3.2 ein besonderer Fokus auf die Potentiale und Notwendigkeiten von Konzepten an den Schnittstellen zur Kita gelegt.

Die Kinder- und Jugendhilfe als ein zentraler Bestandteil einer familiengerechten Kommune

Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, alle jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu beraten und zu unterstützen. Darüber hinaus ist es ihre Aufgabe, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 SGB VIII). Hierzu steht der Kinder- und Jugendhilfe mit den Vorgaben des Sozialgesetzbuches VIII eine breites Spektrum an familienunterstützenden, familienergänzenden und familienersetzenden Hilfeangeboten zur Verfügung. Die Ausgestaltung dieses ausdifferenzierten Angebots erfolgt in den Kommunen unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfslagen und Strukturen. Mit ihren Angeboten und Leistungen der Beratung, Bildung, Förderung und individuellen erzieherischen Hilfen stellt die Kinder- und Jugendhilfe heute **ein unverzichtbares soziales Infrastruktur- und Unterstützungsangebot** dar, das allen jungen Menschen und Familien in einer Kommune zu Gute kommt.

Die Kinder- und Jugendhilfe weist in ihren zentralen Strukturelementen eine hohe Kontinuität auf und ist in all ihren Handlungsfeldern und Leistungsbereichen in den letzten Jahrzehnten deutlich gewachsen. Sie wird in ihren verschiedenen Funktionen öffentlich derzeit so stark wahrgenommen und von so vielfältigen Akteuren als Partnerin "ins Boot geholt" wie noch nie zuvor. Auch aus Sicht der Adressatinnen und Adressaten sind weite Teile der Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, wie beispielsweise Kindertagesbetreuung, Erziehungsberatung, Schulsozialarbeit und Jugendarbeit, zu einer **„biographischen Selbstverständlichkeit“** geworden (vgl. BMFSFJ 2013: 251). Die "Normalisierung" der Kinder- und Jugendhilfe trägt auch zur **Entstigmatisierung** von jungen Menschen und ihrer Familien bei, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Sie ist mit ihren Aufgaben in der „Mitte der Gesellschaft“ angekommen und stellt damit ein zentrales Handlungsfeld der Kommunalpolitik dar.

Der strukturelle Bedeutungszuwachs der Kinder- und Jugendhilfe ist Ausdruck des politischen Willens und neuer Erwartungen, zugleich aber auch Folge veränderter Lebensverhältnisse und wachsender Bedarfe vor Ort. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung haben sich die Fallzahlen und Ausgaben in den vergangenen zehn Jahren deutlich erhöht, die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII nehmen ebenfalls kontinuierlich zu, besonders in Form von Integrationshilfen am Ort Schule. Für eine gewachsene Anzahl unbegleiteter minderjähriger Ausländer wurden in den letzten Jahren Konzepte entwickelt und umgesetzt, die begleitet und

evaluiert werden müssen. Viele Kindertagesstätten öffnen sich dem Sozialraum und werden zu Familienzentren ausgebaut (siehe Kapitel 3.2). Die Kinder- und Jugendhilfe entwickelt sich weiter zu einem zentralen Bestandteil familiengerechter Kommunen. Ohne eine gut ausgebaute und konzeptionell entwicklungs-fähige Kinder- und Jugendhilfe können **bedeutsame gesellschaftspolitische Herausforderungen** wie beispielsweise die Gestaltung des demografischen Wandels, die Integration von jungen Menschen und Familien mit Migrationshintergrund, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die Bekämpfung von Armutslagen und ihren Folgen kaum bearbeitet werden. Damit wird der rechtliche Auftrag, "Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen" (§ 1 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII), von der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt.

Die beschriebene **Ausdifferenzierung des Leistungsspektrums** für junge Menschen und ihre Familien machen Planung und Steuerung zu zentralen Handlungsstrategien der Kinder- und Jugendhilfe. Nur durch eine qualifizierte einzelfallbezogene sowie einzelfallübergreifende Planung und Steuerung, können Kommunen die notwendigen und geeigneten Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen für alle Kinder, Jugendlichen und Familien vorhalten.

3.1 Zentrale Befunde und Entwicklungen in Rheinland-Pfalz

Eine valide Berichterstattung der Entwicklungen in einer Kommune bilden die Grundlage von fachlicher Planung und Steuerung der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Im Folgenden werden daher zunächst ausgewählte landesweite Trends und Entwicklungslinien aus dem aktuellen Erhebungsjahr 2017 dargestellt. Im Anschluss an die Darstellung der allgemeinen Trends und Entwicklungen in Rheinland-Pfalz werden in Kapitel 4 die jugendamtsspezifischen Ergebnisse der aktuellen Erhebung vor dem Hintergrund sozialstruktureller Besonderheiten dargestellt.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf verwiesen, dass aufgrund der Vergleichbarkeit der Daten mit den vorherigen Erhebungsjahren im Folgenden die Fallzahlen, Eckwerte, Anteile und Ausgaben in den genannten Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe ohne die Hilfen, die für unbegleitete minderjährige Ausländer gewährt wurden, ausgewiesen werden. Vereinzelt wird an den entsprechenden Stellen jedoch auf die Fallzahlen und Aufwendungen für diese Hilfen verwiesen.

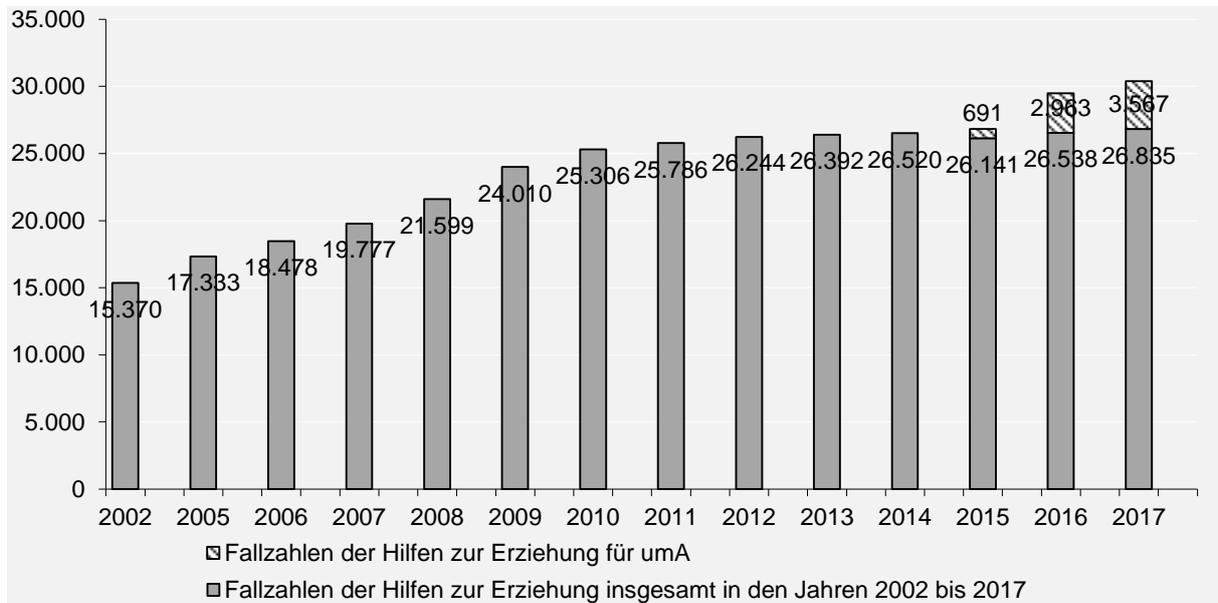
3.1.1 Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

Fallzahlen verbleiben auf hohem Niveau: landesweiter Anstieg um 1,1 % seit dem Vorjahr

Im Jahr 2017 wurden in Rheinland-Pfalz **26.835 Hilfen zur Erziehung** gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII gewährt. Damit setzt sich der Trend der Vorjahre fort: Nach der starken Expansionsphase zwischen den Jahren 2002 und 2011, dem einmaligen leichten Rückgang der Fallzahl im Berichtszeitraum 2014/2015, ist weiterhin ein deutlich schwächerer Fallzahlanstieg zu beobachten. Im Vergleich zum Erhebungsjahr 2016 sind die Fallzahlen der erzieherischen Hilfen um 297 Hilfen bzw. 1,1 % angestiegen.

Neben den 26.835 dargestellten Hilfen wurden im Jahr 2017 darüber hinaus weitere **3.567 Hilfen zur Erziehung** gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII für **unbegleitete minderjährige Ausländer** gewährt. Im Erhebungsjahr 2017 entfallen auf alle gewährten erzieherischen Hilfen in Rheinland-Pfalz rund 13,3 % auf die Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer. Dieser Anteil der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer an allen Hilfen zur Erziehung ist im Vorjahresvergleich unverändert. Bei diesen Hilfen handelt es sich hauptsächlich um Unterbringungen über Tag und Nacht gem. § 34 SGB VIII, da die unbegleiteten minderjährigen Ausländer Weise auf familienersetzende Hilfen angewiesen sind. Rund 77 % aller Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer wurden in stationärer Form gewährt.

Abbildung 3 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz von 2002 bis 2017 (laufend und beendet, absolut)



Rund 3,4 % der jungen Menschen unter 21 Jahren erhalten eine Hilfe zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

Werden die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung in Relation zur Bevölkerung unter 21 Jahren gesetzt, so ergibt sich im Jahr 2017 landesweit ein Wert von 33,8 Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII je 1.000 junger Menschen im Alter von unter 21 Jahren in Rheinland-Pfalz. Anders ausgedrückt haben rund 3,4 % der rheinland-pfälzischen Kinder und Jugendlichen unter 21 Jahren eine Hilfe zur Erziehung erhalten.

Bedingt durch den demografischen Wandel und die damit einhergehende Verkleinerung der relevanten Altersgruppe der unter 21-Jährigen ist der Eckwert der erzieherischen Hilfen seit dem Jahr 2002 stärker gestiegen als die Fallzahlen und hat sich in diesem Zeitraum von knapp 17 auf 34 Hilfen verdoppelt. Im Jahresvergleich 2016/2017 ist der Eckwert der erzieherischen Hilfen annähernd unverändert geblieben. Zwar sind die Fallzahlen im gleichen Zeitraum um 1,1 % gestiegen, allerdings hat auch die Bevölkerung unter 21 Jahren einen geringfügigen Zuwachs zu verzeichnen (plus 0,7 %), sodass sich der Eckwert trotz gestiegener Fallzahlen kaum verändert hat.

Differenz der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in Städten und Landkreisen wird kleiner

Der beschriebene Fallzahlenanstieg im Bereich der Hilfen zur Erziehung im gesamten Bundesland konstituiert sich aus den unterschiedlichen regionalen Entwicklungen der kreisfreien und kreisangehörigen Städte sowie die der Landkreise. Wie bereits in den Vorjahren fällt die Spannweite der **Fallzahlenentwicklung in den einzelnen Jugendamtsbezirken** sehr unterschiedlich aus: Die höchste Steigerungsrate liegt bei rund 21 %, während der höchste Fallzahlrückgang rund 18 % beträgt.

Auch bezogen auf die für die Hilfen zur Erziehung relevante Bevölkerungsgruppe der unter 21-Jährigen zeigen sich in den einzelnen Jugendamtsbezirken in Rheinland-Pfalz erhebliche Disparitäten. Während landesweit die Anzahl der erzieherischen Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII je 1.000 unter 21-Jährige bei 34 liegt, hat das Jugendamt mit dem höchsten Eckwert rund 83 Hilfen, das Jugendamt mit dem niedrigsten Eckwert knapp 17 Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige zu verzeichnen. Hierbei zeigen sich vor allem **erhebliche Unterschiede zwischen den Städten und den Landkreisen**: Die Landkreise haben im Durchschnitt im Jahr 2017 einen Eckwert von rund 29, während die entsprechenden Eckwerte erzieheri-

scher Hilfen in den kreisfreien Städten mit rund 42 Hilfen und in den kreisangehörigen Städten mit rund 57 Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige deutlich darüber liegen.

Ein Blick auf die Entwicklung der Eckwerte zeigt, dass in den Landkreisen und insbesondere in den kreisangehörigen Städten die langfristige Zunahme der Eckwerte im Vergleich mit den kreisfreien Städten deutlich stärker ausfällt. Zu beachten ist bei der Interpretation dieser Entwicklung das unterschiedliche Ausgangsniveau der einzelnen Aggregate. Im Verlauf der Erhebungsjahre 2002 bis 2017 sind die **Unterschiede zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen** mit Blick auf den Eckwert der Hilfen zur Erziehung **sukzessive kleiner geworden**. Fiel der Eckwert der kreisfreien Städte im Jahr 2002 mit rund 26 Hilfen noch doppelt so hoch aus wie der Eckwert der Landkreise mit rund 13 Hilfen, liegt der entsprechende Eckwert der kreisfreien Städte im Jahr 2017 mit 42 um das 1,4-fache über dem Wert der Landkreise (29).

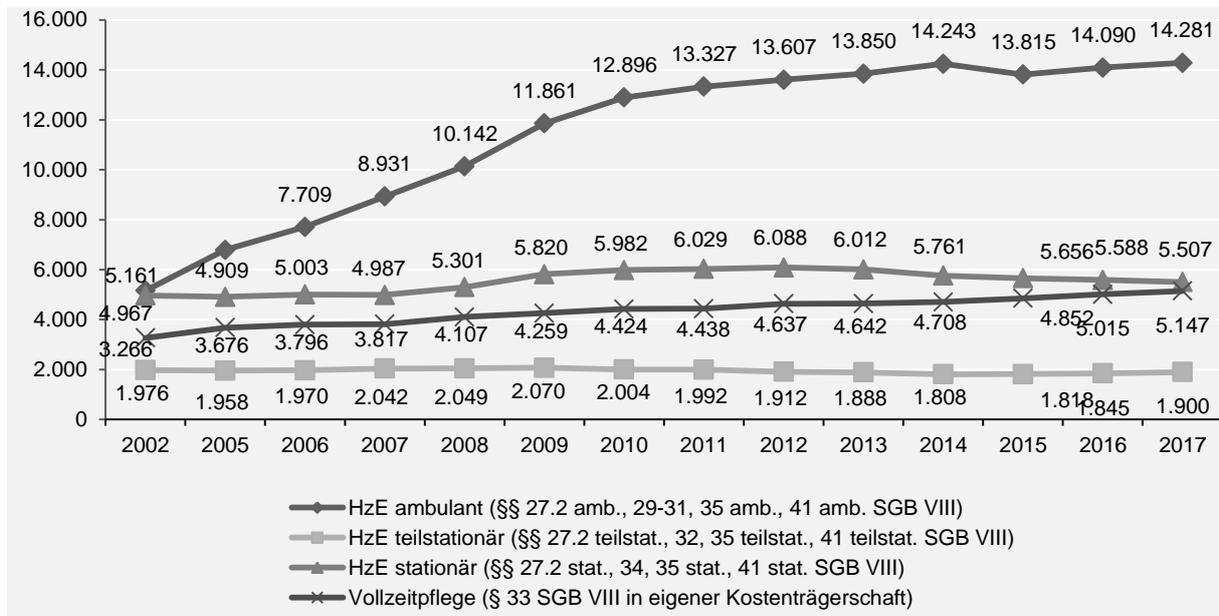
In diesem Zusammenhang gilt festzuhalten, dass die beschriebenen regionalen Unterschiede in dem Maße wünschenswert sind, „in dem dies der jugendhilferechtlich verankerten Vielfalt der Kinder- und Jugendhilfe entspricht und soweit dies mit den unterschiedlichen Lebensbedingungen der dort lebenden Kinder und Jugendlichen korrespondiert“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016: 33f.). Ein bedeutender Teil der Differenzen zwischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie Landkreisen kann damit auf die strukturellen Unterschiede dieser im Hinblick auf soziostrukturelle Belastungsfaktoren (vgl. Kapitel 1 und Kapitel 4.1) zurückgeführt werden. Gleichzeitig geben die regionalen Disparitäten jedoch auch Hinweise auf Unterschiede in der Organisation der Jugendämter (z. B. Personalressourcen, Spezialisierungen), dem fachlich-konzeptionellen Verständnis sowie der Gewährungspraxis von Hilfen zur Erziehung in den Jugendämtern. Diesbezüglich besteht laut dem Monitor Hilfen zur Erziehung (2016: 34) „offensichtlich kein übergreifendes Verständnis zwischen den Jugendämtern in Deutschland“.

Der Ausbau ambulanter Hilfen setzt sich fort – wenn auch weniger stark

Im Zuge des Ausbaus der ambulanten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) hat sich deren Fallzahl seit 2002 um 9.120 Hilfen erhöht. Das heißt, sie haben sich in 16 Berichtsjahren im ambulanten Segment nahezu verdreifacht. Alle anderen Hilfesegmente zeigen im Vergleich in der langfristigen Betrachtung deutlich kleinere oder keine Fallzahlenanstiege. Im Jahr 2017 wurden in Rheinland-Pfalz **14.281 Hilfen im ambulanten Bereich** durchgeführt; im Jahr 2002 waren es noch 5.161 Hilfen. Der Vorjahresvergleich in Rheinland-Pfalz zeigt zwischen den Jahren 2016 und 2017 einen Anstieg der ambulanten Hilfen um 191 Hilfen bzw. 1,4 %.

Die vorliegenden Daten zeigen, dass auf die gestiegene Nachfrage erzieherischer Hilfen in den vergangenen Jahren hauptsächlich mit einem Ausbau im ambulanten Hilfesegment reagiert wurde (vgl. Abbildung 4). Dieser sowohl rechtlich intendierte als auch fachlich gut begründbare Paradigmenwechsel zu einer Angebotsstruktur, die verstärkt **familienunterstützende Hilfen** vorhält, führt zu einer veränderten Praxis entlang des Bedarfs von jungen Menschen und deren Familien, die stärker an den lebensweltlichen Bezugssystemen orientiert ist.

Abbildung 4 Entwicklung der Fallzahlen nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2017 (absolute Fallzahlen, ohne umA)



Die Fallzahlen der Vollzeitpflege und Heimerziehung nähern sich weiter an

Neben den ambulanten Hilfen wurde in den letzten Jahren in Rheinland-Pfalz auch der Bereich der **Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)** deutlich ausgebaut. Seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 ist eine kontinuierliche Steigerung der Inanspruchnahmequote in diesem Bereich zu beobachten. Wurden im Jahr 2002 3.266 Hilfen gem. § 33 SGB VIII gewährt, sind es im Jahr 2017 insgesamt **5.147 Hilfen**. Im Jahresvergleich 2016/2017 hat die Vollzeitpflege in Rheinland-Pfalz einen Anstieg um 132 Hilfen bzw. 2,6 % zu verzeichnen. Damit sind die Fallzahlen der Vollzeitpflege in dem Berichtszeitraum um rund 58 % angestiegen und liegen annähernd auf Niveau der **stationären Hilfen** (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII), von denen insgesamt **5.507** gewährt wurden. Dies entspricht einem Rückgang von 1,4 % im Vergleich zum Vorjahr.

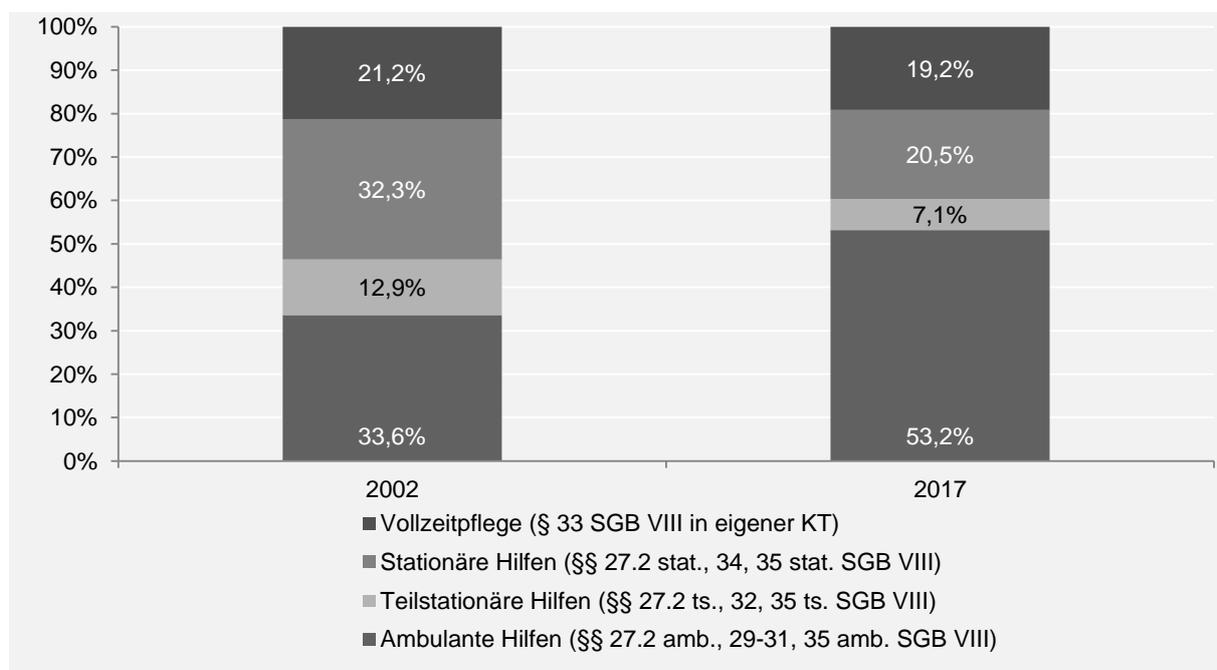
Der Bereich der teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII) ist in der langfristigen Betrachtung der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen das einzige Hilfesegment, das einen Rückgang der Fallzahlen von 1.976 Hilfen im Jahr 2002 auf **1.900 teilstationäre Hilfen** im Jahr 2016 zu verzeichnen hat. Dies entspricht einer prozentualen Verringerung der Fallzahlen um rund 4 %. Seit dem Berichtsjahr 2016 steigen die Fallzahlen wieder leicht an. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Inanspruchnahme der teilstationären Hilfen um 55 Hilfen und damit um 3 % angestiegen. Es handelt sich hierbei um den stärksten prozentualen Anstieg innerhalb der Hilfesegmente. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Anstieg der absoluten Zahlen im ambulanten Bereich und in der Vollzeitpflege größer ausfallen.

Über die Hälfte der Hilfen werden im ambulanten Bereich gewährt

Auch im Jahr 2017 verändert sich die Verteilung der Anteile der einzelnen Hilfesegmente im Gesamtleistungsspektrum der erzieherischen Hilfen kaum. Hier verdeutlicht sich weiterhin der in den letzten Jahren in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe sichtbar gewordene Paradigmenwechsel. Gewährt werden zunehmend familienunterstützende statt familienersetzende Maßnahmen, die den Präventionsgedanken vor den Interventionsgedanken stellen.

In der langfristigen Entwicklung zeigt sich, dass sich durch die Expansion im ambulanten Bereich auch die anteilige Verteilung im Gesamtleistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung deutlich verändert hat. Während im Jahr 2002 noch jeweils rund ein Drittel der Hilfen im ambulanten und stationären Bereich gewährt wurden, sind es im Jahr 2017 **über die Hälfte der Hilfen (53 %)**, die als **ambulante Maßnahme** durchgeführt worden sind und lediglich **in jedem fünften Fall** erfolgt die Unterbringung in einer **stationären Einrichtung** (21 %). Werden die ambulanten und teilstationären Hilfen zusammengefasst, so wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 60 % aller erzieherischen Hilfen unter Beibehaltung und Stärkung des familialen Bezuges gewährt. In rund **19 %** der Fälle wurde der junge Mensch in einer **geeigneten Pflegefamilie** untergebracht.

Abbildung 5 Anteilige Verteilung der Hilfen zur Erziehung nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 und 2017 (Angaben in Prozent)



3.1.2 Aufwendungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

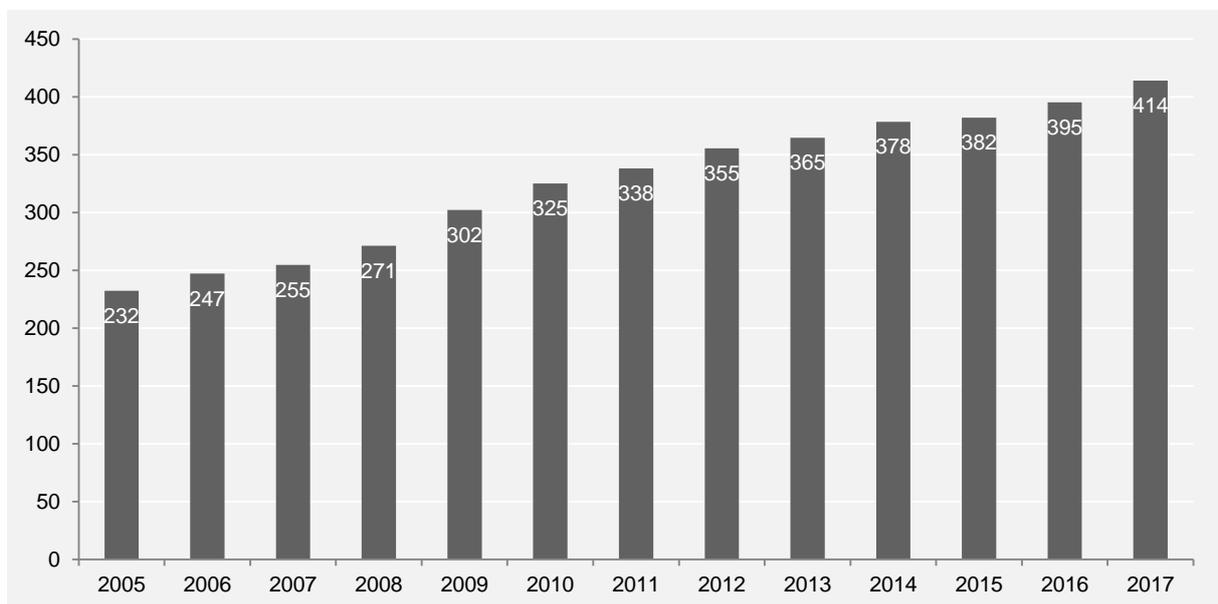
Erstmals landesweit über 400 Millionen Euro Bruttoaufwendungen für Hilfen zur Erziehung

Bevor die Entwicklung der rheinland-pfälzischen Aufwendungen im Bereich Hilfen zur Erziehung dargestellt wird, erfolgt eine cursorische Betrachtung der Entwicklungen auf **Bundesebene**. Auf dieser wurden im Jahr 2016 rund **45,1 Milliarden Euro für die Kinder- und Jugendhilfe** ausgegeben. Rund 63 % dieser Aufwendungen entfallen auf den Bereich der Kindertagesbetreuung, der damit ausgabenmäßig das größte Leistungssegment der Kinder- und Jugendhilfe darstellt. Der Anteil für die **Hilfen zur Erziehung** (einschließlich der Erziehungsberatung) beträgt etwa 22 %. Das sind für das Jahr 2016 Aufwendungen in Höhe von **10,0 Milliarden Euro**. Die Aufwendungen für erzieherische Hilfen haben bundesweit seit 2000 einen Anstieg um rund 112 % zu verzeichnen. Mittlerweile werden in der gesamten Bundesrepublik rund 620 Euro pro Kind/ Jugendlichen unter 21 Jahren in erzieherische Hilfen investiert (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Ju-

gendhilfestatistik 2018).² Diese Größenordnung verweist auf die hohe Bedeutung der Hilfen zur Erziehung als personenbezogene Dienstleistung der Kinder- und Jugendhilfe. Der Monitor Hilfen zur Erziehung (2016: 35) verweist mit Blick auf die enorm gestiegenen Fallzahlen und Ausgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung in den letzten Jahrzehnten darauf, dass sich die Hilfen zur Erziehung zunehmend zwischen Fragen der Qualitätsentwicklung, der fachlichen Herausforderungen und Handlungsaufträgen auf der einen Seite sowie einem enormen Kostendruck und damit fiskalischen Herausforderungen auf der anderen Seite bewegen und stellt darin ein „strukturelles Dilemma“ fest.

Wird der Blick auf die Entwicklungen in **Rheinland-Pfalz** gerichtet, so zeigt sich, dass im Jahr 2017 mit Ausgaben von rund **414 Millionen Euro für Hilfen zur Erziehung** nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII erstmals die 400 Millionen-Grenze überschritten worden ist.³ Im Vergleich zum Beginn der Ausgabenerhebung im Jahr 2005 zeigt sich damit ein Anstieg der Aufwendungen um rund 182 Millionen Euro bzw. rund 78 %. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Ausgaben für erzieherische Hilfen landesweit um etwa 19 Millionen Euro und damit um 4,6 % angestiegen (Abbildung 6). Es handelt sich hierbei um den größten Zuwachs innerhalb eines Berichtsjahres seit dem Jahr 2010. Die Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung sind damit im Vergleich zu den Fallzahlen prozentual stärker angestiegen. Hier war im Vorjahresvergleich eine Steigerung der Fallzahlen um 1,1 % gegeben.

Abbildung 6 Entwicklung der Ausgaben für erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in den Jahren 2005 bis 2017 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Mio. Euro)



Über zwei Drittel der Aufwendungen für erzieherische Hilfen entfallen auf die Unterbringung junger Menschen außerhalb ihrer Familien

Im Folgenden wird die Aufteilung der Gesamtbruttoaufwendungen von 414 Millionen Euro auf die unterschiedlichen Hilfesegmente dargestellt. Rund 286,6 Millionen Euro werden im Jahr 2017 für die Unterbrin-

² In der Bundesstatistik können die Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Ausländer nicht gesondert ausgewiesen werden. Aus diesem Grund fallen die bundesweiten Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung größer aus.

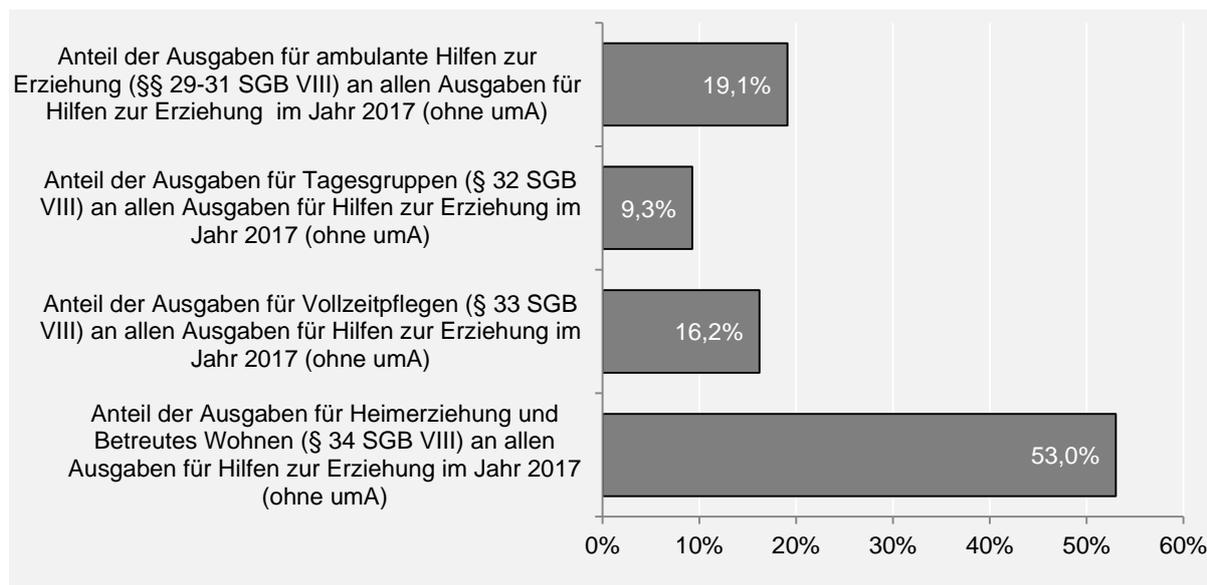
³ Die Aufwendungen sind an dieser Stelle - analog der Fallzahlen - ohne die Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Ausländer dargestellt.

gung junger Menschen in einer stationären Einrichtung (§ 34 SGB VIII) bzw. einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII) aufgewendet. Dies entspricht einem Anteil von 69,2 % der Gesamtausgaben für erzieherische Hilfen. Der Großteil der Ausgaben fällt dabei mit rund 219,5 Millionen Euro im Bereich der stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII. Die **stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII** machen somit **über die Hälfte aller Aufwendungen** aus (53,0 %), während auf den Bereich der **Vollzeitpflege** (§ 33 SGB VIII) **16,2 %** und damit 67,1 Millionen Euro entfallen. Die stationären Hilfen sind damit im Gesamtspektrum der Hilfen zur Erziehung der mit Abstand größte Einzelposten.

Im Vergleich dazu werden im Bereich der **ambulanten Hilfen** (§§ 29-31 SGB VIII) etwa 79,1 Millionen Euro ausgegeben, was einem Anteil von rund **19 %** entspricht. Auf den Bereich der **teilstationären Hilfen** (§ 32 SGB VIII) entfallen - entsprechend der deutlich niedrigeren Fallzahlen - 38,5 Millionen Euro und damit **9,3 %** der Gesamtausgaben für erzieherische Hilfen.⁴

Wird an dieser Stelle der Vergleich zur anteiligen Verteilung der Fallzahlen nach Hilfesegmenten gezogen, fällt auf, dass während über die Hälfte der erzieherischen Hilfen im ambulanten Bereich gewährt wird, lediglich rund 19 % der Gesamtausgaben auf diese Hilfen entfallen. Im Gegensatz dazu wird zwar nur jede fünfte Hilfe im stationären Bereich gewährt, allerdings machen diese Hilfen über die Hälfte der Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung aus. Damit wird die besondere Bedeutung der stationären Hilfen auf die Höhe der Gesamtausgaben in den einzelnen Kommunen deutlich.

Abbildung 7 Anteil der Ausgaben für die einzelnen Hilfesegmente an allen Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz in 2017 (Angaben in Prozent)



Rheinland-pfälzische Jugendämter investieren rund 520 Euro je jungen Menschen in Hilfen zur Erziehung

Werden die Aufwendungen im Bereich der **erzieherischen Hilfen** (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) auf die relevante Bevölkerungsgruppe unter 21 Jahren bezogen, so ergeben sich landesweit Pro-Kopf-Ausgaben von knapp **522 Euro**. Damit sind sie seit 2005 um rund 260 Euro angestiegen und haben sich demnach im

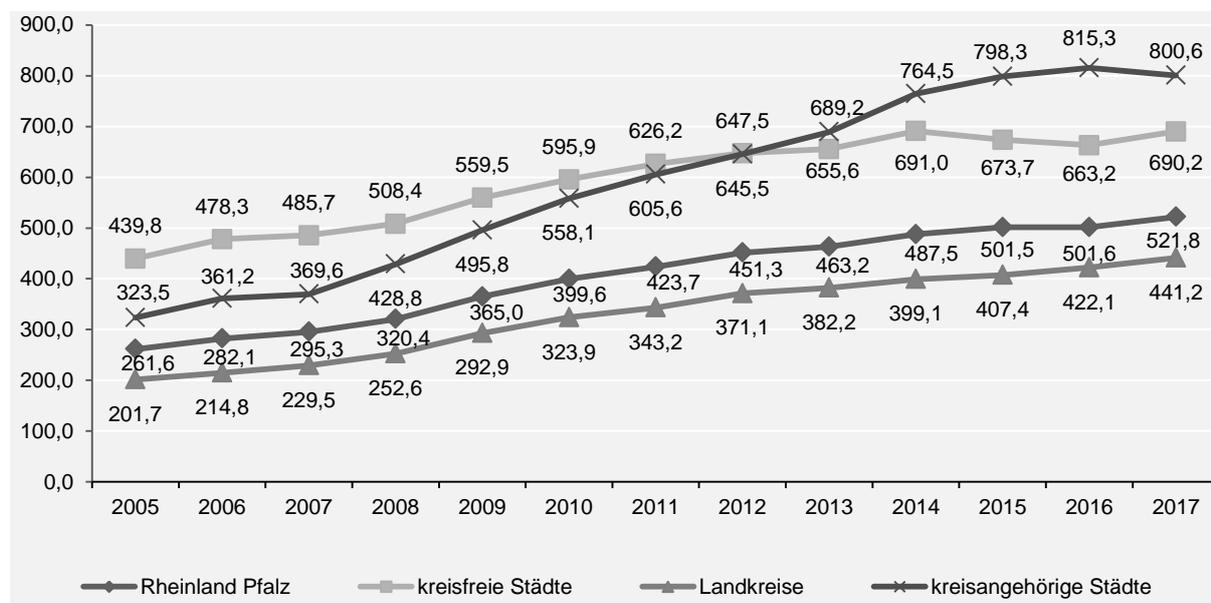
⁴ Die Anteile der Ausgaben für die verschiedenen Hilfesegmente ergeben in der Summe nicht 100 %, da in die Berechnung der Anteile die Ausgaben für die Hilfen nach § 35 (amb., teilstat., stat.) SGB VIII und § 27 Abs. 2 (amb., teilstat., stat.) SGB VIII nicht mit einberechnet wurden.

Berichtszeitraum verdoppelt. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich eine Zunahme der Ausgaben pro jungen Menschen um rund 20 Euro bzw. 4 %. Diese Steigerung liegt oberhalb der Steigerung des Eckwerts Hilfen zur Erziehung (plus 1,1 %).

Analog zu den beobachteten interkommunalen Unterschieden bezüglich der Inanspruchnahmequote erzieherischer Hilfen zeigen sich auch hinsichtlich der Pro-Kopf-Ausgaben erhebliche **Unterschiede zwischen den kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie den Landkreisen**. Die kreisangehörigen und kreisfreien Städte weisen mit knapp 801 bzw. 690 Euro pro Kind/ Jugendlichen unter 21 Jahren deutlich höhere Pro-Kopf-Ausgaben auf als die Landkreise mit rund 441 Euro (vgl. Abbildung 8). In der langfristigen Entwicklung seit dem Jahr 2005 haben sich die Pro-Kopf-Ausgaben in den Landkreisen mehr als verdoppelt. In den kreisangehörigen Städten liegen die Ausgaben pro jungem Mensch unter 21 Jahren im Jahr 2017 um das ca. 2,5-fache über dem Ausgangswert des Jahres 2005. In den kreisfreien Städten, welche im Jahr 2005 auf einem deutlich höheren Niveau gestartet sind, ist im gleichen Zeitraum ein Zuwachs um das 1,6-fache zu beobachten. Im Vergleich zum Vorjahr haben die interkommunalen Unterschiede bei den Pro-Kopf-Ausgaben geringfügig abgenommen. So haben im Jahresvergleich 2016/2017 die Landkreise (plus 4,5 %) und kreisfreien Städte (plus 4,1 %) eine Zunahme in den Pro-Kopf-Ausgaben zu verzeichnen, während die kreisangehörigen Städte mit den höchsten Aufwendungen je jungen Menschen einen Rückgang (minus 1,8 %) zu vermerken haben.

Wie bereits in den Vorjahren fällt die **Entwicklung der Pro-Kopf-Ausgaben in den einzelnen Jugendamtsbezirken** sehr unterschiedlich aus: So weisen eine ganze Reihe der rheinland-pfälzischen Jugendämter einen teils deutlichen Anstieg der Pro-Kopf-Ausgaben von bis zu 21,0 % auf, während zahlreiche andere Kommunen gleichzeitig einen Rückgang der Ausgaben je Kind/ Jugendlichen unter 21 Jahren um bis zu minus 12,3 % zu verzeichnen haben.

Abbildung 8 Entwicklung der Pro-Kopf-Ausgaben für erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in den Jahren 2005 bis 2017 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Euro)



3.1.3 Personal(-ressourcen) in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern

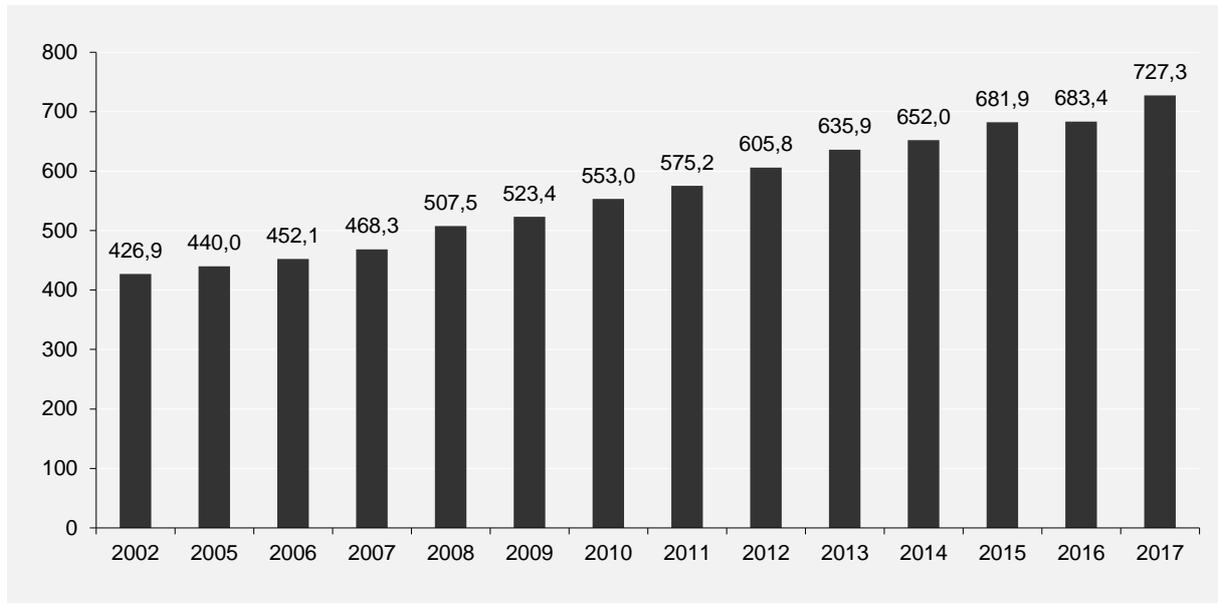
Landesweiter Anstieg der Personalressourcen in den Jugendämtern um rund 6 %

Das Jugendamt hat sich zu einer bedeutsamen Fachbehörde für junge Menschen und ihre Familien entwickelt. Ob es um den Ausbau der Kindertagesbetreuung oder der Frühen Hilfen geht, die Verbesserung von Bildungschancen durch schulbezogene Jugendhilfeangebote oder präventive Ansätze zur Vermeidung von Jugendkriminalität, so kommt dem Jugendamt in besonderer Weise eine **fachplanerische Gestaltungsaufgabe** zu. Über das Jugendamt wird fachlich geplant, gesteuert und konzeptionell entwickelt, was an öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen in einer Kommune zur Verfügung gestellt werden soll. Eine bedarfsorientierte Infrastrukturentwicklung, die sich sozialräumlich auf konkrete Lebenslagen junger Menschen und Familien bezieht, setzt fachlich starke Jugendämter voraus. Angesichts des gesamtgesellschaftlichen Bedeutungsgewinns der Kinder- und Jugendhilfe, des qualitativen und quantitativen Zuwachses an Aufgaben und Anforderungen bezeichnet der 14. Kinder- und Jugendbericht die Jugendämter in Deutschland als das organisatorische „Herzstück“ der Kinder- und Jugendhilfe: als Agentur des Helfens, institutionalisierter Ausdruck des staatlichen Wächteramtes, Akteur im Sozialraum, aber insbesondere als Dienstleister für junge Menschen und Familien (vgl. BMFSFJ 2013: 42).

Der **Allgemeine Soziale Dienst (ASD)** des Jugendamts stellt in diesem Zusammenhang einen zentralen Bestandteil der sozialen Infrastruktur einer Kommune dar. Als Organisationseinheit des öffentlichen Jugendhilfeträgers obliegt es dem ASD, seinen Möglichkeiten und Aufgaben entsprechend, günstige Sozialisationsbedingungen für junge Menschen zu schaffen bzw. dort auf ihre Erhaltung hinzuwirken, wo sie gefährdet sind. Für Eltern und soziale Einrichtungen im Gemeinwesen bildet der ASD eine zentrale Anlaufstelle, wenn es um Fragen der Erziehung und Sozialisation junger Menschen geht.

Im Jahr 2017 gibt es in Rheinland-Pfalz rund 727 Vollzeitstellenäquivalente in den Sozialen Diensten der Jugendämter. Berücksichtigt wurden hierbei alle Personalstellen, die in den Arbeitsbereichen Allgemeiner Sozialer Dienst, Jugendgerichtshilfe, Pflegekinderdienst, Trennungs- und Scheidungsberatung und Heimkinderdienst des öffentlichen Jugendhilfeträgers liegen. Seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 zeigt sich ein **kontinuierlicher Ausbau der Personalressourcen** in den Jugendämtern um rund 70 %. Insgesamt sind die Personalstellen in Rheinland-Pfalz von 2006 bis 2016 jährlich jeweils um 4,3 % ausgebaut worden. Im Jahr 2017 hat der Ausbau der Personalstellen in den Sozialen Diensten mit einem Anstieg von 6,4 % noch einmal an Dynamik gewonnen. Absolut haben die 41 Jugendamtsbezirke in Rheinland-Pfalz die Sozialen Dienste um insgesamt knapp 44 Vollzeitstellen im Jahr 2017 im Vergleich zu 2016 erweitert (Abbildung 9).

Abbildung 9 Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten der Jugendämter (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2017



Setzt man die Personalstellen in Bezug zur Bevölkerungsgruppe der unter 21-Jährigen, ergeben sich für Rheinland-Pfalz 0,92 Personalstellen pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren im Jahr 2017. Dieser Eckwert zeigt sich damit im Vergleich zum Vorjahr relativ stabil (ohne Abbildung). Auch in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie den Landkreisen zeigen sich nur marginale Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr. Der **Ausbau der Personalressourcen** im Zusammenspiel mit einem **leichten Bevölkerungszuwachs** ist der Grund für die **relative Stabilität der jeweiligen Eckwerte**. In den kreisfreien Städten kommen 1,25 Vollzeitäquivalente in den Sozialen Diensten auf 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren, was einem Plus von 48,9 % seit 2002 entspricht. Weil die kreisangehörigen Städte und Landkreise ein niedrigeres Ausgangsniveau an Personalstellen im Jahr 2002 hatten als die kreisfreien Städte, weisen sie vergleichsweise hohe Wachstumsraten auf. In den kreisangehörigen Städten liegt der Eckwert im Jahr 2017 bei 1,32 und damit um 119,5 % höher als im ersten Berichtsjahr. Die Landkreise zeigen mit einem Eckwert von 0,76 ein Plus von 124,1 %.

Das Verhältnis von Fällen und Personalstellen wird günstiger

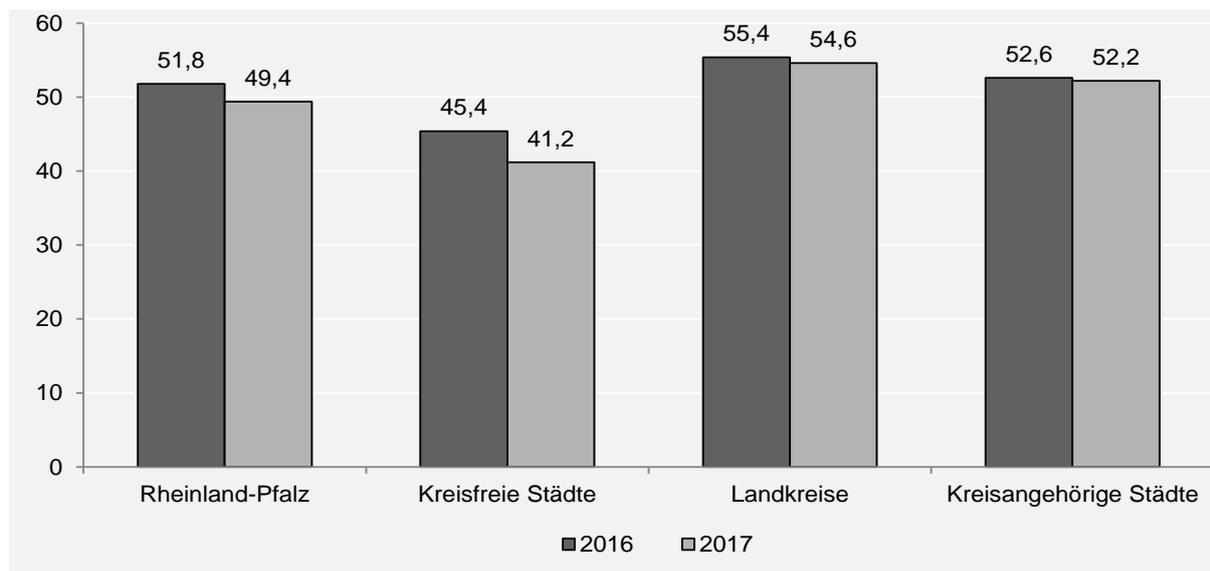
An dieser Stelle wird ein rechnerischer Wert angegeben, der das Verhältnis von Fällen und Personalstellen in den Sozialen Diensten in Rheinland-Pfalz beschreibt. Die Fälle setzen sich zusammen aus den **Hilfen zur Erziehung** (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII), den **Eingliederungshilfen inkl. Frühförderfälle** (§ 35a SGB VIII) sowie den **Inobhutnahmen** (§42 SGB VIII) jeweils ohne unbegleitete minderjährige Ausländer. Die Personalstellen beinhalten Stellen des **Allgemeinen Sozialen Dienstes** (ASD) sowie der **Jugendgerichtshilfe** (JGH), des **Pflegekinderdienstes** (PKD), der **Hilfen im Heim** (HiH) und die Spezialdienste für **Trennung und Scheidung** (TuS).

Anmerkung: Bis zum Erhebungsjahr 2015 wurde das Verhältnis von Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) und Personalstellen in den Sozialen Diensten angegeben. Mit dem Erhebungsjahr 2016 wurden die Fallzahlen um die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle und Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII ergänzt.

Im Jahr 2017 entfallen insgesamt 35.771 Hilfen gem. §§ 27 Abs.2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII (laufend und beendet, inkl. Frühförderfälle, ohne umA) auf 727,3 Vollzeitstellenäquivalente in den Sozialen Diensten. Dies ergibt einen Wert von rund **49 der genannten Hilfen pro Personalstelle**. Im Vorjahr waren es noch rund 52 Hilfen im Landesdurchschnitt. Das Verhältnis von Fällen und Personalstellen wird damit etwas günstiger. In den Landkreisen fällt dieses Verhältnis von durchschnittlich rund 55 Hilfen auf ein Vollzeitstellenäquivalent am ungünstigsten im interkommunalen Vergleich aus.

Es ist zu betonen, dass dieser Wert aus verschiedenen Gründen **nicht als Beschreibung der Arbeitsbelastung** in den Sozialen Diensten zu verstehen ist. Dies liegt unter anderem daran, dass die Organisationsstrukturen von Jugendämtern sich zum Teil deutlich unterscheiden. Die Aufgabenverteilung innerhalb und zwischen den Diensten variieren von Amt zu Amt. Darüber hinaus sind einige Tätigkeitsfelder der Sozialen Dienste nicht beinhaltet (u.a. § 8a-Meldungen, formlose Beratungskontakte zu Familien, sozialräumliches Arbeiten und Verwaltungstätigkeiten). Ebenso bildet der Indikator nicht die Intensität von Fällen ab, die maßgeblich die Arbeitsbelastung beeinflusst. Es bedarf deshalb stets den **Blick auf die konkrete Ausgangssituation vor Ort**, um das Verhältnis von Fällen und Personalstellen sinnvoll interpretieren zu können.

Abbildung 10 Anzahl der Fälle (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII, inkl. Frühförderfälle, ohne umA) pro Vollzeitstellenäquivalent in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, HiH, TuS) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2016 und 2017



3.1.4 Steuerung und Planung als Zukunftsaufgabe der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

Die bisher dargestellten Ergebnissen zeigen, dass auch in dem Berichtsjahr 2017 die rheinland-pfälzische Jugendhilfe eine Vielzahl von Unterstützungsmöglichkeiten für junge Menschen und ihre Familien geleistet hat: Es sind **26.835 Hilfen zur Erziehung** (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) und **7.568 Eingliederungshilfen** (§ 35a SGB VIII) gewährt worden (siehe Kapitel 4.4), darüber hinaus noch **3.567 Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer**, ein Großteil davon in Form von Unterbringungen gem. § 34 SGB VIII. Niedrigschwellige Hilfe und Unterstützung wurde durch Beratungen in Jugendämtern sichergestellt. Von diesen wurden im Jahr 2017 insgesamt 24.604 durchgeführt. Das Angebotsspektrum erweitern die Erziehungs-, Ehe-, Familie und Lebensberatungsstellen, die 24.463 Beratungen gem. §§ 16, 17,

28, 41, SGB VIII (inkl. Einmalberatungen) anboten.

Auf die Anzahl der jungen Menschen relativiert, bedeutet dies, dass rund 34 von 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 durch eine Hilfe zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) unterstützt wurden. Zusätzlich wurden 9,5 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfälle) pro 1.000 der unter 21-Jährigen gewährt. Die formlosen Beratungen in den Jugendämtern erreichten durchschnittlich 34 von 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren. Die Beratungen gem. §§ 16, 17, 28, 41 SGB VIII (inkl. Einmalberatungen) konnten von 1.000 unter 21-Jährigen rund 31 erreichen.

Als **Kernbefunde** für die **landesweite Entwicklung** lässt sich für das **Berichtsjahr 2017** festhalten, dass die Fallzahlen in den Hilfen zur Erziehung im Vorjahresvergleich erneut leicht angestiegen sind. Bei einer gleichzeitigen Zunahme der Bevölkerung unter 21 Jahren, ist der Gesamteckwert erzieherischer Hilfen annähernd stabil geblieben. In der Binnenstruktur der Hilfen haben sich die Trends der Vorjahre fortgesetzt: Die absoluten Fallzahlen der ambulanten Hilfen und der Vollzeitpflege sind weiter angestiegen. Bei den teilstationären Hilfen konnte ein geringfügiger Zuwachs verzeichnet werden, während die Fallzahlen in den stationären Hilfen auf einem konstanten Niveau geblieben sind. Der Fallzahlenanstieg fällt insgesamt für Rheinland-Pfalz moderat aus (plus 1,1 %), bei gleichzeitiger Zunahme der Gesamtaufwendungen für erzieherische Hilfen (plus 4,6%). Die Personalressourcen in den Jugendämtern haben eine Zunahme um 6,4 % im Berichtszeitraum 2016/2017 erfahren. Vor dem Hintergrund der gewachsenen Zahl an jungen Menschen in Rheinland-Pfalz wirkt sich das jedoch kaum auf den entsprechenden Eckwert "Personalstellen pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren" aus.

Die Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz ist mit Blick auf die Fallzahlen und Aufwendungen für erzieherische Hilfen nach wie vor im Wachsen begriffen. Mit dem Zuwachs an Aufgaben und Anforderungen, stellt sich die Frage, wie die rheinland-pfälzischen Jugendämter den damit einhergehenden anspruchsvollen und weitreichenden Planungsaufgaben und ihrer Steuerungsverantwortung gerecht werden können. Eine wesentliche Zielperspektive im Rahmen der künftigen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe stellt die **Stärkung der fachlichen Steuerungsmöglichkeiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers** dar. Vor dem Hintergrund einer weitreichenden Aufgaben- und Verantwortungsausweitung der kommunalen Jugendämter bedarf es einer Neudefinierung der fachlichen Steuerungsmöglichkeiten sowie einer Gesamtkonzeption für die Jugendämter als fachlich-strategische Steuerungszentren in den Kommunen.

Der 14. Kinder- und Jugendbericht bezeichnet die Jugendämter in Deutschland als das organisatorische „Herzstück“ der Kinder- und Jugendhilfe: als Agentur des Helfens, institutionalisierter Ausdruck des staatlichen Wächteramtes, Akteur im Sozialraum, aber insbesondere als Dienstleister für junge Menschen und Familien. Er konstatiert, dass örtliche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auch künftig in der **Fachbehörde „Jugendamt“ unter einheitlicher Leitung** zu erfüllen sind und nicht auf unterschiedliche kommunale Ämter oder Fachbereiche verteilt werden sollten. Jugendämter müssen noch stärker zu strategischen Zentren einer Gestaltung des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen werden, damit ressortübergreifende Gestaltung möglich ist (vgl. BMFSFJ 2013: 42).

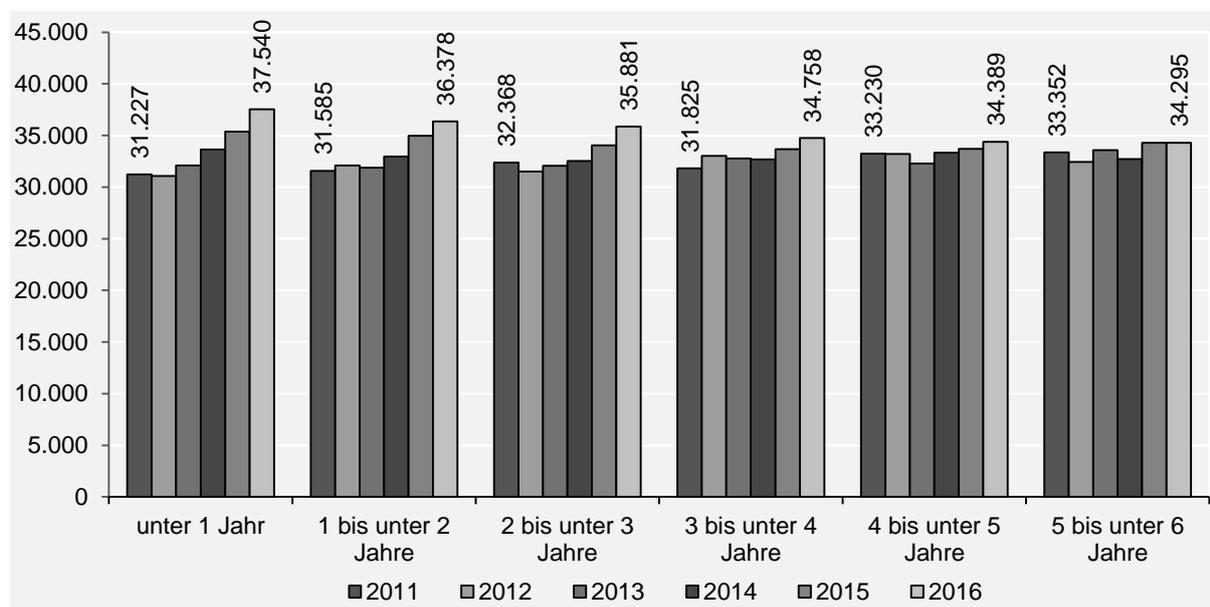
3.2 Fokus Schnittstelle Kindertagesbetreuung und Hilfesystem: Potentiale gelingender Zusammenarbeit

Im diesem Kapitel soll aufgrund der jüngsten demografischen Entwicklungen - der Anstieg der Anzahl der unter 3-Jährigen - und der fortschreitenden Vernetzung der Kinder- und Jugendhilfe mit Regelstrukturangeboten noch einmal als inhaltlicher Fokus vertiefend das Thema "Potentiale und Notwendigkeiten von Konzepten an den Schnittstellen zur Kita" bearbeitet werden.

In den letzten Jahren sticht in Deutschland eine demografische Entwicklung besonders hervor: Es werden wieder mehr Kinder geboren. Im Berichtsjahr 2016 sind rund 792.000 Kinder geboren. Das waren 7 % mehr Kinder als in 2015. Damit stieg die Anzahl der Geborenen das fünfte Jahr in Folge und erreichte wieder das Niveau von 1996. In 2017 hat sich die Geburtenzahl stabilisiert und liegt bei 785.000 Kindern. Dieses **im Vergleich der letzten 20 Jahre relativ hohe Geburtenniveau** zeigt sich in allen Bundesländern (vgl. Statistisches Bundesamt 2018a). Die Entwicklung ist vor allem darauf zurückzuführen, dass es mehr potentielle Mütter im gebärfähigen Alter gibt. Dabei zeigen sich vor allem zwei Phänomene: Frauen im Alter zwischen 30 und 37 Jahren bekommen häufiger Kinder. Sie hatten im jüngeren Alter deutlich weniger Kinder zur Welt gebracht als Frauen älterer Jahrgänge und realisieren nun in dieser Altersspanne ihre Kinderwünsche mit höherer Intensität. Sie setzen gegenwärtig ihre Kinderwünsche unter günstigen familienpolitischen Rahmenbedingungen in größerem Umfang als ältere Frauenkohorten um. Hinzu kommt, dass die Anzahl der Frauen aus Ländern mit traditionell relativ hoher Fertilitätsrate gestiegen ist. Zusätzlich hat die Geburtenhäufigkeit aller Frauen mit ausländischer Staatsbürgerschaft insgesamt zugenommen (ebd.)

Auch in Rheinland-Pfalz ist seit dem Berichtsjahr 2011 die Zahl der Kinder unter sechs Jahren deutlich angestiegen. Lebten im Jahr 2011 noch 193.587 **unter 6-Jährige in Rheinland-Pfalz**, so sind es im Jahr 2016 bereits 213.241. Dies entspricht einer **Steigerung von 10,2 % innerhalb von sechs Jahren**. Die Veränderung der Anzahl von Kindern unter 6 Jahren wird in Abbildung 11 nach einzelnen Altersjahren dargestellt.

Abbildung 11 Anzahl junger Menschen unter 6 Jahren in Rheinland-Pfalz seit 2011



Die Abbildung zeigt, dass die Zahl der unter 3-Jährigen, deutlich angestiegen ist, wobei die größte Steigerung innerhalb der letzten drei Jahre stattfand. Die **größte Zunahme** verzeichnen die **unter 1-Jährigen**: Ihr Anteil ist von **2011 zu 2016** um **über 20 %** gewachsen. Auch die Anzahl der 1- bis unter 2-Jährigen stieg in diesem Zeitraum deutlich, nämlich um 15,2 %. Der Anstieg der 2- bis unter 3-Jährigen liegt bei 10,9 % seit 2011. Die Altersgruppen der 3- bis unter 4-Jährigen, der 4- bis unter 5-Jährigen sowie der 5- bis unter 6-Jährigen haben hingegen weniger stark zugenommen (plus 9,2 %, plus 3,5 % sowie plus 2,8 %).

Mit der Zunahme von gerade kleinen Kindern gewinnt die **Kindertagesbetreuung** als **einer der zentralen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe** weiterhin an Bedeutung. Während mittlerweile nahezu alle Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren im Rahmen einer Kindertagesbetreuung gefördert und unterstützt werden, hat in den letzten Jahren, mit dem im Jahr 2013 eingeführten Rechtsanspruch auf die Betreuung des Kindes ab dem ersten Lebensjahr (Kinderförderungsgesetz), zusätzlich eine **deutliche Ausweitung der Betreuungsangebote** für Kinder unter drei Jahren stattgefunden. Zunehmend mehr kleine Kinder verbringen folglich ab dem 1. Lebensjahr bis zum Ende des 5. Lebensjahres einen Großteil ihrer Kindheit in öffentlich verantworteter Betreuung.

Abbildung 12 Anzahl der unter 3-Jährigen, Anzahl der Betreuungsplätze für unter 3-Jährige sowie die Anzahl der Betreuungsplätze für unter 3-Jährige pro 1.000 der Altersgruppe in Rheinland-Pfalz seit 2012⁵

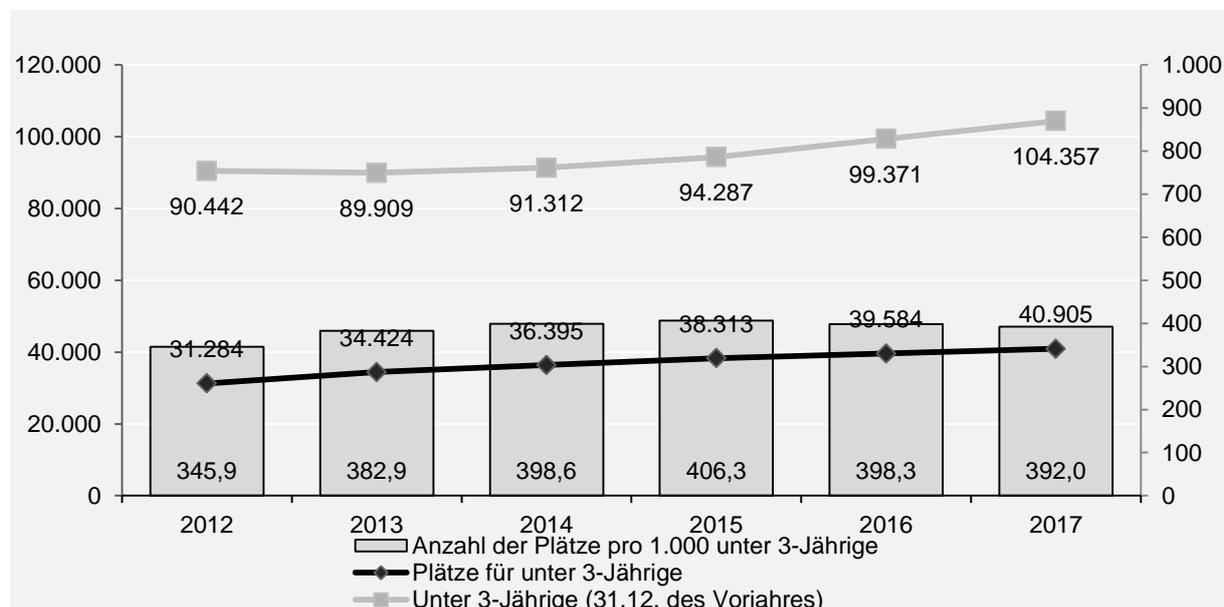


Abbildung 12 verdeutlicht diesen Ausbau in Rheinland-Pfalz und stellt die relevanten Zahlen zu den unter 3-Jährigen und den Tagesbetreuungsangeboten im Zeitvergleich dar. Der obere helle Graph gibt die Anzahl der in Rheinland-Pfalz lebenden unter 3-Jährigen an, die am 31.12. des jeweiligen Vorjahres in dem Jugendamtsbezirk gelebt haben.⁶ Der untere dunkle Graph stellt die Anzahl der genehmigten Betreuungsplätze für unter 3-Jährige inklusive Krippenplätze und Plätze in altersgemischten sowie altersgeöffneten Gruppen dar. Die Balken bilden aus beiden Angaben einen Index, der die Anzahl der genehmigten Plätze für unter 3-Jährige pro 1.000 der jungen Menschen dieser Altersgruppe angibt.

⁵ Aufgrund der im Kapitel 2 „Datenkonzept und methodisches Vorgehen“ beschriebenen Bereitstellung der Bevölkerungszahlen werden bei der Berechnung von Eckwerten immer die Bevölkerungszahlen des Vorjahres benutzt.

⁶ Aus einem Jugendamtsbezirk liegen keine Daten vor, insofern beziehen sich die Angaben auf die Anzahl der Betreuungsplätze und unter 3-Jährigen von 40 Jugendamtsbezirken.

Anhand dieser Abbildung wird deutlich, wie allein **in den letzten sechs Jahren die Anzahl der Betreuungsplätze für unter 3-Jährige** von 31.284 auf 40.905 Plätze angestiegen ist (**plus 30,8 %**). Ein Blick auf das Verhältnis von Betreuungsplätzen zur Anzahl der jungen Menschen zeigt, dass die Versorgungsquote von 2012 bis 2015 angestiegen ist, aber aufgrund der deutlichen Zunahme der Altersgruppe innerhalb der letzten beiden Berichtsjahre wieder leicht abgenommen hat. Dennoch hat dieser Ausbau an Betreuungsangeboten zur Folge, dass im **Jahr 2017 rund 392 Plätze für unter 3-Jährige in Kindertagesstätten pro 1.000 der Altersgruppe** zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass mittlerweile für knapp 40 % der unter 3-Jährigen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 ein Betreuungsplatz vorgehalten worden ist.

Aus den Daten zur demografischen Entwicklung sowie zum Ausbau der Kindertagesbetreuung lassen sich **zwei gesellschaftspolitisch relevante Entwicklungen** ableiten: (1) Deutschlandweit und auch in Rheinland-Pfalz leben **mehr jüngere Kinder**, die (2) früher Kindertageseinrichtungen (Kitas) besuchen und somit im Vergleich zu allen vorherigen Generationen **länger in institutionalisierten (frühkindlichen) Bildungskontexten** aufwachsen. Damit rückt das Handlungsfeld "Kita" auch zunehmend für andere Leistungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe in den Fokus: Der Ort Kita bietet sich an, Familien niedrigschwellig, am Wohnort Zugänge zu familienunterstützenden Angeboten und Diensten zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund, dass in Rheinland-Pfalz bei den 3- bis unter 6-Jährigen nahezu alle Familien mit dem Angebot der Kindertagesbetreuung erreicht werden und bei den unter 3-Jährigen bereits knapp 40 % ist das Potential groß, durch **Kooperation von Regelangeboten und erzieherischen Einzelfallhilfen**, frühzeitig Familien Unterstützung anzubieten.

Die wachsende Bedeutung frühkindlicher Betreuung, Erziehung und Bildung in Kindertageseinrichtungen wird von der Fachpolitik gestärkt

Der wachsenden Bedeutung frühkindlicher Betreuung, Erziehung und Bildung in Kindertageseinrichtungen, auch an den Schnittstellen zu anderen Leistungsbereichen, kommen Bund und Land mit neuen Gesetzen nach. Das **"Gute-Kita-Gesetz" des Bundes**, das in 2019 in Kraft treten soll, fokussiert v. a. auf die qualitative Verbesserung von Kindertagesstätten. Zielsetzung ist es, dass Eltern künftig weniger Gebühren zahlen müssen, die Einrichtungen bessere Betreuungsschlüssel aufweisen und die Fachkräfte in den Einrichtungen zusätzliche Qualifizierungen erhalten, etwa im Bereich Sprachförderung (vgl. BMFSFJ 2018). Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Zusammenarbeit mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung in 2018 erstmals eine Auszeichnung geschaffen, die besondere Qualität in der frühen Bildung, Betreuung und Erziehung würdigt. Vier große Qualitätsdimensionen dienen dabei als Kriterien: Kindorientierung, Sozialraumorientierung, Partizipation und Kita als lernende Organisation.⁷ Dieser neu ins Leben gerufene "Kita-Preis" verdeutlicht, dass die Ausgestaltung der Kindertagesstätten in Deutschland zunehmend ins fachpolitische Blickfeld gerät und veranschaulicht gleichzeitig auch die wachsende Bedeutung von (Familien-)Bildungs- und Erziehungsaspekten in der Kindertagesbetreuung.

Auch **Rheinland-Pfalz** bringt aktuell ein neues Kita-Gesetz auf den Weg, das unter dem Titel **"Kita-Zukunftsgesetz für Rheinland-Pfalz - beitragsfrei, gerecht und gut"** firmiert. In Rheinland-Pfalz ist, im Unterschied zu vielen anderen Bundesländern, schon seit dem Jahr 2010 die Betreuung in einer Kindertagesstätte für Kinder ab zwei Jahren beitragsfrei. Mit dem neuen Gesetz soll u. a. zusätzlich die beitragsfreie Betreuungszeit auf sieben Stunden am Stück ausgeweitet werden, um Eltern in ihrer Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch stärker als bisher zu fördern. Insgesamt sind Investitionen in Höhe von 62 Millionen Euro pro Jahr geplant, um die Bedingungen für die frühkindliche Bildung und Erziehung zu verbessern. Hierzu gehören insbesondere auch die Förderung von Kita-Sozialarbeit und Inklusion sowie neue Gestaltungsmöglichkeiten für Eltern (vgl. Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz o.J.).

In den neuen Gesetzesvorhaben auf Bundes- und Landesebene wird demnach u. a. die **Verknüpfung von Erziehungs-, Bildungs- und Lebenswelten von Kindern und ihren Familien** gestärkt. Die Funktionen von

⁷ Detaillierte Informationen zum Kita-Preis sind online verfügbar unter: <https://www.deutscher-kita-preis.de>.

Kindertageseinrichtungen beschränken sich nicht mehr hauptsächlich auf die gute Betreuung von Kindern. Es geht vielmehr darum, Orte für Kinder und ihre Familien zu schaffen, die in einem ganzheitlichen Sinn Familien und ihr soziales Umfeld im Blick haben. Kindertageseinrichtungen entwickeln damit eine umwelt-offenere Binnenstruktur und sind nicht als vom Umfeld isolierte Betreuungseinrichtungen für jüngere Kinder zu verstehen.

Kindertageseinrichtungen mit einer umweltoffenen Binnenstruktur ermöglichen die Entwicklung von Konzepten an den Schnittstellen der Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe

Die gesellschaftliche Tendenz zur Individualisierung und Pluralisierung von Lebensformen verändert auch die Anforderungen an Familie, sie nehmen zu. Diese Anforderungen tangieren u. a. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Schaffung einer tragfähigen finanziellen Grundlage, die emotionale Stabilisierung von Kindern und Elternteilen in Fällen von Trennung und Scheidung u.v.m.. Es ist insofern nicht davon auszugehen, dass Unterstützungs-, Beratungs- und Hilfebedarf in den nächsten Jahren zurückgehen werden. Auch in Zukunft werden Familien im Rahmen ihrer Alltagsgestaltung auf Unterstützung angewiesen sein. Die beschriebene quantitative und qualitative Weiterentwicklung im Kitabereich bietet ein großes **Potential die Kindertageseinrichtungen als zentrale Anlaufstellen für Familien** - noch stärker als bisher - zu nutzen. In diesem Zusammenhang ist die Ausweitung von Kindertagesstätten zu Familienzentren ein wichtiger Schritt. Durch die Bündelung von Fragen der Erziehung, Bildung und Betreuung junger Menschen an einem Ort gelingt es **systemübergreifend Kompetenzen zusammenzuführen**, insbesondere Eltern niedrigschwellige Zugänge zu Beratungs- und Bildungsangeboten zu ermöglichen sowie **im Sozialraum Orte der Unterstützung und des sozialen Miteinanders** zu schaffen. Familienzentren sind demnach "Koordinierungszentren und Knotenpunkte für alle Fragen und Lösungen, die Familien betreffen" (BVdFZ 2018: 3). Sie dienen als "Wissensspeicher" und können Eltern Dienstleistungen vermitteln und Zugang zu Beratungsleistungen eröffnen (vgl. ebd.).

Kitas, die sozialraumorientiert arbeiten, sind offen für alle Familien im Quartier und halten gleichzeitig bedarfsangepasst Angebote für spezifische Lebenslagen von Familien vor. Damit folgen sie einer präventiven Ausrichtung und qualifizieren sich über ihr Regelangebot in besonderer Weise als nicht-stigmatisierender Zugang, auch für Familien in besonders schwierigen Lebenslagen (vgl. Schmutz & Schmägen 2017). Die **gegenwärtige Fachdebatte** konstatiert diesbezüglich, **"Konzepte an den Schnittstellen sind gefragt"** (Lenz 2018: 73). Eine Integration von Kindertagesbetreuung, Familienbildung, Hilfen usw. an für Eltern vertrauten Orten, wie an Kitas, vermeidet Ausgrenzungserfahrungen von bestimmten Familien und fördert gleichzeitig die **"Einheit der Jugendhilfe"** sowie ein **gemeinsames Verständnis eines gelingenden Aufwachsens** über die unterschiedlichen Professionen hinweg (ebd. 74). So besitzen etwa die beiden Arbeitsfelder Kindertagesbetreuung und Hilfen zur Erziehung oftmals keine gemeinsame Sprache für Bedarfe, Beobachtungen und Fallkonstellationen. "Es fehlt mitunter das Verständnis für das jeweils andere Arbeitsfeld" (ebd. 75.). Konkrete Organisations- und Kooperationsformen ermöglichen eine Ergänzung beider Kompetenzbereiche. Unterschiedliche Formen der Kooperation können sein, gemeinsame Fortbildungen, regelmäßige Besuche der Teamsitzungen von Kitas durch den ASD, offene Sprechstunde des ASD an Kitas usw..

Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst insgesamt ein breites Spektrum von Regelangeboten als "Sockelleistung". Die Kindertagesbetreuung ist hierbei ein zentraler Baustein von mehreren. Eine gut ausgebaute Infrastruktur in den Kommunen für Familien, die ein niedrigschwelliges und präventives Vorgehen im Sozialraum ermöglicht, kann frühzeitig Unterstützungsbedarfe identifizieren und auffangen. Gleichzeitig sind diese sozialräumlichen Ansätze nicht als Alternative zu einzelfallorientierten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu sehen. Auf der Regelstruktur aufbauend sind spezifische Hilfe- und Förderangebote im Sinne eines abgestuften ambulanten, teilstationären und stationären Hilfesystems, um Familien bei Erziehungsaufgaben und Krisensituationen zu unterstützen, notwendig. Im Kontext des Bedeutungszuwachs von Kita, durch eine gestiegene Zahl an jüngeren Kindern und längeren Verweildauern in der institutionel-

len Betreuung, kann zusammenfassend festgehalten werden, dass sich im systematischen Zusammenwirken dieses Regelangebots mit erzieherischen Hilfen und weiteren Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe Potentiale eröffnen, **Familien frühzeitig, nicht-stigmatisierend und bedarfsgerecht zu erreichen**, um ihnen Hilfestellungen und Unterstützungsleistungen anzubieten. Damit das gut gelingt, ist die Kooperation zwischen den unterschiedlichen Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe eine Notwendigkeit, v. a. dann, wenn Familien sich in krisenhaften, herausfordernden Lebenslagen befinden.

4 Profil für die kreisangehörige Stadt Mayen

In Kapitel 4 werden die Daten für die kreisangehörige Stadt Mayen hinsichtlich ihrer Ausprägung im Vergleich zu den kreisangehörigen und kreisfreien Städten sowie den Landkreisen und dem gesamten Bundesland Rheinland-Pfalz betrachtet.⁸

In Kapitel 4.1 werden zunächst aktuelle Befunde zu bedeutsamen soziostrukturellen Belastungsfaktoren für die Kinder- und Jugendhilfe dargestellt. Dazu gehören kurz- und langfristige Erwerbslosigkeit sowie der Bezug von Sozialleistungen gemäß SGB II durch junge Menschen. Kapitel 4.2 beschreibt die demografische Entwicklung der Altersgruppen junger Menschen. Durch diese beiden Kapitel werden die in Kapitel 4.3 vorgestellten zentralen Leistungsdaten der Kinder- und Jugendhilfe gerahmt. Bei der Interpretation dieser Leistungsdaten gilt zu berücksichtigen, dass diese nicht nur durch die dargestellten soziostrukturellen Belastungsfaktoren, sondern auch durch weitere Faktoren beeinflusst werden können, beispielsweise durch die Hilfgewährungspraxis oder die konzeptionelle Ausrichtung in den Jugendämtern.

4.1 Soziostrukturelle Belastungsfaktoren

Nachfolgend werden ausgewählte soziostrukturelle Indikatoren dargestellt, die einen Einfluss auf die Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen haben können. Dieser Zusammenhang ist darin begründet, dass Familien in ökonomisch prekären Situationen besonderen Belastungen ausgesetzt sind, durch die ein erhöhter Unterstützungsbedarf für junge Menschen und ihre Familien entsteht, sodass die Kinder- und Jugendhilfe aktiv wird.

Die Anzahl an Personen, die in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II leben (bezogen auf alle unter 65-Jährigen) ist dabei ein wichtiger Indikator für den Anteil der Personen, die in einer Kommune von Armut bedroht sind. Zu dieser Personengruppe gehören auch Kinder unter 15 Jahren, die Sozialgeld erhalten (bitte beachten Sie hierzu den Hinweis auf der folgenden Seite). Die Knappheit finanzieller Mittel kann sich dabei auf verschiedene Lebensbereiche auswirken und so direkt oder indirekt die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinflussen. Auch ihre gesellschaftliche Teilhabe kann dadurch gefährdet sein. Wissenschaftliche Studien zeigen beispielweise, dass Kinder aus armutsgefährdeten Familien häufiger in der Schule fehlen, niedrigere Bildungsabschlüsse erreichen, ein geringeres Selbstwertgefühl aufweisen, seltener in Vereinen aktiv sind und kleinere Freundschaftsnetzwerke pflegen. Auch Eltern unterliegen aufgrund der angespannten finanziellen Situation häufig Stress, der sie erschöpft und der sich in Konflikten, Streit, Trennungen oder sogar Gewalt kanalisiert (u.a. AWO-ISS-Studie 2012, Bertelsmann Stiftung 2016, Lutz 2012, Walper & Riedel 2011). Über diese Wirkung auf der Individualebene lassen sich die Befunde zum Zusammenhang von Armutsgefährdungsquote und der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in Kommunen erklären: Jede zweite Familie, für die im Jahr 2016 eine Hilfe zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) neu gewährt wurde, ist vollständig bzw. teilweise auf Transferleistungen angewiesen; nur auf die alleinerziehenden Hilfeempfängerinnen und -empfänger bezogen liegt der Anteil bei rund 68 % (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018). Die Erziehungshilfen werden so häufig zu einer Ausfallbürgschaft für gesamtgesellschaftlich verursachte Problemlagen von Familien mit Kindern.

⁸ Im vorliegenden Profil werden alle Zahlen jeweils nur mit einer bzw. maximal zwei Dezimalstellen hinter dem Komma angegeben, wobei die zugrundeliegenden Berechnungen der Eckwerte und Anteile automatisch mit mehreren Dezimalstellen hinter dem Komma erfolgt sind. Dadurch können sich beim Nachrechnen mit den abgebildeten Zahlen Abweichungen zu den Eckwerten und Prozenten ergeben.

Beachte: In der Vergangenheit setzte sich die Zahl der in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen im Wesentlichen aus Empfängerinnen und Empfängern von ALG II und Sozialgeld zusammen, so dass von einer Parallelität zwischen in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen sowie Empfängerinnen und Empfängern von ALG II und Sozialgeld ausgegangen werden konnte. Diese Parallelität ist nicht mehr gegeben: Eine rückwirkende Revision der zugrundeliegenden Statistik der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2016 beinhaltet, dass die Gruppe der Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch nicht mehr in die Haushalte mit Sozialgeld-Bezug eingerechnet wird. Kinder ohne Leistungsanspruch sind minderjährige Kinder in Bedarfsgemeinschaften, die ihren individuellen Bedarf durch eigenes Einkommen (z. B. Unterhaltsleistungen) decken können, also individuell nicht hilfebedürftig sind (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2016: 9). Die Herausnahme dieser Personengruppe hat einen Rückgang des Sozialgeld-Bezugs in der Berichterstattung zur Folge. Ein zentraler Indikator zur Armutsgefährdung ist daher der Indikator "Personen in Bedarfsgemeinschaften", da in diesem weiterhin alle relevanten Personengruppen abgebildet werden.

Bezug von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II

In diesem Abschnitt wird der Bezug von Arbeitslosengeld I und II in Rheinland-Pfalz beschrieben. Beide Indikatoren dienen zur Messung unterschiedlicher Sachverhalte: Das Arbeitslosengeld I wird nach vorheriger versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer sonstigen versicherungspflichtigen Tätigkeit für bis zu einem Jahr ausbezahlt. Der Eckwert ALG I bildet somit die kurzfristige Arbeitslosigkeit innerhalb einer Kommune ab. Das Arbeitslosengeld II ist eine Grundsicherungsleistung, die zeitlich unbefristet an erwerbsfähige Personen ausgezahlt wird und den Umfang einer Mindestsicherung annimmt. Es dient dadurch als ein Indikator für die langfristige Arbeitslosigkeit von erwerbsfähigen Personen und erste Annäherung an die Armutsgefährdungsquote in einer Kommune.

Seitdem die Bezugsquote von **Arbeitslosengeld I** aufgrund der Wirtschaftskrise zwischen den Jahren 2008 und 2009 deutlich anstieg, ist ein Rückgang der Inanspruchnahme festzustellen, der sich auch im Jahr 2017 fortsetzt. Insgesamt erhielten in Rheinland-Pfalz rund 13 von 1.000 Personen zwischen 15 und unter 65 Jahren Arbeitslosengeld I. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert damit um 5,5 % gesunken, im Vergleich zu 2007 sogar um rund 28 %. Die höchste Ausprägung nahm der Eckwert mit rund 14,5 Punkten in den kreisangehörigen Städten an, gefolgt von den kreisfreien Städten mit 14,3 Punkten. Mit 12,7 Eckwertpunkten weisen die Landkreise einen geringeren Anteil von Personen im Arbeitslosengeld I Bezug auf als die Städte. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert in den kreisangehörigen Städten mit minus 12,1 % am stärksten zurückgegangen. Die kreisfreien Städte und die Landkreise weisen mit minus 4,6 % bzw. minus 5,3 % einen weniger starken Rückgang auf.

In Rheinland-Pfalz erhalten im Jahr 2017 rund 63 von 1.000 Personen zwischen 15 und unter 65 Jahren **Arbeitslosengeld II**. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Steigerung um 5,7 %. Am stärksten fällt der Anstieg mit 6,4 % in den Landkreisen aus. Die Entwicklung in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten liegt jeweils bei einem Plus von 4,7 %. Die kreisfreien und kreisangehörigen Städte haben dabei einen höheren Eckwert als die Landkreise: Er liegt bei den kreisfreien Städten bei 99,0 und in den kreisangehörigen bei 113,5.

Tabelle 1 Bezug von ALG I (Empfangende pro 1.000 Menschen zwischen 15 und unter 65 Jahren) und ALG II (Empfangende pro 1.000 Menschen zwischen 15 und unter 65 Jahren)

	ALG I			ALG II		
	2017	2016 bis 2017 in %	2007 bis 2017 in %	2017	2016 bis 2017 in %	2007 bis 2017 in %
Ø RLP gesamt	13,2	-5,5	-27,8	63,4	5,7	-10,9
Ø kreisfreie Städte	14,3	-4,6	-18,3	99,0	4,7	0,6
Ø Landkreise	12,7	-5,3	-31,2	46,3	6,4	-18,0
Ø kreisangehörige Städte	14,5	-12,1	-29,8	113,5	4,7	-11,2
KAS Mayen	13,5	-26,2	-39,7	103,8	7,8	-19,6

Betrachtet man nun den Eckwert der ALG I-EmpfängerInnen in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** im Jahr 2017, so liegt dieser mit 13,5 Eckwertpunkten etwas unter dem Durchschnitt aller kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz. Im Vergleich zum Vorjahr ist dieser Eckwert um minus 26,2 % gesunken.

Für den Eckwert der ALG II-EmpfängerInnen zeigt sich ein anderes Bild: Dieser Eckwert ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Im Jahr 2017 liegt er mit 103,8 Eckwertpunkten unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (113,5).

Junge Arbeitslose und Bezug von Sozialgeld

Im Folgenden werden zwei soziale Unterstützungsleistungen für junge Menschen betrachtet. Der erste Indikator konstituiert sich aus der Anzahl der jungen Menschen unter 15 Jahren, die Sozialgeld erhalten, an der Altersgruppe insgesamt. Der Sozialgeldbezug für unter 15-Jährige ist eine Grundsicherung für nicht erwerbsfähige Personen, zu denen prinzipiell diese Altersgruppe zählt, die in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II leben und keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben (bitte beachten Sie hierzu die Hinweise zur veränderten statistischen Erfassung zu Anfang des Kapitels). Der zweite Indikator beinhaltet arbeitslos gemeldete junge Menschen zwischen 15 und unter 25 Jahren. Der Anteil der jungen Menschen, die in diesem Alter arbeitslos gemeldet sind, kann Hinweise darauf geben, wie gut der Übergang zwischen Schule und Ausbildung, Studium oder Beruf gelingt.

Der Anteil der unter 15-Jährigen, die **Sozialgeld** erhalten, an der Altersgruppe insgesamt ist in Rheinland-Pfalz von 2016 auf 2017 um 8,9 % gestiegen. Somit erhielten im Jahr 2017 rund 124 von 1.000 unter 15-Jähriger diese Sozialleistung. Der Eckwert ist am stärksten in den Städten ausgeprägt. In den kreisangehörigen Städten liegt er bei 209,3 und in den kreisfreien bei 202,7. Eine geringere Ausprägung ist mit 89,0 für die Landkreise zu konstatieren. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil junger Menschen mit Sozialgeldbezug vor allem in den Landkreisen gestiegen, und zwar um rund 12 %. In den kreisfreien Städten zeigt sich im gleichen Zeitraum ein Anstieg um 5,8 % und in den kreisangehörigen Städten um 5,2 %.

Von 1.000 jungen Menschen zwischen 15 und unter 25 Jahren waren im Jahr 2017 rund 26 arbeitslos gemeldet. Der Eckwert **junge Arbeitslose** liegt damit um minus 1,3 % unter dem Vorjahreswert. Am höchsten fällt er mit 41,0 in den kreisangehörigen Städten aus. In den kreisfreien Städten ist der Eckwert mit 31,2 niedriger ausgeprägt. Die geringste Ausprägung können die Landkreise mit einem Eckwert von 21,9 aufweisen. In den Landkreisen ist die Zahl der arbeitslosen jungen Menschen im Vergleich zum Vorjahr stagniert (minus 0,8 %), während sie in den kreisfreien Städten gesunken ist (minus 3,2 %). In den kreisangehörigen Städten ist die Zahl der arbeitslosen jungen Menschen seit 2016 um 1,3 % gestiegen.

Tabelle 2 Sozialgeld-Bezug (unter 15-Jährige mit Sozialgeld-Bezug pro 1.000 der Altersgruppe) und junge Arbeitslose (arbeitslos gemeldete 15- bis unter 25-Jährige pro 1.000 der Altersgruppe)

	Sozialgeld			Junge Arbeitslose		
	2017	2016 bis 2017 in %	2007 bis 2017 in %	2017	2016 bis 2017 in %	2007 bis 2017 in %
Ø RLP gesamt	123,9	8,9	-8,1	25,5	-1,3	-25,4
Ø kreisfreie Städte	202,7	5,8	-1,5	31,2	-3,2	-19,2
Ø Landkreise	89,0	11,9	-14,6	21,9	-0,8	-30,3
Ø kreisangehörige Städte	209,3	5,2	-10,2	41,0	1,3	-16,8
KAS Mayen	216,8	17,1	-0,2	41,5	0,2	-39,8

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** liegt der Sozialgeld-Eckwert im Jahr 2017 mit 216,8 Eckwertpunkten über dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (209,3 je 1.000 unter 15-Jährige). Dies entspricht einer Steigerung von 17,1 % seit 2016.

Der Eckwert der jungen Arbeitslosen liegt in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** mit 41,5 Eckwertpunkten nahezu im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte. Im Vergleich zum Vorjahr ist er leicht um 0,2 % gestiegen.

Personen in Bedarfsgemeinschaften

Der folgende Eckwert berücksichtigt alle Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und von denen mindestens eine Person Leistungen nach dem SGB II erhält. Dabei müssen nicht alle Haushaltsmitglieder leistungsberechtigt sein, um in der Statistik aufgenommen zu werden. Es werden somit alle Personen berücksichtigt, die direkt oder indirekt in ihrem Haushalt von Leistungen nach dem SGB II betroffen sind.

Im Jahr 2017 lebten rund 78 von 1.000 der in Rheinland-Pfalz lebenden Menschen unter 65 Jahren in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß SGB II. Es zeigen sich dabei große Unterschiede zwischen den Städten und Landkreisen: In den kreisfreien Städten lag der Eckwert im Jahr 2017 bei rund 122, in den kreisangehörigen Städten bei gerundet 138. Die Landkreise hingegen liegen mit einem Eckwert von rund 57 sowohl deutlich unterhalb des Eckwertes der Städte, als auch unterhalb des rheinland-pfälzischen Durchschnitts. Insgesamt stieg die relative Anzahl von in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen in Rheinland-Pfalz im Vergleich zu 2016 um 5,5 % an. Die Landkreise weisen eine Steigerung von 6,7 % auf, während sich der Anstieg in den kreisfreien (plus 4,1 %) und kreisangehörigen Städten (plus 4,0 %) auf ähnlichem Niveau bewegt.

Tabelle 3 Personen in Bedarfsgemeinschaften pro 1.000 Menschen unter 65 Jahren

	2017	2016 bis 2017 in %	2007 bis 2017 in %
Ø RLP gesamt	77,7	5,5	0,3
Ø kreisfreie Städte	121,5	4,1	6,5
Ø Landkreise	56,9	6,7	-5,6
Ø kreisangehörige Städte	138,1	4,0	-4,5
KAS Mayen	130,7	9,1	-8,3

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** liegt der Eckwert von in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen im Jahr 2017 mit 130,7 Eckwertpunkten etwas unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz (138,1) und hat seit 2016 um 9,1 % zugenommen.

4.2 Demografische Trends – Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsprognose

Bevor die landesweite und kommunale Sozialstruktur in Rheinland-Pfalz dargestellt wird, erfolgt an dieser Stelle zunächst eine Beschreibung der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung. Nach dem zweiten Weltkrieg stieg die Einwohnerzahl in Westdeutschland von 46 Millionen auf 62 Millionen im Jahr 1974. Die Ursache dafür lag u.a. in steigenden Geburtenzahlen (der sog. „Babyboom“) sowie verschiedenen Einwanderungswellen von Vertriebenen, DDR-Flüchtlingen und AusländerInnen. Mit dem beginnenden Geburtenrückgang im Jahr 1964 (der sog. „Pillenknick“), dem Rückgang der Zuwanderung aufgrund des Mauerbaus im Jahr 1961 und dem Anwerbestopp von AusländerInnen im Jahr 1973 stabilisierte sich die Einwohnerzahl Westdeutschlands zwischen 61 und 62 Millionen. In Ostdeutschland wuchs die Bevölkerung analog zur Entwicklung in anderen Ländern innerhalb der ersten drei Nachkriegsjahre. Danach war die Entwicklung der Einwohnerzahl ausschließlich von Abwanderung geprägt. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands stabilisierte sich die Bevölkerungsgröße bis Ende der 1990er auf rund 82 Millionen Personen (Geißler 2008). Der Wandel demografischer Strukturen ist so gesehen nicht ein Sonderfall gesellschaftlicher Entwicklung, sondern der Normalzustand.

Die Bezeichnung "demografischer Wandel" bezieht sich auf spezifische Beobachtungen, die in den letzten Jahren und Jahrzehnten verstärkt gemacht wurden: Bevölkerungsrückgang aufgrund einer niedrigeren Geburten- als Sterberate, ein steigendes Durchschnittsalter aufgrund steigender Lebenserwartung und eine durch Migrationsbewegungen pluraler werdende Bevölkerung. Zwar kann eine gestiegene Zuwanderung das Vermindern der Einwohnerzahl abmildern, allerdings nicht vollständig kompensieren (vgl. BMFSFJ 2013: 80).

Der Rückgang der Kinderzahlen im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts hat dazu geführt, dass der demografische Wandel als Rahmenbedingung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, aber auch für die Planungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe verstärkt in den Blick geraten ist (vgl. BMFSFJ 2013: 79ff.). Die Analyse der Bevölkerungsstruktur ist ein wesentlicher Bestandteil der Jugendhilfefplanung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Allerdings bedeuten „mehr oder weniger Kinder“ nicht zwangsläufig „mehr oder weniger Hilfen zur Erziehung“ – zu viele andere Faktoren beeinflussen die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen. In den letzten Jahren ist vermehrt eine ansteigende Geburtenquote und damit einhergehend eine ansteigende Anzahl junger Menschen unter 3 Jahren beobachtbar. Das statistische Bundesamt erklärt diese Beobachtung durch geburtenstarke Jahrgänge, die derzeit im gebärfähigen Alter sind, der gestiegenen Geburtenhäufigkeit sowie der verstärkten Zuwanderung (Statistisches Bundesamt 2018b). Mit einer "demografischen Rendite", also sinkenden kommunalen Ausgaben durch eine sinkende Anzahl an jungen Menschen, ist demnach nicht zu rechnen (Bertelsmann-Stiftung 2017).

Der demografische Wandel führt auch in Rheinland-Pfalz zu Veränderungen der Bevölkerungsstruktur. Bis zum Jahr 2025 ist mit einer weiteren Verkleinerung der Bevölkerungsgruppe der unter 21-Jährigen zu rechnen, wie die Prognose des Statistischen Landesamtes in Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2015 zeigt (vierte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung, Basisjahr 2013). Die Bevölkerungsprognose ist ein bedeutsames Instrument für die Kinder- und Jugendhilfe, allerdings verliert sie, je kleinräumiger und je jünger die betrachteten Altersgruppen sind, an Genauigkeit (Schilling 2015: 19).

Im nachfolgenden Abschnitt werden demografische Entwicklungen und Vorausberechnungen, differenziert nach Altersgruppen und unterschiedlichen Zeiträumen, dargestellt.

Beachte: Aufgrund der in Kapitel 2 beschriebenen Veränderung bei der Bereitstellung der Bevölkerungsdaten wurden im Datenprofil 2017 die Bevölkerungszahlen für das Jahr 2016 verwendet.

Geburtenrate und Bevölkerungssaldo

Die Bevölkerungsentwicklung ist ein zentraler Faktor für Planungsprozesse von Kommunen. Während manch eine ländliche Kommune aufgrund von Fortzug und sinkenden Geburtenzahlen infrastrukturelle Angebote zurückbauen muss, sind einige städtische Kommunen mit Wohnraumangel und der Verwaltung des starken Zuzugs beschäftigt. Als für die Kinder- und Jugendhilfe relevante Indikatoren werden an dieser Stelle nun die Geburtenrate und der Bevölkerungssaldo betrachtet. Die Geburtenrate gibt die Anzahl der lebend Geborenen im Jahr 2016 pro 1.000 EinwohnerInnen des Vorjahres an. Der Bevölkerungssaldo resultiert aus dem Saldo von lebend Geborenen und Sterbefällen sowie den Zu- und Fortzügen im Jahr 2016 und wird ebenfalls pro 1.000 EinwohnerInnen des Vorjahres angegeben.

Die **Geburtenrate** liegt mit 9,3 lebend Geborenen pro 1.000 EinwohnerInnen im Jahr 2016 in Rheinland-Pfalz um 0,6 Punkte höher als im Vorjahr. In den kreisfreien Städten ist diese Zahl höher als in den anderen Aggregaten. Durchschnittlich wurden dort 10 Kinder pro 1.000 Personen lebend geboren. In den kreisangehörigen Städten liegt die Geburtenquote bei 9,9. Dies entspricht einem Anstieg um 1,1 Eckwertpunkte im Vergleich zum Jahr zuvor. Die Landkreise weisen eine Geburtenrate von 8,8 auf.

Die Bevölkerung in Rheinland-Pfalz ist von 2015 zu 2016 um rund 0,4 % gewachsen und liegt bei 4.066.053 Personen am 31.12.2016. Mit Blick auf den **Bevölkerungssaldo** weisen die kreisangehörigen Städte den höchsten Wert auf: Je 1.000 Einwohnende sind im Jahr 2016 rund 8 Personen hinzugekommen. Die Bevölkerung in den kreisfreien Städten wächst im Vergleich zum Vorjahr durch Geburten und Zuzüge um rund 5 Personen pro 1.000 EinwohnerInnen; in den Landkreisen zeigt sich ein Zuwachs um rund 3 Personen. Die kreisfreien Städte und die Landkreise weisen damit deutlich geringere Werte auf als im Jahr zuvor.

Tabelle 4 Geburtenrate (Anzahl der lebend Geborenen pro 1.000 EinwohnerInnen) und Bevölkerungssaldo (Saldo aus lebend Geborenen und Sterbefällen sowie Zu- und Fortzügen pro 1.000 EinwohnerInnen des Vorjahres)

	Geburtenrate		Bevölkerungssaldo	
	2015	2016	2015	2016
Ø RLP gesamt	8,7	9,3	10,0	3,6
Ø kreisfreie Städte	9,7	10,4	15,1	5,0
Ø Landkreise	8,3	8,8	8,2	2,7
Ø kreisangehörige Städte	8,8	9,9	9,1	7,7
KAS Mayen	9,0	9,6	10,1	10,0

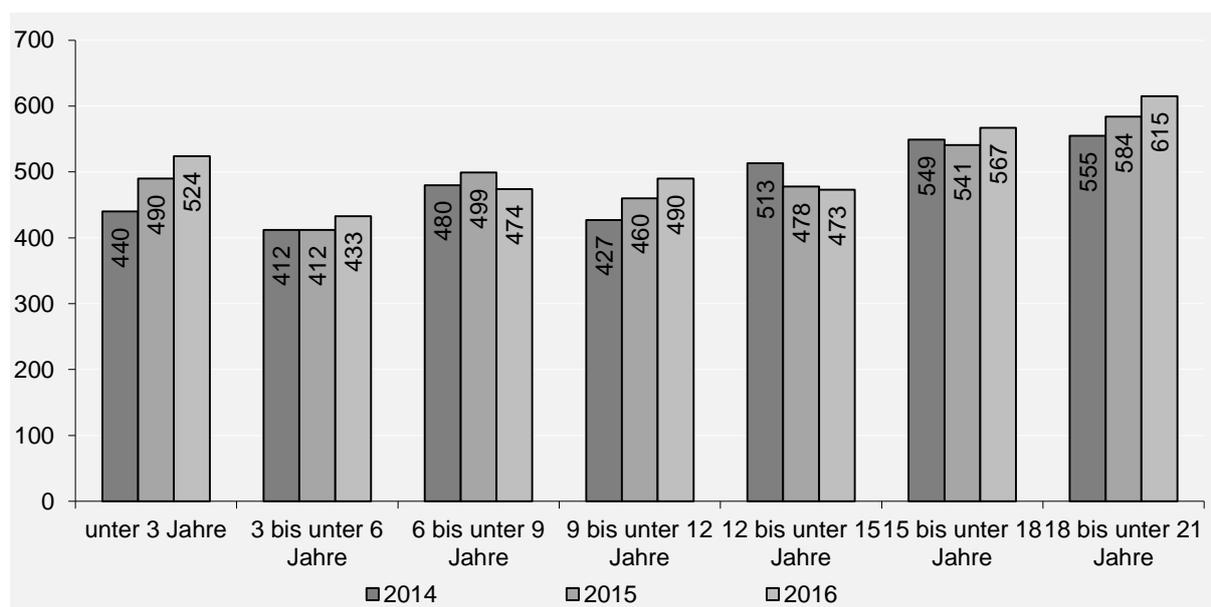
In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** lag die Anzahl der lebend Geborenen pro 1.000 EinwohnerInnen bei 9,6 und ist im Vergleich zum Vorjahr somit nahezu gleich geblieben. Im Jahr 2016 liegt die kreisangehörige Stadt Mayen diesbezüglich nahezu im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (9,9).

Der Bevölkerungssaldo ist in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** im Vergleich zum Vorjahr minimal gesunken und liegt im Jahr 2016 bei 10,0. Der entsprechende Durchschnittswert der kreisangehörigen Städte beträgt 7,7.

Bevölkerung im Alter von unter 21 Jahren in den Jahren 2014 bis 2016

In der folgenden Abbildung ist die Bevölkerung im Alter von unter 21 Jahren in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** im Zeitraum von 2014 bis 2016 unterteilt in sieben Altersgruppen dargestellt. Der Blick auf die absolute Anzahl der jungen Menschen kann einen Eindruck über die Größenordnung und mögliche Reichweite der Kinder- und Jugendhilfe vermitteln.

Abbildung 13 Bevölkerung in der kreisangehörigen Stadt Mayen im Alter von unter 21 Jahren nach Altersgruppen in den Jahren 2014 bis 2016



Insgesamt leben im Jahr 2016 3.576 junge Menschen in der **kreisangehörigen Stadt Mayen**. Seit 2014 hat sich damit die Anzahl der jungen Menschen um 5,9 % zugenommen. Besonders die Gruppe der unter 3-Jährigen hat sich in diesem Zeitraum verändert, nämlich von 440 auf 524 junge Menschen. Im Jahr 2016 sind die 18- bis unter 21-Jährigen die größte Altersgruppe, gefolgt von den 15- bis unter 18-Jährigen. Die wenigstens jungen Menschen waren zwischen 3 bis unter 6 Jahren sowie 12 bis unter 15 Jahren alt.

Demografische Entwicklung junger Menschen zwischen 2015 und 2016

Im Folgenden werden die demografischen Entwicklungen der unter 21-Jährigen kategorisiert nach Altersgruppen von 2015 zu 2016 dargestellt. Angegeben wird die prozentuale Veränderung einer Altersgruppe im Vergleich zum Vorjahr. Die Betrachtung der langfristigeren Veränderung seit 2011 erfolgt im Anschluss. Zunächst werden die Entwicklungen der Landkreise sowie der kreisfreien und kreisangehörigen ebenso wie die Entwicklung auf Landesebene dargestellt.

Die Bevölkerungsgruppe der jungen Menschen **unter 21 Jahren** ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,7 % gewachsen und beträgt im Jahr 2016 in Rheinland-Pfalz 793.287 (plus 5.238). In den kreisfreien Städten ist die Anzahl der jungen Menschen um 1,3 % gestiegen. Das Wachstum in den kreisangehörigen Städten liegt für diese Altersgruppe bei 2,2 %. Die Landkreise können 0,3 % mehr unter 21-Jährige als im Vorjahr aufweisen.

Mit Blick auf alle Altersgruppen weisen die **unter 3-Jährigen** in Rheinland-Pfalz mit einer Veränderung von 5,2 % im Vergleich zum Vorjahr das größte Wachstum auf. Bereits von 2014 zu 2015 ist die Anzahl der unter 3-Jährigen um mehr als 5 % gestiegen. Das höchste Wachstum dieser Altersgruppe ist in den kreisangehörigen Städten zu beobachten (plus 6,8 %). In den Landkreisen steigt ihre Zahl um 5,3 % an. Die Anzahl der unter 3-Jährigen nimmt in den kreisfreien Städten im Vergleich zum Vorjahr um 4,6 % zu.

Bei der Altersgruppe der **3- bis unter 6-Jährigen** in Rheinland-Pfalz ist ein Zuwachs von 1,7 % zwischen 2015 und 2016 zu beobachten. In den kreisangehörigen Städten liegt der Anstieg bei 2,4 %. In den kreisfreien Städten hat diese Altersgruppe um 1,2 % zugenommen und in den Landkreisen um 1,9 %.

Um 1,0 % ist die Altersgruppe der **6- bis unter 9-Jährigen** im Vergleich zum Vorjahr in Rheinland-Pfalz angewachsen. Die Altersgruppe nimmt in den kreisfreien Städten um 1,1 %, in den kreisangehörigen um 0,8 % und in den Landkreisen um 1,0 % zu.

Die Zahl der **9- bis unter 12-jährigen** jungen Menschen in Rheinland-Pfalz ist von 2015 zu 2016 annähernd gleich geblieben (plus 0,2 %). Bei den Kommunen lassen sich allerdings divergierende Entwicklungen feststellen. Während die Altersgruppe in den kreisfreien Städten um 1,2 % und in den kreisangehörigen Städten um 2,6 % gewachsen ist, ist mit minus 0,3 % ein leichter Rückgang in den Landkreisen zu beobachten.

Auch bei der Altersgruppe der **12- bis unter 15-Jährigen** zeigt sich kein einheitliches Entwicklungsbild für den Zeitraum von 2015 bis 2016. In der Gesamtheit verringerte sich die Altersgruppe in Rheinland-Pfalz um minus 1,4 %. In den kreisangehörigen Städten hingegen ist sie um 0,7 % gewachsen. Rückgänge sind in den kreisfreien Städten (minus 0,4 %) und in den Landkreisen (minus 1,8 %) festzustellen.

Für die Altersgruppe der **15- bis unter 18-Jährigen** ist landesweit ebenfalls ein Rückgang (minus 1,7 %) im Vergleich zum Vorjahr zu beobachten. In den kreisfreien Städten stagniert ihre Anzahl (minus 0,3 %), während sie in den Landkreisen deutlich abgenommen hat (minus 2,3%). Die Anzahl der 15- unter 18-Jährigen ist in den kreisangehörigen Städten um 1,2 % angestiegen.

Die Gruppe der **jungen Volljährigen** hat sich landesweit im Zeitraum von 2015 zu 2016 kaum verändert (plus 0,3 %). Mit Blick auf die Kommunen zeigt sich ein differenziertes Bild der Entwicklung. Die Anzahl der 18- bis unter 21-Jährigen nimmt in den kreisfreien Städten (plus 1,5 %) und den kreisangehörigen Städten (plus 1,1 %) zu, während sie in den Landkreisen mit minus 0,2 % eher stagniert.

Tabelle 5 Demografische Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahre nach Altersgruppen (Veränderungen von 2015 zu 2016 in Prozent)

Altersgruppe	Ø RLP gesamt	Ø kreisfreie Städte	Ø Landkreise	Ø kreisangehörige Städte	KAS Mayen
Unter 3	5,2	4,6	5,3	6,8	6,9
3 bis unter 6	1,7	1,2	1,9	2,4	5,1
6 bis unter 9	1,0	1,1	1,0	0,8	-5,0
9 bis unter 12	0,2	1,2	-0,3	2,6	6,5
12 bis unter 15	-1,4	-0,4	-1,8	0,7	-1,0
15 bis unter 18	-1,7	-0,3	-2,3	1,2	4,8
18 bis unter 21	0,3	1,5	-0,2	1,1	5,3
Unter 21	0,7	1,3	0,3	2,2	3,2

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** fällt die Entwicklung der Altersgruppen insgesamt ähnlich aus wie im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte. So ist die Altersgruppe der unter 21-Jährigen zwischen 2015 und 2016 auch hier gestiegen, und zwar um 3,2 %. Darüber hinaus fällt auf, dass in der kreisangehörigen Stadt Mayen die Anzahl der unter 9- bis unter 12-Jährigen stärker zugenommen hat als im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte, während die Altersgruppen der 6- bis unter 9-Jährigen sowie der 12- bis unter 15-Jährigen im Vergleich zu einer Zunahme im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte in Mayen abgenommen hat.

Demografische Entwicklung junger Menschen zwischen 2011 und 2016

Dieser Abschnitt betrachtet die längerfristige Entwicklung der jungen Menschen in Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 2011. Dieser Beobachtungszeitraum wurde gewählt, weil im Jahr 2011 die letzte große Volkszählung (der Zensus 2011) durchgeführt wurde, die seitdem vom Statistischen Bundesamt fortgeschrieben wird.

Im Zeitraum von 2011 bis 2016 ist die Zahl der jungen Menschen **unter 21 Jahren** landesweit leicht um 0,7 % gestiegen. Werden die unterschiedlichen Typen der Kommunen und der verschiedenen Altersgruppen betrachtet, zeigt sich, dass diese Entwicklung sich im Einzelnen stark ausdifferenziert. So ist für die kreisfreien Städte ein Zuwachs von 5,1 % zu verzeichnen, während die kreisangehörigen Städte einen weniger starken Anstieg von 1,1 % aufweisen. Die Zahl der jungen Menschen in den Landkreisen in Rheinland-Pfalz hingegen verringerte sich zwischen 2011 und 2016 um minus 2,8 %.

Die größte positive Entwicklung der Altersgruppen in Rheinland-Pfalz ist bei den **unter 3-Jährigen** zu beobachten. Von 2011 bis 2016 ist diese Gruppe um 16,0 % gewachsen. Die kreisfreien Städte (plus 15,8 %) und die Landkreise (plus 16,1 %) weisen hierbei den größten Anstieg auf. In den kreisangehörigen Städten ist diese Altersgruppe ebenfalls gewachsen, allerdings nicht so stark wie in den anderen Kommunen (plus 14,7 %).

Die zweitgrößte positive Veränderung liegt im betrachteten Zeitraum mit 4,9 % bei den **3- bis unter 6-Jährigen** vor. Den deutlichsten Zuwachs in dieser Altersgruppe findet man in den kreisfreien Städten (plus 6,8 %), allerdings ist auch in den kreisangehörigen Städten (plus 4,7 %) und den Landkreisen (plus 4,1 %) eine ähnliche Entwicklung zu beobachten.

Bei den jungen Menschen im Alter von **6 bis unter 9 Jahren** liegt in Rheinland-Pfalz zwischen den Jahren 2011 und 2016 ein Zuwachs von 1,7 % vor, der sich in den Aggregaten deutlich unterscheidet. Die Altersgruppe ist in den kreisfreien (plus 6,3 %) und kreisangehörigen Städten (plus 6,2 %) stark gewachsen, während sie in den rheinland-pfälzischen Landkreisen eher stagniert (minus 0,2 %).

Die Altersgruppe der **9- bis unter 12-Jährigen** ist zwischen 2011 und 2016 landesweit um minus 6,2 % zurückgegangen. Konträr dazu steht die Entwicklung in den kreisfreien Städten: Hier erfährt diese Altersgruppe ein Wachstum um 2,2 %. In den kreisangehörigen Städten hingegen ist ein Rückgang um minus 2,1 % festzustellen. Am stärksten ist diese Altersgruppe in den Landkreisen zurückgegangen (minus 9,1 %).

Zwischen 2011 und 2016 weist keine andere Altersgruppe in Rheinland-Pfalz einen so großen Rückgang auf wie die **12- bis unter 15-Jährigen** (minus 11,3 %). Zu erklären ist der starke Rückgang weniger durch die Entwicklungen in den kreisfreien Städten (minus 4,5 %) als vielmehr durch die in den kreisangehörigen Städten (minus 7,6 %) und den Landkreisen (minus 13,6 %).

Auch die Anzahl der jungen Menschen in der Altersgruppe von **15 bis unter 18 Jahren** nimmt im genannten Zeitraum in Rheinland-Pfalz ab, und zwar um minus 3,9 %. Entgegen des landesweiten Trends ist die Anzahl der 15- bis unter 18-Jährigen in den kreisfreien Städten um 0,8 % leicht gewachsen. Der Rückgang in Rheinland-Pfalz ist hauptsächlich durch die Entwicklungen in den kreisangehörigen Städten (minus 1,9 %) und den Landkreisen (minus 5,4 %) begründet.

Im Jahresvergleich 2011 und 2016 ist die Anzahl der jungen Volljährigen zwischen **18 und unter 21 Jahren** landesweit um minus 1,0 % zurückgegangen. Mit Blick auf die rheinland-pfälzischen Kommunen zeigt sich eine große Divergenz in der Entwicklung: Während die kreisfreien Städte ein Wachstum von 8,0 % bei dieser Altersgruppe verzeichnen, reduzierte sie sich in den kreisangehörigen Städten und den Landkreisen um minus 2,6 % bzw. 4,1 %.

Tabelle 6 Demografische Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahre nach Altersgruppen (Veränderungen von 2011 zu 2016 in Prozent)

Altersgruppe	Ø RLP gesamt	Ø kreisfreie Städte	Ø Landkreise	Ø kreisangehörige Städte	KAS Mayen
Unter 3	16,0	15,8	16,1	14,7	25,7
3 bis unter 6	4,9	6,8	4,1	4,7	-10,4
6 bis unter 9	1,7	6,3	-0,2	6,2	10,7
9 bis unter 12	-6,2	2,2	-9,1	-2,1	0,6
12 bis unter 15	-11,3	-4,5	-13,6	-7,6	-10,4
15 bis unter 18	-3,9	0,8	-5,4	-1,9	9,9
18 bis unter 21	-1,0	8,0	-4,1	-2,6	-1,1
Unter 21	-0,7	5,1	-2,8	1,1	2,7

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** entspricht die Entwicklung der Altersgruppen seit 2011 größtenteils nicht dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte. Die Altersgruppe der unter 21-Jährigen hat zwischen 2011 und 2016 um 2,7 % zugenommen. Darüber hinaus fällt auf, dass in der kreisangehörigen Stadt Mayen die Anzahl der unter 3-Jährigen stärker zugenommen hat als im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte. Für die Altersgruppen der 3- bis unter 6-Jährigen sowie der 15- bis unter 18-Jährigen lässt sich eine der durchschnittlichen Entwicklung in den kreisangehörigen Städten entgegengesetzte Entwicklung beobachten.

Prognose der demografischen Entwicklung junger Menschen bis 2025

Die Bevölkerungsprognose (Statistisches Bundesamt 2015) wird auf Grundlage von Annahmen zu Geburtenrate, Lebenserwartung und Wanderungssaldo errechnet. Soziale, politische, ökonomische oder andere Entwicklungen können diese Faktoren beeinflussen und sind aufgrund ihrer Unvorhersehbarkeit nicht in das Modell integrierbar. Dementsprechend sind die folgenden Ausführungen auf Datenbasis des Statistischen Bundesamtes als Annäherung an zukünftige Entwicklungen anzusehen. Für die kreisangehörigen Städte ist keine Prognose verfügbar. An dieser Stelle werden die prognostizierten Veränderungen der Altersgruppen junger Menschen im Zeitraum zwischen 2016 und 2025 dargestellt.

Landesweit wird bis zum Jahr 2025 ein Rückgang der Anzahl der **unter 21-Jährigen** um 5,8 % prognostiziert. Diese Entwicklung unterscheidet sich zwischen kreisfreien Städten (plus 0,2 %) und Landkreisen (minus 7,9 %) stark. Auch bei den Entwicklungen, die nach Altersgruppen differenziert werden, wird davon ausgegangen, dass die Landkreise einen stärkeren Rückgang aufweisen werden als die kreisfreien Städte.

Die Altersgruppe der **unter 3-Jährigen** würde sich bei zutreffender Vorhersage bis zum Jahr 2025 landesweit um minus 3,2 % verkleinern. In den kreisfreien Städten wird eine geringere Abnahme von minus 0,3 % prognostiziert, während für die Landkreise ein höherer Rückgang von minus 4,5 % errechnet wurde.

Bei den **3- bis unter 6-Jährigen** wird in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2025 von einer relativ stabilen Anzahl ausgegangen (minus 0,2 %), die sich allerdings regional deutlich ausdifferenziert. Die Altersgruppe wird in den kreisfreien Städten mit einem Plus von 4,5 % vorhergesagt, wohingegen für die Landkreise ein Rückgang von 1,9 % bei dieser Altersgruppe erwartet wird.

Für die Gruppe der **6- bis unter 9-jährigen** jungen Menschen wird mit einem leichten Zuwachs von 0,5 % in Rheinland-Pfalz gerechnet. Auch hier verteilt sich die Entwicklung deutlich unterschiedlich auf kreisfreie Städte (plus 5,8 %) und Landkreise (minus 1,4 %).

Ähnlich zeigen sich die Prognosen für die Altersgruppe der **9- bis unter 12-Jährigen**. In Rheinland-Pfalz wird bis zum Jahr 2025 nur ein minimaler Anstieg plus 0,2 % erwartet, der sich aus einem hohen Zuwachs in den kreisfreien Städten (plus 6,0 %) und einem Rückgang in den Landkreisen (minus 1,7 %) zusammensetzt.

Die Bevölkerungsprognose gibt an, dass sich die Altersgruppe der **12- bis unter 15-Jährigen** in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2025 um 4,5 % verringern wird. Allerdings wird von einem Wachstum von 2,8 % in den kreisfreien Städten ausgegangen und von einem Rückgang von minus 6,8 % in den Landkreisen.

Die Anzahl der **15- bis unter 18-Jährigen** wird sich nach Prognose des Statistischen Bundesamtes bis zum Jahr 2025 um minus 11,4 % reduzieren. Die kreisfreien Städte (minus 2,1 %) werden weniger stark von dem Rückgang betroffen sein als die Landkreise (minus 14,2 %).

Die Zahl der jungen Volljährigen zwischen **18 und unter 21 Jahren** wird mit einer Verringerung um 17,5 % in Rheinland-Pfalz prognostiziert. Für die kreisfreien Städte ist ein Rückgang um minus 11,1 %, für die Landkreise ein Rückgang um 19,8 % errechnet worden.

Tabelle 7 Bevölkerungsprognose zur demografischen Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahre nach Altersgruppen bis zum Jahr 2025 (Basisjahr 2013)⁹

Altersgruppe	Ø RLP gesamt	Ø kreisfreie Städte	Ø Landkreise	Ø kreisangehörige Städte	KAS Mayen
Unter 3	-3,2	-0,3	-4,5	/	/
3 bis unter 6	-0,2	4,5	-1,9	/	/
6 bis unter 9	0,5	5,8	-1,4	/	/
9 bis unter 12	0,2	6,0	-1,7	/	/
12 bis unter 15	-4,5	2,8	-6,8	/	/
15 bis unter 18	-11,4	-2,1	-14,2	/	/
18 bis unter 21	-17,5	-11,1	-19,8	/	/
Unter 21	-5,8	0,2	-7,9	/	/

Für die **kreisangehörige Stadt Mayen** liegen keine Daten zur Bevölkerungsprognose vor.

⁹ Für die Vorausberechnung der demografischen Entwicklungen wurden Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz herangezogen (Basisjahr: 2013). Gewählt wurde diejenige Bevölkerungsvorausberechnung, die von folgenden Prämissen ausgeht: Die Geburtenrate bleibt mit 1,4 Kindern je Frau konstant. Die Lebenserwartung nimmt bis zum Jahr 2060 bei Frauen von 82,7 auf 88,7 und bei Männern von 77,8 auf 84,8 Jahre zu. Der jährliche Wanderungsüberschuss für das Bundesland Rheinland-Pfalz steigt 2014 und 2015 auf etwa 24.000 Personen jährlich, sinkt anschließend zwischen 2016 und 2021 auf 6.000 Personen jährlich und bleibt konstant auf diesem Niveau bis zum Jahr 2060. Für die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt werden von der amtlichen Statistik keine Prognosen vorgelegt, entsprechend fehlen die Prognosezahlen für diese Gebietskörperschaften in der Tabelle. Allerdings sind die Bevölkerungsvorausberechnungen dieser Gebietskörperschaften in den betreffenden Landkreisdaten enthalten.

4.3 Hilfen zur Erziehung

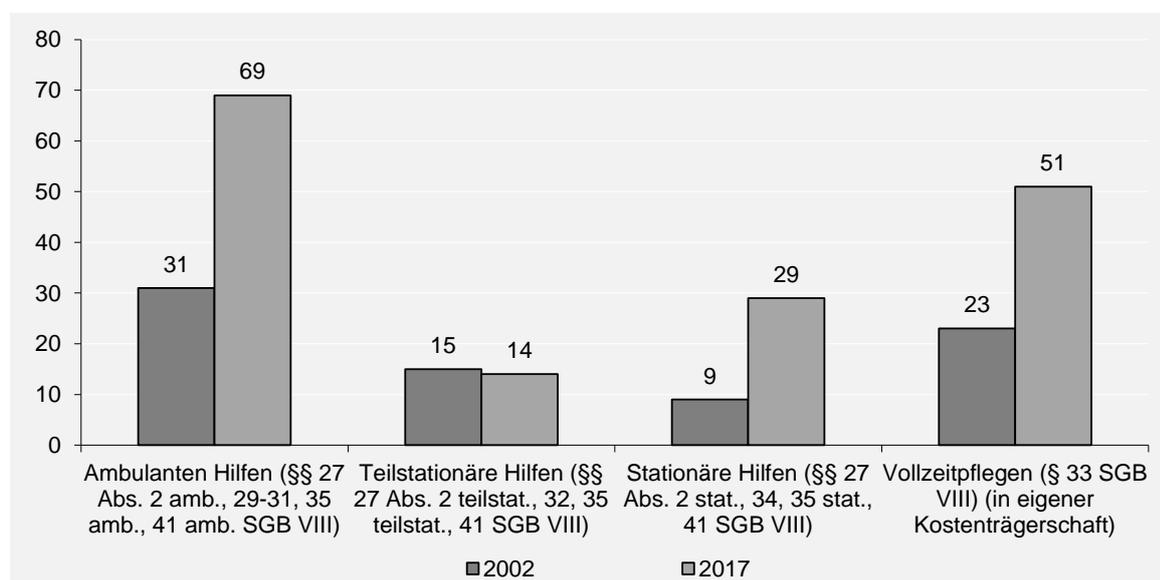
Im folgenden Abschnitt wird näher auf die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung gesamt und differenziert nach Hilfesegmenten sowie auf die Anteile der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung eingegangen und die oben aufgezeigten Entwicklungen detaillierter beschrieben. In zwei weiteren Unterpunkten werden die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2017 beendeten Hilfen zur Erziehung und die Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung abgebildet.

Anmerkung: Wie in Kapitel 2 "Datenkonzept und methodisches Vorgehen" beschrieben, sind Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer nicht in den Fallzahlen zu den Hilfen zur Erziehung, wie sie im Folgenden berichtet werden, eingerechnet. Die Zahlen zu dieser Adressatengruppe sind eigens in einem Exkurs ausgewiesen (siehe Kapitel 4.12).

In Kapitel 3 wurden die langfristigen und aktuellen Entwicklungen der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz bereits ausführlich beschrieben. In dieser Darstellung zeigt sich, dass im Jahr 2017 in **Rheinland-Pfalz** 26.835 Hilfen zur Erziehung gewährt wurden und damit 11.465 Hilfen bzw. rund 134 % mehr als noch im Jahr 2002. Die im Zeitraum zwischen 2002 und 2017 zu beobachtenden Fallzahlsteigerungen sind dabei zu einem Großteil auf den starken Ausbau der ambulanten Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) zurückzuführen. Diese sind seit dem Beginn der Erhebung im Jahr 2002 um 9.120 Hilfen und damit um knapp 177 % angestiegen. Die anderen Hilfesegmente der erzieherischen Hilfen haben im gleichen Zeitraum deutlich niedrigere Fallzahlzuwächse bzw. sogar Rückgänge zu verzeichnen: teilstationäre Hilfen minus 3,8 %; stationäre Hilfen plus 10,9 %; Vollzeitpflege plus 57,6 %.

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** ist die Anzahl der ambulanten Hilfen im Zeitraum von 2002 bis 2017 von 31 auf 69 gestiegen. Bei den teilstationären Hilfen zeigt sich eine Entwicklung von 15 auf 14. Die Anzahl der stationären Hilfen verändert sich im genannten Zeitraum von 9 auf 29. Bei der Vollzeitpflege ist ein Anstieg von 23 auf 51 zwischen 2002 und 2017 zu beobachten. Die stärkste Entwicklung zeigt sich damit bei den stationären Hilfen mit 222,2 %, während die geringste Veränderung bei den teilstationären Hilfen mit einem Minus 6,7 % zu beobachten ist.

Abbildung 14 Fallzahlen in den einzelnen Hilfesegmenten in den Jahren 2002 und 2017 in der kreisangehörigen Stadt Mayen



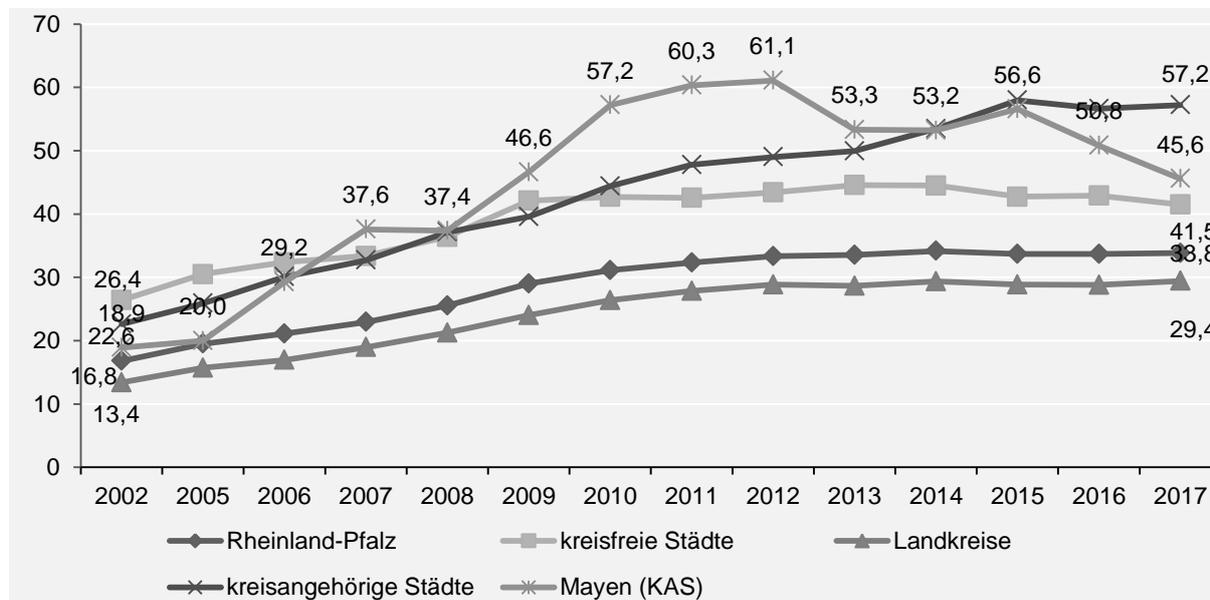
4.3.1 Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Hilfen zur Erziehung

Die langfristige Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren in **Rheinland-Pfalz** zeigt im Zeitraum von 2002 bis einschließlich 2014 eine kontinuierliche Steigerung. Im Jahr 2015 war erstmalig seit Beginn der Erhebung ein Rückgang des Eckwerts auf 33,8 gewährte Hilfen pro 1.000 unter 21-Jährige zu beobachten. In den beiden Folgejahren 2016 und 2017 ist dieser Eckwert annähernd unverändert geblieben. In Kapitel 3 wurde bereits verdeutlicht, dass in den letzten beiden Erhebungsjahren die Anzahl der jungen Menschen unter 21 Jahren in Rheinland-Pfalz zugenommen hat. Infolgedessen zeigen sich, trotz der leichten Fallzahlzuwächse bei den Hilfen zur Erziehung zwischen 2016 und 2017, kaum Veränderungen beim Eckwert der erzieherischen Hilfen (vgl. Kapitel 3).

Wie im Zuge der Beschreibung der soziostrukturellen Belastungsfaktoren im vorangehenden Abschnitt 4.1 kurz angesprochen, lassen sich bei der Betrachtung der Eckwerte deutliche Unterschiede zwischen den Landkreisen sowie den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten beobachten. Letztere weisen im Zeitraum zwischen 2002 bis 2017 durchweg einen fast doppelt so hohen Eckwert auf wie die Landkreise. Zudem liegt seit dem Jahr 2010 der Eckwert der kreisangehörigen Städte über dem der kreisfreien Städte.

Der Eckwert Hilfen zur Erziehung in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** liegt mit einer Ausprägung von 45,6 über dem Niveau des landesweiten Durchschnitts im Jahr 2017. Im Vergleich zum Eckwert der kreisangehörigen Städte fällt er höher aus. Im Jahr 2002 lag der Eckwert bei 18,9 und ist bis zum aktuellen Berichtsjahr somit um 141,2 % angestiegen. Eine weitere Auffälligkeit ist, dass die Werte in den Jahren 2010 bis 2012 deutlich überdurchschnittlich ausfielen und sich ab 2013 dem Durchschnitt der kreisfreien Städte annähern.

Abbildung 15 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Landesdurchschnitt, im Durchschnitt der Landkreise, der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz sowie der kreisangehörigen Stadt Mayen in den Jahren 2002 bis 2017 (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

Landesweit liegt im Jahr 2017 die Anzahl der erzieherischen Hilfen bei 33,8 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. In den Landkreisen beträgt der Eckwert rund 29,4 und liegt damit unter den Eckwerten der kreisfreien (41,5) und der kreisangehörigen Städte (57,2). Seit 2002 hat sich der Eckwert landesweit mehr als verdoppelt (plus 101,4 %). Besonders stark war die Steigerung in diesem Zeitraum in den kreisangehörigen Städten (plus 153,1 %). Die Landkreise weisen im gleichen Zeitraum einen Zuwachs von plus 119,7 % auf, während der Eckwert in den kreisfreien Städten mit einem Plus von 57,2 % deutlich geringer angestiegen ist.

Im Jahresvergleich 2016/2017 ist der Eckwert der erzieherischen Hilfen landesweit nur leicht um 0,5 % angestiegen. Zwar sind die Fallzahlen im gleichen Zeitraum um knapp 1,1 % gestiegen, allerdings hat auch die Bevölkerung unter 21 Jahren einen leichten Zuwachs zu verzeichnen (plus 0,7 %), sodass der Eckwert trotz gestiegener Fallzahlen annähernd konstant bleibt.

Tabelle 8 Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2017	2016 bis 2017 in %	2002 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	17,1 / 83,2		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	45,6 / 83,2		
Ø RLP gesamt	33,8	0,5	101,4
Ø kreisfreie Städte	41,5	-3,3	57,2
Ø Landkreise	29,4	2,2	119,7
Ø kreisangehörige Städte	57,2	1,0	153,1
KAS Mayen	45,6	-10,3	141,2

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** ist der Eckwert Hilfen zur Erziehung gesamt zwischen 2016 und 2017 um minus 10,3 % gesunken. Im Jahr 2017 liegt der Eckwert der Hilfen zur Erziehung in der kreisangehörigen Stadt Mayen mit 45,6 Eckwertpunkten (um 11,6 Eckwertpunkte) unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (57,2). Im Vergleich zu allen anderen kreisangehörigen Städten zeigt Mayen damit den geringsten Wert auf.

Ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 ambulant, 29, 30, 31, 35 ambulant, 41 ambulant SGB VIII)

Ambulante Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2 ambulant, 29, 30, 31, 35 ambulant, 41 ambulant SGB VIII) sind ein wichtiger Baustein des Angebotsspektrums der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Im Jahr 2017 sind in Rheinland-Pfalz 18 ambulante Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren gewährt worden. In den kreisangehörigen Städten ist der Eckwert ambulanter Hilfen am höchsten (29,9), gefolgt von den kreisfreien Städten (19,8) und den Landkreisen (16,5).

Im Vergleich zum Jahr 2002 zeigen sich in allen Aggregaten hohe Steigerungsraten. Am stärksten steigt der Eckwert in den Landkreisen an (plus 244,7 %). Ebenfalls mehr als eine Verdopplung zeigt sich in den kreisangehörigen Städten (plus 235,4 %). In den kreisfreien Städten ist der Eckwert ambulanter Hilfen um rund 154 % seit 2002 gestiegen.

Die Veränderung der Anzahl ambulanter Hilfen zur Erziehung je 1.000 unter 21-Jähriger von 2016 zu 2017 zeigt ein differenziertes Bild. Während der Eckwert in den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten angestiegen ist (plus 2,9 % bzw. plus 2,6 %), sank er in den kreisfreien Städten im Vergleich zum Vorjahr um rund minus 4,7 %. Damit ergibt sich landesweit im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung von 0,7 %.

Tabelle 9 Ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2017	2016 bis 2017 in %	2002 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	7,7 / 39,7		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	19,3 / 39,7		
Ø RLP gesamt	18,0	0,7	221,5
Ø kreisfreie Städte	19,8	-4,7	153,8
Ø Landkreise	16,5	2,9	244,7
Ø kreisangehörige Städte	29,9	2,6	235,4
KAS Mayen	19,3	-4,5	157,3

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** betrug die Abnahme des Eckwerts ambulanter Hilfen für den Zeitraum 2016 bis 2017 minus 4,5 %. Somit liegt der Eckwert für ambulante Hilfen im Jahr 2017 mit 19,3 Eckwertpunkten um 10,6 Eckwertpunkte unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (29,9). Die kreisangehörige Stadt Mayen verzeichnet damit im Vergleich zu allen anderen kreisangehörigen Städten den geringsten Wert.

Teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstationär, 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär SGB VIII)

Im Jahr 2017 liegt der Eckwert teilstationärer Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstationär, 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär SGB VIII) in Rheinland-Pfalz bei 2,4 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Der höchste diesbezügliche Eckwert findet sich mit 5,1 in den kreisangehörigen Städten. Die kreisfreien Städte weisen mit 3,6 den zweithöchsten Eckwert auf. In den Landkreisen nimmt der Eckwert die Ausprägung 1,8 an.

Seit 2002 ist der Eckwert landesweit um 8,9 % gestiegen. Das höchste Wachstum in diesem Zeitraum kann in den kreisangehörigen Städten beobachtet werden (plus 153,5 %), gefolgt von den Landkreisen (plus 4,9 %). In den kreisfreien Städten ist der Eckwert im Vergleich zu 2002 leicht um minus 0,7 % gesunken.

Der Vergleich zum Vorjahr zeigt, dass sich die Anzahl teilstationärer Hilfen pro 1.000 junge Menschen landesweit leicht erhöht hat (plus 2,3 %), wobei sich in den Aggregaten unterschiedliche Entwicklungen zeigen. Während der Eckwert von 2016 zu 2017 in den kreisfreien Städten mit einer Entwicklung von minus 0,1 % stagniert, steigt er in den kreisangehörigen Städten um 2,8 % und in den Landkreisen um 3,6 %.

Tabelle 10 Teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2017	2016 bis 2017 in %	2002 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,1 / 7,9		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	2,6 / 7,6		
Ø RLP gesamt	2,4	2,3	8,9
Ø kreisfreie Städte	3,6	-0,1	-0,7
Ø Landkreise	1,8	3,6	4,9
Ø kreisangehörige Städte	5,1	2,8	153,5
KAS Mayen	3,9	-3,1	8,7

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** sank der Eckwert teilstationärer Hilfen zwischen 2016 und 2017 um minus 3,1 %. 2017 liegt damit der Eckwert der teilstationären Hilfen in der kreisangehörigen Stadt Mayen bei 3,9 Eckwertpunkten und damit um 1,2 Eckwertpunkte unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (5,1).

Stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII)

Pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 rund 7 stationäre Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII) gewährt. Dabei fallen die Eckwerte in den kreisfreien Städten mit 9,4 und in den kreisangehörigen Städten mit 10,1 überdurchschnittlich aus. Die Landkreise liegen mit 5,8 stationären Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige unterhalb des Durchschnitts.

Seit 2002 zeigt sich für Rheinland-Pfalz ein Anstieg des Eckwerts um 28,6 %. In den kreisangehörigen Städten ist mit einem Plus von 83,8 % seit 2002 die höchste Steigerung beobachtbar. Die zweithöchste Steigerung weisen die Landkreise mit plus 35,2 % auf. In den kreisfreien Städten ist der Eckwert bis ins Jahr 2017 um rund 5 % gestiegen.

Ein Blick auf die Entwicklung von 2016 zu 2017 zeigt, dass sich der langfristige Trend seit 2002 nur bedingt fortsetzt. Im Landesdurchschnitt sinkt die Anzahl der stationären Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren leicht um minus 2,1 %. Dies trifft sowohl auf die kreisangehörigen Städte (minus 7,5 %), die kreisfreien Städte (minus 3,0 %) sowie die Landkreise (minus 1,1 %) zu.

Tabelle 11 Stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2017	2016 bis 2017 in %	2002 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	2,0 / 17,7		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	5,7 / 17,7		
Ø RLP gesamt	6,9	-2,1	28,6
Ø kreisfreie Städte	9,4	-3,0	4,8
Ø Landkreise	5,8	-1,1	35,2
Ø kreisangehörige Städte	10,1	-7,5	83,8
KAS Mayen	8,1	-17,4	268,6

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** sank der Eckwert stationärer Hilfen im Jahresvergleich 2016 und 2017 um minus 17,4 %. Der Eckwert der stationären Hilfen liegt im Jahr 2017 in der kreisangehörigen Stadt Mayen mit 8,1 Eckwertpunkten um 2 Eckwertpunkte unter dem Durchschnitt aller kreisangehörigen Städte (10,1).

Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft)

Die Anzahl der Vollzeitpflegen (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) liegt im Jahr 2017 bei 6,5 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Dabei zeigen sich in den kreisfreien Städten (8,7) und den kreisangehörigen Städten (12,2) Eckwerte oberhalb des rheinland-pfälzischen Durchschnitts. Die Landkreise hingegen liegen mit einem Eckwert von 5,3 darunter.

Die Vollzeitpflege ist im rheinland-pfälzischen Durchschnitt (plus 80,2 %) sowie in jedem einzelnen Aggregat quantitativ bedeutsamer geworden. Die größte Zunahme des Eckwerts kann in den Landkreisen beobachtet werden (plus 103,6 %). Auch in den kreisangehörigen Städten gibt es seit 2002 einen Anstieg in diesem Hilfebereich (plus 96,4 %). Ein im Vergleich zur landesweiten Entwicklung unterdurchschnittlicher Zuwachs von plus 42,6 % ist in den kreisfreien Städten festzustellen.

Der Eckwert Vollzeitpflege steigt im Vergleich zum Vorjahr in Rheinland-Pfalz um 2,0 %. Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf den Anstieg in den kreisangehörigen Städten und den Landkreisen, deren Eckwert um 4,3 % bzw. 3,5 % höher liegt als noch im Vorjahr. In den kreisfreien Städten ist ein Rückgang des Eckwerts um minus 1,6 % zu beobachten.

Tabelle 12 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2017	2016 bis 2017 in %	2002 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	3,1 / 21,8		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	7,4 / 21,8		
Ø RLP gesamt	6,5	2,0	80,2
Ø kreisfreie Städte	8,7	-1,6	42,6
Ø Landkreise	5,3	3,5	103,6
Ø kreisangehörige Städte	12,2	4,3	96,4
KAS Mayen	14,3	-14,8	154,7

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** hat sich der Eckwert im Zeitraum 2016/2017 um minus 14,8 % verringert. 2017 liegt der Eckwert Vollzeitpflege in der kreisangehörigen Stadt Mayen mit 14,3 Eckwertpunkten über dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (12,2).

Fremdunterbringung (§§ 27 Abs. 2 stationär, 33, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII)

Im Jahr 2017 sind in Rheinland-Pfalz 13,4 familienersetzende Maßnahmen nach §§ 27 Abs. 2 stationär, 33-35 stationär, 41 stationär SGB VIII in Kostenträgerschaft der örtlich zuständigen Jugendhilfe pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahre durchgeführt worden. Der höchste diesbezügliche Eckwert ist in den kreisangehörigen Städten festzustellen (22,3). Auch in den kreisfreien Städten liegt der Eckwert mit 18,1 oberhalb des rheinland-pfälzischen Durchschnitts. Die Landkreise liegen hingegen mit einer Ausprägung von 11,1 Eckwertpunkten darunter.

Der Eckwert ist im aktuellen Berichtsjahr um 49,2 % höher als im Jahr 2002. In diesem Zeitraum ist der Eckwert in den kreisangehörigen Städten um 90,5 % gestiegen. Auch in den Landkreisen liegt eine deutliche Entwicklung von plus 61,0 % vor. In den kreisfreien Städten ist der Eckwert mit einem Plus von 20,1 % weniger deutlich angewachsen.

Die Anzahl der Fremdunterbringungen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren ist in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 im Vergleich zu 2016 leicht um minus 0,2 % zurückgegangen. Die Entwicklung zeigt sich dabei in den Aggregaten äußerst unterschiedlich. Mit einer Entwicklung von minus 2,3 % ist der Eckwert Fremdunterbringungen in den kreisfreien Städten gesunken. In den kreisangehörigen Städten ist ein Minus von 1,4 % festzustellen, während in den Landkreisen ein Plus von 1,0 % vorliegt.

Tabelle 13 Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stat., 33, 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2017	2016 bis 2017 in %	2002 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	7,1 / 39,5		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	13,1 / 39,5		
Ø RLP gesamt	13,4	-0,2	49,2
Ø kreisfreie Städte	18,1	-2,3	20,1
Ø Landkreise	11,1	1,0	61,0
Ø kreisangehörige Städte	22,3	-1,4	90,5
KAS Mayen	22,4	-15,8	186,8

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** sank der Eckwert Fremdunterbringung von 2016 auf 2017 um minus 15,8 %. Er liegt somit im Jahr 2017 mit 22,4 Eckwertpunkten um 0,1 Eckwertpunkte nahezu im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (22,3).

Eckwerte der Hilfesegmente im Überblick

In der nachfolgenden Tabelle werden noch einmal die Eckwerte der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen sowie der Vollzeitpflege zusammenfassend dargestellt. Es zeigt sich hierbei deutlich, dass die ambulanten Hilfen durchweg einen wesentlich höheren Eckwert aufweisen als die teilstationären bzw. stationären Hilfen sowie die Vollzeitpflege. Gerade in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten ist diese Tendenz zu beobachten. Darüber hinaus ist auffällig, dass die Eckwerte in den kreisangehörigen Städten tendenziell höher ausfallen als in den kreisfreien Städten und Landkreisen. Diese Beobachtung ist unter anderem in unterschiedlichen sozialstrukturellen Rahmenbedingungen, beispielsweise höheren Kinderarmutsgefährdungsquoten erklärbar, aber auch darin, dass aufgrund einer kleineren Fallzahl der kreisangehörigen Städte Ausreißer stärker den Durchschnitt beeinflussen als in den kreisfreien Städten und den Landkreisen.

Tabelle 14 Eckwerte der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) im Jahr 2017

	Eckwerte ambulante Hilfen	Eckwerte teilstationäre Hilfen	Eckwerte stationäre Hilfen	Eckwerte Vollzeitpflege
niedrigster/höchster Wert RLP	7,7 / 39,7	0,1 / 7,9	2,0 / 17,7	3,1 / 21,8
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	19,3 / 39,7	2,6 / 7,6	5,7 / 17,7	7,4 / 21,8
Ø RLP gesamt	18,0	2,4	6,9	6,5
Ø kreisfreie Städte	19,8	3,6	9,4	8,7
Ø Landkreise	16,5	1,8	5,8	5,3
Ø kreisangehörige Städte	29,9	5,1	10,1	12,2
KAS Mayen	19,3	3,9	8,1	14,3

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** weisen die ambulanten Hilfen im Jahr 2017 den höchsten Eckwert der Hilfen zur Erziehung auf, wobei dieser deutlich unter dem Eckwert der kreisangehörigen Städte insgesamt liegt. Auch der Eckwert der Vollzeitpflege liegt in Mayen (KAS) oberhalb des Durchschnitts. Die Eckwerte der teilstationären und stationären Hilfen hingegen bewegen sich unterhalb des landesweiten Vergleichswertes.

„Formlose Beratungen“

Ergänzend zu den bereits dargestellten Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung werden hier die Beratungen und Betreuungen dargestellt, die durch die Sozialen Dienste der Jugendämter durchgeführt werden. Im landesweiten Durchschnitt sind rund 31 formlose Beratungen in den Jugendämtern pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren durchgeführt worden. Der Eckwert liegt mit 42,8 in den kreisfreien Städten am höchsten, gefolgt von den kreisangehörigen Städten mit 29,7 und den Landkreisen mit 26,5.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich bei den kreisfreien Städten ein Plus von 7,8 % des Eckwerts. Auch in den Landkreisen sind mehr formlose Beratungen als im Vorjahr durchgeführt worden (plus 4,8 %). In den kreisangehörigen Städten liegt ein Minus von 13 % im Vergleich zum Jahr 2016 vor.

Tabelle 15 Formlose Beratungen durch die Sozialen Diensten der Jugendämter pro 1.000 junge Menschen im Alter unter 21 Jahren

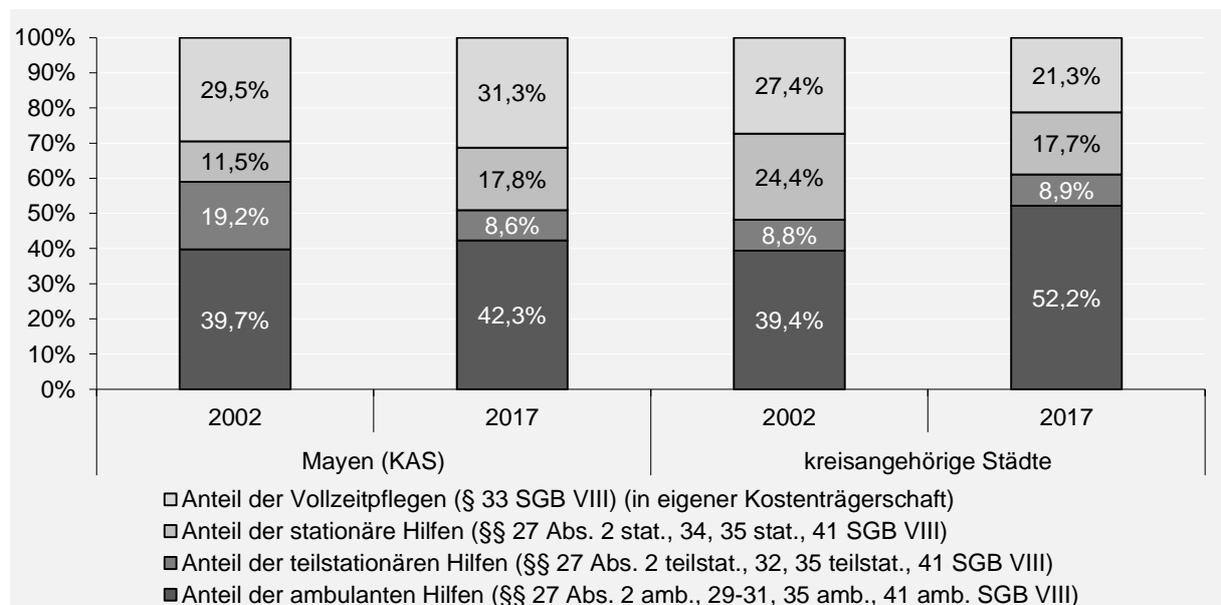
	2017	2016 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	10,5 / 62,1	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	10,5 / 46,5	
Ø RLP gesamt	30,8	5,0
Ø kreisfreie Städte	42,8	7,8
Ø Landkreise	26,5	4,8
Ø kreisangehörige Städte	29,7	-13,0
KAS Mayen	21,0	-12,5

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** sank der Eckwert der formlosen Beratungen von 2016 auf 2017 um minus 12,5 %. Im Jahr 2017 wurden in der kreisangehörigen Stadt Mayen 21,0 Beratungen je 1.000 unter 21-Jährige durchgeführt und somit weniger als im Durchschnitt der rheinland-pfälzischen kreisangehörigen Städte (29,7).

4.3.2 Binnenstruktur der Hilfen zur Erziehung

Im folgenden Abschnitt wird näher auf die Anteile der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung eingegangen. Hierzu wird zunächst in einem Überblick auf die Entwicklung des Anteils der verschiedenen Hilfesegmente an allen Hilfen zur Erziehung hingewiesen, bevor anschließend die Anteile der einzelnen Hilfesegmente und deren Entwicklung einzeln dargestellt werden. Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der Hilfesegmente in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** sowie im Durchschnitt aller rheinland-pfälzischen kreisangehörigen Städte im Jahr 2002 und 2017.

Abbildung 16 Verteilung der Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der Hilfen zur Erziehung in der kreisangehörigen Stadt Mayen und in den kreisangehörigen Städten im Vergleich der Jahre 2002 und 2017



Für die **kreisangehörige Stadt Mayen** fällt auf, dass seit dem Jahr 2002 der Anteil der ambulanten Hilfen zur Erziehung von etwa 39,7 % auf 42,3 % angestiegen ist. Gleichzeitig hat sich der Anteil der stationären Hilfen im Jugendamtsbezirk von rund 11,5 % im Jahr 2002 auf 17,8 % im Jahr 2017 erhöht. Der Anteil der Vollzeitpflegen nach § 33 SGB VIII ist von rund 29,5 % auf 31,3 % gestiegen. Der Anteil der teilstationären Hilfen liegt im Jahr 2017 bei 8,6 % und hat sich innerhalb des Zeitraums von 2002 bis 2017 verringert. Die prozentuale Verteilung und Entwicklung der Hilfesegmente entspricht demnach nicht der Entwicklung der kreisangehörigen Städte insgesamt.

Anteil der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung

Die folgende Abbildung zeigt die prozentualen Anteile der einzelnen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII, inkl. junge Volljährige, ohne umA) an allen gewährten Hilfen im Jahr 2017. Sie beschreibt damit die Binnenstruktur der Hilfen zur Erziehung und gibt Hinweise darauf, welche Hilfen im Vergleich zum Aggregat der kreisangehörigen Städte besonders häufig oder selten gewährt werden.

Der Anteil der flexiblen Hilfen zur Erziehung liegt in den kreisangehörigen Städten bei durchschnittlich 2,0 %. Der Anteil in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** liegt bei 0,0 %.

Die Soziale Gruppenarbeit nimmt im Jahr 2017 rund 1 % aller Hilfen zur Erziehung in den kreisangehörigen Städten ein. In der kreisangehörigen Stadt Mayen wurden keine derartigen Hilfen gewährt.

Von allen gewährten Hilfen zur Erziehung in den kreisangehörigen Städten entfallen im Jahr 2017 14,6 % auf die Erziehungsbeistandschaften. Mit 5,5 % liegt deren Anteil in der kreisangehörigen Stadt Mayen auf niedrigerem Niveau.

Die häufigste gewährte Hilfe zur Erziehung in den kreisangehörigen Städten ist mit einem Anteil von 34,6 % die Sozialpädagogische Familienhilfe. Dies trifft auch für die kreisangehörige Stadt Mayen mit 36,8 % zu.

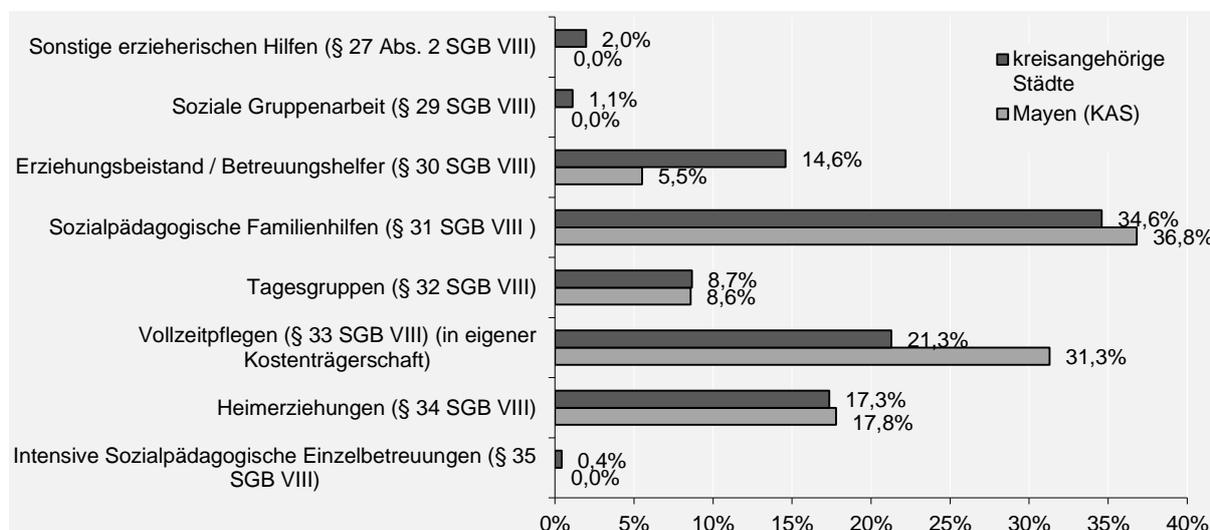
Weniger häufig wird die Tagesgruppe gewährt. In den kreisangehörigen Städten beträgt ihr Anteil 8,7 % und in der kreisangehörigen Stadt Mayen 8,6 %.

21,3 % aller gewährten Hilfen in den kreisangehörigen Städten sind im Jahr 2017 Vollzeitpflegen (in eigener Kostenträgerschaft). Die kreisangehörige Stadt Mayen liegt mit 31,3 % darüber.

Der Anteil der Heimerziehungen liegt im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte im Jahr 2017 bei 17,3 %. In der kreisangehörigen Stadt Mayen zeigt sich hier mit 17,8 % eine ähnliche Ausprägung.

Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuungen nehmen in den kreisangehörigen Städten mit einem Anteil von 0,4 % einen geringen Anteil an allen Hilfen zur Erziehung ein. In der kreisangehörigen Stadt Mayen wird dieses Ergebnis mit einem Anteil von 0,0 % bestätigt.

Abbildung 17 Anteil der einzelnen Hilfen zur Erziehung an allen Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII, inkl. junge Volljährige, ohne umA) im Jahr 2017 in Prozent



Anteil der ambulanten Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung

Im Jahr 2017 werden über die Hälfte aller Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im ambulanten Bereich (§§ 27 Abs. 2 ambulant, 29-31, 41 SGB VIII) gewährt. Dabei zeigen sich Unterschiede zwischen den rheinland-pfälzischen Städten und Landkreisen: Während die Anteilswerte in den kreisangehörigen (52,2 %) und kreisfreien Städten (47,7 %) unterdurchschnittlich ausfallen, weisen die Landkreise einen überdurchschnittlichen Anteil auf (56,2 %).

Seit 2002 ist der Anteil der ambulanten Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz um 58,4 % gestiegen. In den kreisfreien Städten fällt dieser Anstieg mit einem Plus von 61,7 % etwas höher aus. Dennoch haben die kreisfreien Städte im Jahr 2017 den niedrigsten Anteilswert ambulanter Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung. Die Zunahme des Anteils ambulanter Hilfen zwischen den Jahren 2002 und 2017 in den Landkreisen entspricht annähernd der Entwicklung im rheinland-pfälzischen Durchschnitt (58,3 %). Die kreisangehörigen Städte weisen im gleichen Zeitraum ein geringeres Wachstum (32,4 %) auf.

Der Blick auf die Entwicklung von 2016 zu 2017 zeigt, dass sich der Anteil ambulanter Hilfen an allen Hilfen lediglich leicht verändert hat (plus 0,2 %). Im Hinblick auf die Aggregate ist ein differenziertes Entwicklungsbild zu sehen. Der Anteil ambulanter Hilfen nimmt in den kreisfreien Städten um minus 1,5 % ab, während er in den Landkreisen leicht (plus 0,6 %) und in den kreisangehörigen Städten (plus 1,6 %) ansteigt.

Tabelle 16 Anteil der ambulanten Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb. und 41 amb. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent

	2017	2016 bis 2017 in %	2002 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	34,4 / 70,1		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	42,3 / 60,4		
Ø RLP gesamt	53,2	0,2	58,4
Ø kreisfreie Städte	47,7	-1,5	61,7
Ø Landkreise	56,2	0,6	58,3
Ø kreisangehörige Städte	52,2	1,6	32,4
KAS Mayen	42,3	6,4	6,6

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** ist der Anteil der ambulanten Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung im Jahresvergleich 2016 und 2017 um 6,4 % gestiegen und liegt damit im Jahr 2017 um 9,9 Prozentpunkte unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (52,2 %). Im Vergleich zu allen anderen kreisangehörigen Städten nimmt die Stadt Mayen den geringsten Wert an.

Anteil der teilstationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung

Der Anteil der teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstationär, 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung liegt in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 bei 7,1 %. Bei den kreisangehörigen (8,9 %) und den kreisfreien Städten (8,6 %) fällt der Anteilswert höher aus als in den Landkreisen (6,1 %).

Seit 2002 hat sich der Anteil der teilstationären Hilfen in Rheinland-Pfalz um minus 45,1 % reduziert. Ein Rückgang ist vor allem in den Landkreisen (minus 53,1 %) und den kreisfreien Städten (minus 37,4 %) feststellbar. Hingegen ist der Anteil teilstationärer Hilfen in den kreisangehörigen Städten seit 2002 annähernd stabil (plus 0,7 %).

Der Vorjahresvergleich zeigt für Rheinland-Pfalz ein Plus von 1,8 %. In allen Aggregaten ist für diesen Zeitraum ein Zuwachs des Anteils teilstationärer Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung feststellbar. In den Landkreisen liegt der Anteil im Vergleich zu 2016 um 1,3 % höher, in den kreisangehörigen Städten um 1,8 % und in den kreisfreien Städten um 3,3 %.

Tabelle 17 Anteil der teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilst. und 41 teilst. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent

	2017	2016 bis 2017 in %	2002 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,4 / 18,0		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	4,4 / 14,2		
Ø RLP gesamt	7,1	1,8	-45,1
Ø kreisfreie Städte	8,6	3,3	-36,7
Ø Landkreise	6,1	1,3	-53,1
Ø kreisangehörige Städte	8,9	1,8	0,7
KAS Mayen	8,6	8,0	-55,3

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** erhöhte sich der Anteil der teilstationären Hilfen zwischen 2016 und 2017 um 8,0 %. Der Anteil der teilstationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung liegt somit in der kreisangehörigen Stadt Mayen im Jahr 2017 annähernd im Durchschnitt kreisangehöriger Städte (8,9 %).

Anteil der stationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung

Rund jede fünfte Hilfe zur Erziehung (20,5 %) in Rheinland-Pfalz wurde als familienersetzende Maßnahme nach §§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII durchgeführt. Am höchsten fällt der Anteil in den kreisfreien Städten (22,7 %) aus, gefolgt von den Landkreisen (19,8 %) und den kreisangehörigen Städten (17,7 %).

In der Angebotsvielfalt der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) haben besonders die ambulanten Hilfen seit dem Jahr 2002 an Bedeutung gewonnen, was zur Folge hat, dass der Anteil stationärer Hilfen um minus 36,5 % abnahm. In den Landkreisen (minus 38,5 %) sowie in den kreisfreien Städten (minus 33,3 %) fällt der Rückgang dabei besonders stark aus, aber auch in den kreisangehörigen Städten ist der Anteil stationärer Hilfen in diesem Zeitraum deutlich rückläufig (minus 27,6 %).

Die Abnahme des Anteils stationärer Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung setzt sich in Rheinland-Pfalz auch im Jahresvergleich 2016 und 2017 fort (minus 2,5 %). In den Aggregaten zeigen sich jedoch auffällige Unterschiede: So nahm der Anteil in den kreisangehörigen Städten um minus 8,4 % und in den Landkreisen um minus 3,3 % ab, während stationäre Hilfen in den kreisfreien Städten im Vergleich zum Vorjahr auf annähernd gleichem Niveau verbleiben (plus 0,3 %).

Tabelle 18 Anteil der stationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent

	2017	2016 bis 2017 in %	2002 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	11,7 / 33,3		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	12,5 / 21,3		
Ø RLP gesamt	20,5	-2,5	-36,5
Ø kreisfreie Städte	22,7	0,3	-33,3
Ø Landkreise	19,8	-3,3	-38,5
Ø kreisangehörige Städte	17,7	-8,4	-27,6
KAS Mayen	17,8	-7,9	54,7

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** sank dieser Anteil im Zeitraum 2016 bis 2017 um minus 7,9 %. Im Jahr 2017 liegt der Anteil der stationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung mit 17,8 % in der kreisangehörigen Stadt Mayen nahezu im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (17,7 %).

Anteil der Vollzeitpflege an allen Hilfen zur Erziehung

Der Anteil der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung beträgt im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz 19,2 %. In den Landkreisen liegt er bei 18,0 % und entspricht damit der niedrigsten Ausprägung der Aggregate. Mit 21,0 % und 21,3 % ist der Anteil in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten entsprechend höher.

In der Zeit seit 2002 ist auch für die Vollzeitpflege ein Rückgang des Anteils an allen Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz zu beobachten. Hier spiegelt sich ebenfalls der Bedeutungsgewinn der ambulanten Hilfen zur Erziehung wider. Allerdings hat auch die Vollzeitpflege gerade in den letzten Jahren einen deutlichen Ausbau erfahren, weshalb der Rückgang der Anteilswerte mit minus 9,5 % im Bereich der Vollzeitpflege deutlich geringer ausfällt als in den teilstationären (minus 45,3 %) und stationären Hilfen (minus 36,5 %). Ähnlich dem Landesdurchschnitt fällt der Rückgang des Anteilswerts seit dem Jahr 2002 in den kreisfreien Städten (minus 8,5 %) und den Landkreisen (minus 8,2 %) aus. Die kreisangehörigen Städte weisen mit einem Rückgang von rund einem Fünftel (minus 22,3 %) diesbezüglich den stärksten Wandel auf.

Die Betrachtung der Veränderung des Anteils von 2016 zu 2017 zeigt hingegen ein anderes Bild als die langfristige Entwicklung. In Rheinland-Pfalz ist der Anteil der Vollzeitpflege im Vergleich zum Vorjahr um 1,5 % gestiegen. Dieses Wachstum beruht hauptsächlich auf den Zunahmen in den Landkreisen und kreisfreien Städten (jeweils plus 1,8 %) und den kreisangehörigen Städten (plus 3,3 %).

Tabelle 19 Anteil der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent

	2017	2016 bis 2017 in %	2002 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	11,2 / 34,6		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	14,8 / 31,3		
Ø RLP gesamt	19,2	1,5	-9,5
Ø kreisfreie Städte	21,0	1,8	-8,5
Ø Landkreise	18,0	1,3	-8,2
Ø kreisangehörige Städte	21,3	3,3	-22,3
KAS Mayen	31,3	-5,1	6,1

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** ist der Anteil der Vollzeitpflegen an allen Hilfen zur Erziehung zwischen 2016 und 2017 um minus 5,1 % gesunken. Der Anteil liegt somit dort 10 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der rheinland-pfälzischen kreisangehörigen Städte (21,3 %) und nimmt im Vergleich zu allen anderen kreisangehörigen Städten den höchsten Wert an.

Anteil der Fremdunterbringungen an allen Hilfen zur Erziehung

Die Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stationär, 33, 34, 35 stationär und 41 stationär SGB VIII) machen im Jahr 2017 rund 40 % der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz aus. In den kreisfreien Städten ist der Anteil mit 43,7 % oberhalb des landesweiten Durchschnitts. In den kreisangehörigen Städten liegt er bei 39,0 % und in den Landkreisen bei 37,7 %.

Im Vergleich zu 2002 ist der Anteil damit um minus 25,9 % gesunken. Diese Entwicklung zeigt sich in allen Aggregaten. Der Anteil der Fremdunterbringungen sinkt in den kreisfreien Städten um minus 23,3 %, in den kreisangehörigen Städten um minus 24,8 % und in den Landkreisen um minus 27,0 % seit 2002.

Der langfristige Trend zeigt sich in den kreisangehörigen Städten (minus 2,4 %) und den Landkreisen (minus 1,1 %) auch in der Entwicklung von 2016 zu 2017. Für die kreisfreien Städte ist hingegen im gleichen Zeitraum ein Anstieg des Anteils der Fremdunterbringungen an allen Hilfen zur Erziehung um 1,0 % zu beobachten. Insgesamt ergibt sich daraus, dass der Anteil landesweit annähernd stabil geblieben ist (minus 0,6 %).

Tabelle 20 Anteil der Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stat., 33, 34, 35 stat. und 41 stat. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent

	2017	2016 bis 2017 in %	2002 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	27,5 / 55,4		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	28,7 / 49,1		
Ø RLP gesamt	39,7	-0,6	-25,9
Ø kreisfreie Städte	43,7	1,0	-23,3
Ø Landkreise	37,7	-1,1	-27,0
Ø kreisangehörige Städte	39,0	-2,4	-24,8
KAS Mayen	49,1	-6,1	19,7

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** ist der Anteil der Fremdunterbringungen im Zeitraum 2016/2017 um minus 6,1 % gesunken. Im Jahr 2017 liegt der Anteil der Fremdunterbringungen dort um 10,1 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (39,0 %) und ist damit im Vergleich zu allen anderen kreisangehörigen Städten am höchsten.

Anteil der verschiedenen Hilfesegmente an allen Hilfen zur Erziehung

In der nachfolgenden Tabelle werden die Anteile der verschiedenen Hilfesegmente nochmalig zusammenfassend dargestellt. Diese Darstellung verdeutlicht, dass auch im Jahr 2017 landesweit über die Hälfte der Hilfen zur Erziehung ambulante Hilfen sind. Den geringsten Anteil nehmen die teilstationären Hilfen ein.

Darüber hinaus zeigt sich, dass die Anteilswerte der verschiedenen Hilfesegmente in den einzelnen Jugendamtsbezirken zum Teil deutlich unterschiedlich ausfallen. So reicht beispielsweise der Anteil ambulanter Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung von 31,3 % bis zu 70,1 % in Rheinland-Pfalz.

Tabelle 21 Anteile der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2017 in Prozent

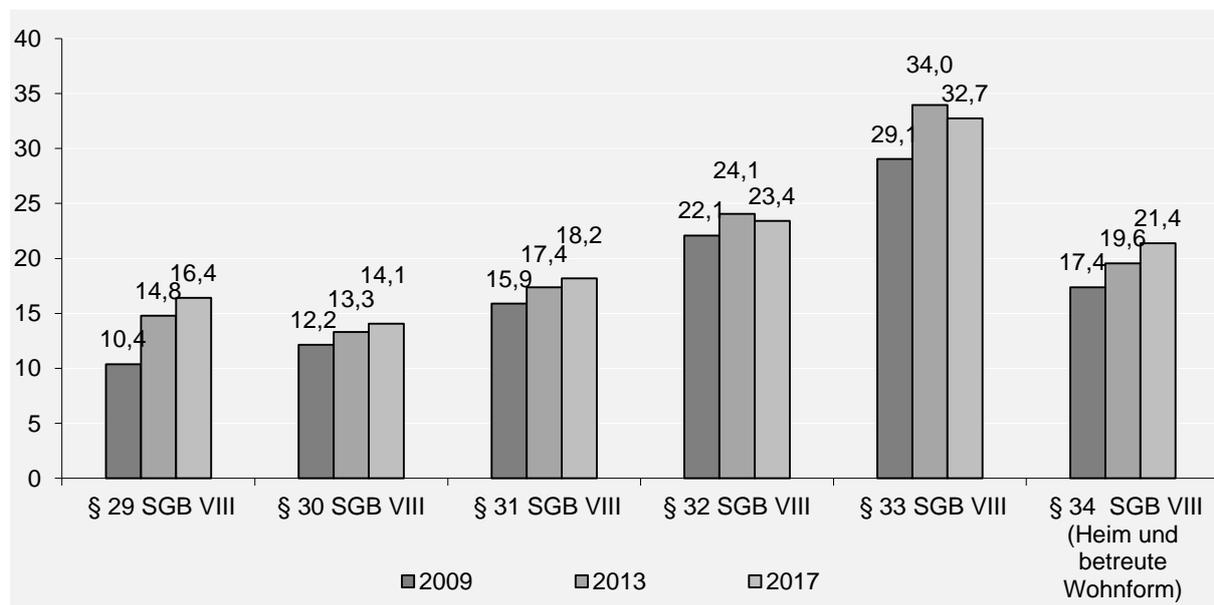
	Anteil ambulante Hilfen	Anteil teilstationäre Hilfen	Anteil stationäre Hilfen	Anteil Vollzeitpflege
niedrigster/höchster Wert RLP	34,4 / 70,1	0,4 / 18,0	11,7 / 33,3	11,2 / 34,6
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	42,3 / 60,4	4,4 / 14,2	12,5 / 21,3	14,8 / 31,3
Ø RLP gesamt	53,2	7,1	20,5	19,2
Ø kreisfreie Städte	47,7	8,6	22,7	21,0
Ø Landkreise	56,2	6,1	19,8	18,0
Ø kreisangehörige Städte	52,2	8,9	17,7	21,3
KAS Mayen	42,3	8,6	17,8	31,3

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** entsprechen die Anteile der einzelnen Hilfesegmente im Jahr 2017 im Wesentlichen der Verteilung im Durchschnitt aller kreisangehörigen Städte. Unterschiede ergeben sich beim Anteil der ambulanten Hilfen und der Vollzeitpflege an allen Hilfen. Stationäre und teilstationäre Hilfen nehmen nahezu durchschnittliche Anteile an allen Hilfen zur Erziehung an.

4.3.3 Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen zur Erziehung

Im Folgenden wird die durchschnittliche Dauer der Hilfen zur Erziehung (§§ 29-34, 41 SGB VIII, ohne umA) im Vergleich der Jahre 2009, 2013 und 2017 betrachtet. Die durchschnittliche Dauer der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) liegt im Jahr 2017 bei rund 16,4 Monaten. Dies ist eine deutliche Steigerung gegenüber dem Jahr 2009 (10,4 Monate). Bei 14,1 Monaten liegt die durchschnittliche Dauer von Erziehungsbeistandschaften/Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII). Gegenüber 2009 ist dies eine leichte Steigerung der Dauer von plus 2,1 Monaten. Die längste durchschnittliche Dauer der ambulanten Hilfen weist die Sozialpädagogische Hilfe mit 18,2 Monaten auf. Auch hier zeigt sich gegenüber 2009 und 2013 eine Steigerung. Der Blick auf die durchschnittliche Dauer von Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII) verdeutlicht, dass sie im Vergleich zu 2009 zwar gestiegen ist, aber im Vergleich zu 2013 zurückging. Im Jahr 2017 liegt sie bei 23,4 Monaten. Die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) hat im Jahr 2017 eine durchschnittliche Dauer von 32,7 Monaten bei Beendigung der Hilfe. Dies entspricht einem Rückgang gegenüber 2013 um 1,3 Monate, liegt aber weiterhin über dem Niveau von 2009 (29,1 Monate). Heimerziehung und Betreute Wohnform weist im landesweiten Durchschnitt eine Dauer von 21,4 Monaten auf. Gegenüber 2009 und 2013 zeigt sich ein konstanter Anstieg der durchschnittlichen Laufzeit dieser Hilfeform.

Abbildung 18 Durchschnittliche Dauer der im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung (§§ 29-34 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2009, 2013 und 2017 (Angaben in Monaten)¹⁰



¹⁰ Erfasst wurde die Anzahl der in den Jugendämtern beendeten Hilfen mit einer Dauer von bis zu drei Monaten, von drei bis unter sechs Monaten, von sechs bis unter zwölf Monaten, von zwölf bis unter 18 Monaten, von 18 bis unter 24 Monaten, von 24 bis unter 36 Monaten, von drei bis unter fünf Jahren und länger als fünf Jahre, differenziert nach den einzelnen Paragraphen. Für Hilfen, bei denen in der Rubrik Dauer „länger als 5 Jahre“ verzeichnet ist, werden für die Soziale Gruppenarbeit, die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer, SPFH, Tagesgruppe und die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung Durchschnittswerte von 5,5 Jahren angenommen. Bei den Hilfen gem. § 34 und § 33 (Vollzeitpflege) wurde in dieser Rubrik eine Dauer von sieben Jahren bei den betreffenden Fällen angenommen, da davon auszugehen ist, dass die Fälle dieser Kategorie tatsächlich zu einem wesentlichen Anteil länger als fünf Jahre andauern. Die Angaben der Hilfen nach § 34 SGB VIII beinhalten sowohl die Dauern der Hilfen im Heim als auch die der betreuten Wohnformen. In die Berechnung der Durchschnittswerte der Dauern wurden nur Rubriken einbezogen, die im jeweiligen Jahr für eine bestimmte Hilfe mindestens zehn Fälle zählten. In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind jedoch *alle* beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden.

Tabelle 22 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2016 und 2017 beendeten Hilfen zur Erziehung in Monaten (§§ 29 bis 34 SGB VIII)						
	2016	2017	2016	2017	2016	2017
	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit		§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer		§ 31 SGB VIII SPFH	
niedrigster/höchster Wert RLP	1,5 / 27,0	5,9 / 29,7	6,9 / 21,9	8,7 / 30,8	9,2 / 29,8	7,4 / 26,2
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	10,8 / 12,5	7,0 / 7,0	10,0 / 19,9	10,5 / 15,2	16,6 / 29,8	17,1 / 23,2
Ø RLP gesamt	15,7	16,4	13,1	14,1	18,6	18,2
Ø kreisfreie Städte	11,4	11,5	13,1	14,0	18,1	19,0
Ø Landkreise	18,8	19,2	13,1	14,2	18,8	17,7
Ø kreisangehörige Städte	13,8	21,7	13,4	13,3	18,8	19,0
KAS Mayen	/	/	19,9	/	29,8	23,0
Tabelle 23 Fortsetzung Tabelle 22	§ 32 SGB VIII Tagesgruppe		§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege		§ 34 SGB VIII Heimerziehung und betreute Wohnform	
niedrigster/höchster Wert RLP	10,8 / 36,1	13,4 / 32,3	16,8 / 56,4	13,6 / 54,7	12,0 / 52,2	9,6 / 64,2
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	19,5 / 27,3	13,4 / 24,4	16,8 / 55,2	22,0 / 44,7	16,2 / 37,4	13,7 / 36,2
Ø RLP gesamt	23,5	23,4	34,0	32,7	20,9	21,4
Ø kreisfreie Städte	23,0	24,1	36,5	32,1	21,3	19,5
Ø Landkreise	23,5	22,6	32,5	33,4	20,8	22,1
Ø kreisangehörige Städte	25,8	24,2	30,3	32,0	19,9	25,3
KAS Mayen	/	/	34,7	/	37,4	36,2

Die durchschnittliche Dauer der einzelnen Hilfen zur Erziehung variiert in Abhängigkeit von der jeweiligen Hilfeart in hohem Maße. Während Hilfen nach § 31 SGB VIII (SPFH) im landesweiten Durchschnitt im Jahr 2017 etwa 18 Monate dauern, liegen die Durchschnittswerte für Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) und Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer) mit einer Dauer von etwa 16 bzw. 14 Monaten darunter.

Eine längere Durchschnittsdauer weisen die teilstationären und stationären Hilfen auf: Die durchschnittliche Dauer einer Hilfe nach § 32 SGB VIII (Betreuung in einer Tagesgruppe) liegt im Jahr 2017 bei 23,4 Monaten, bei Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) bei rund 21 Monaten. Deutlich länger dauerten die im Jahr 2017 beendeten Unterbringungen in einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII) mit einer durchschnittlichen Dauer von rund 33 Monaten.

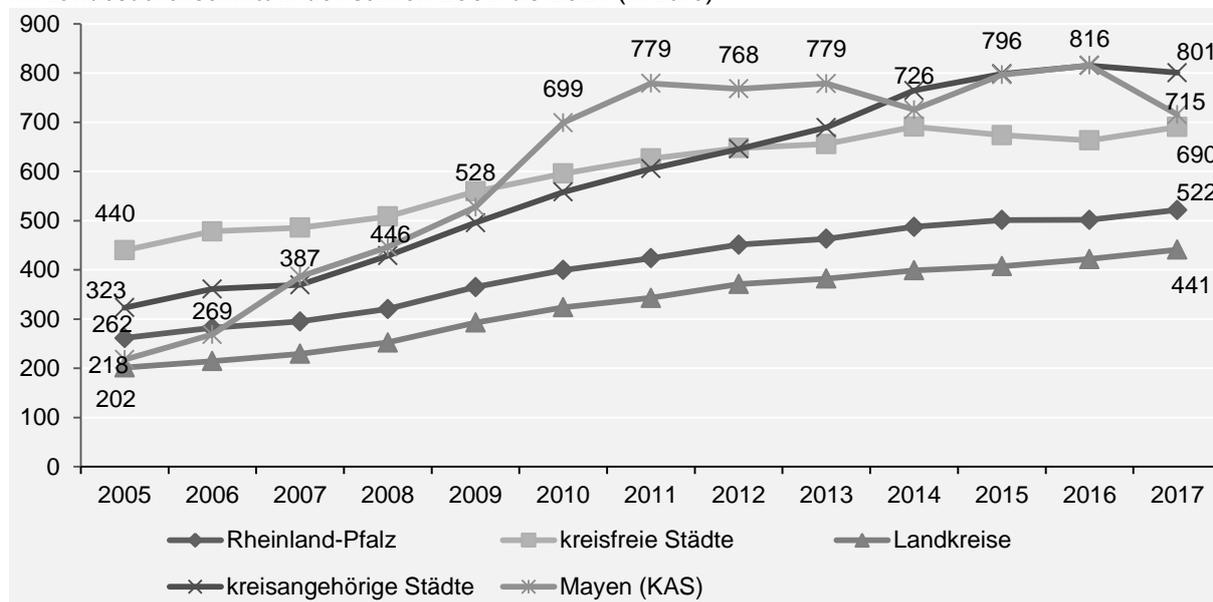
Für die **kreisangehörige Stadt Mayen** lässt sich feststellen, dass dort die Hilfedauern der Hilfen nach §§ 31, 34 SGB VIII überdurchschnittlich ausfallen. Aufgrund der Datenlage lassen sich nicht für alle Hilfearten durchschnittliche Dauern für die kreisangehörige Stadt Mayen angeben.

4.3.4 Pro-Kopf-Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung

Wie die nachfolgende Grafik veranschaulicht, sind die Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in **Rheinland-Pfalz** in den Jahren 2005 bis 2017 kontinuierlich gestiegen. Bei genauerer Betrachtung zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den Landkreisen, den kreisfreien und den großen kreisangehörigen Städten.

Die durchschnittlichen Ausgaben für Hilfen zur Erziehung pro jungem Mensch unter 21 Jahren der Gesamtbevölkerung betragen im Jahr 2017 rund 522 Euro in Rheinland-Pfalz. Während die Landkreise im Durchschnitt im Jahr 2017 etwa 441 Euro pro unter 21-Jährigen aufwenden, liegen die Pro-Kopf-Bruttoausgaben in den kreisfreien Städten mit 690 Euro und in den großen kreisangehörigen Städten mit 801 Euro deutlich über dem landesweiten Vergleichswert. Die Pro-Kopf-Bruttoausgaben sind in den kreisangehörigen Städten im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen. In den kreisfreien Städten und Landkreisen hingegen sind sie in diesem Zeitraum angestiegen.

Abbildung 19 Entwicklung der Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt in den Jahren 2005 bis 2017 (in Euro)



Wie obige Abbildung zeigt, verläuft die Entwicklung der Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** im Großteil des Berichtszeitraumes auf Niveau der kreisangehörigen Städte. Von 2009 bis 2013 lagen die Pro-Kopf-Ausgaben über dem Schnitt. Im aktuellen Berichtsjahr sind die Pro-Kopf-Aufwendungen unterhalb des Vergleichswertes gesunken.

Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung

Durchschnittlich werden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 rund 522 Euro pro jungem Mensch unter 21 Jahren für Hilfen zur Erziehung aufgewendet. Die Bruttoaufwendungen unterscheiden sich dabei wie bereits beschrieben deutlich zwischen den Landkreisen und Städten in Rheinland-Pfalz.

Die bevölkerungsrelativierten Bruttoausgaben sind seit 2002 landesweit deutlich gestiegen, und zwar um 99,5 %. Die kreisfreien Städte wenden durchschnittlich 57 % mehr auf als im Jahr 2002, die kreisangehörigen Städte 148 % und die Landkreise rund 119 %.

In der kurzfristigen Entwicklung steigen die Pro-Kopf-Aufwendungen um 4,0 %. Die kreisfreien Städte (plus 4,1 %) und die Landkreise (plus 4,5 %) liegen mit ihren Entwicklungen annähernd im landesweiten Durchschnitt. Die kreisangehörigen Städte weisen eine negative Entwicklung von minus 1,8 % auf.

Tabelle 24 Bruttoausgaben HZE gesamt (Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29–35, 41 SGB VIII) pro jungem Mensch unter 21 Jahren in Euro¹¹

	2017	2016 bis 2017 in %	2002 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	252,9 / 1.269,4		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	580,0 / 1.269,4		
Ø RLP gesamt	521,8	4,0	99,5
Ø kreisfreie Städte	690,2	4,1	56,9
Ø Landkreise	441,2	4,5	118,7
Ø kreisangehörige Städte	800,6	-1,8	147,5
KAS Mayen	715,4	-12,3	228,2

Im Jahr 2017 liegen die Pro-Kopf-Bruttoausgaben der Hilfen zur Erziehung in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** bei 715,4 Euro und damit deutlich unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (rund 801 Euro pro jungem Mensch unter 21 Jahren). Im Vergleich zum Vorjahr sind sie um minus 12,3 % gesunken.

¹¹ Erfasst wurden die Ausgabenpositionen im jeweiligen Abschnitt des Haushaltsplanes sowie die ggf. angefallenen Personalkosten im Jugendamt (allerdings nur Personalkosten für Fachkräfte, die die Hilfen durchführen, nicht für den federführenden ASD oder für Overhead-Personal), und zwar die Ausgaben laut Jahresabschluss.

Anteil der Ausgaben für die verschiedenen Hilfesegmente

Die Aufwendungen für Hilfen nach § 34 SGB VIII machen mit einem Anteil von 53,0 % im Jahr 2017 landesweit den Großteil der Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung aus. Gleichzeitig nehmen die entsprechenden Fallzahlen einen Anteil von 20,8 % aller Hilfen zur Erziehung ein (vergleiche Abschnitt 4.3.2). Umgekehrt ist der Kostenanteil ambulanter Hilfen mit landesweit 19 % im Vergleich zum Anteil gewährter ambulanter Hilfen (53,0 %) vergleichsweise gering.

Tabelle 25 Anteile der Ausgaben für die verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) an allen Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2017 in Prozent

	Anteil für ambulante Hilfen (§§ 29-31 SGB VIII)	Anteil für teilstationäre Hilfen (§ 32 SGB VIII)	Anteil für Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	Anteil für stationäre Hilfen (§ 34 SGB VIII)
niedrigster/höchster Wert RLP	4,1 / 33,5	0,3 / 20,9	8,6 / 31,5	38,7 / 69,6
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	14,1 / 24,6	6,3 / 20,9	13,1 / 21,6	39,1 / 56,8
Ø RLP gesamt	19,1	9,3	16,2	53,0
Ø kreisfreie Städte	17,7	10,9	15,2	54,1
Ø Landkreise	20,1	7,9	16,7	52,8
Ø kreisangehörige Städte	17,5	13,5	17,5	50,1
KAS Mayen	16,6	/	19,2	49,5

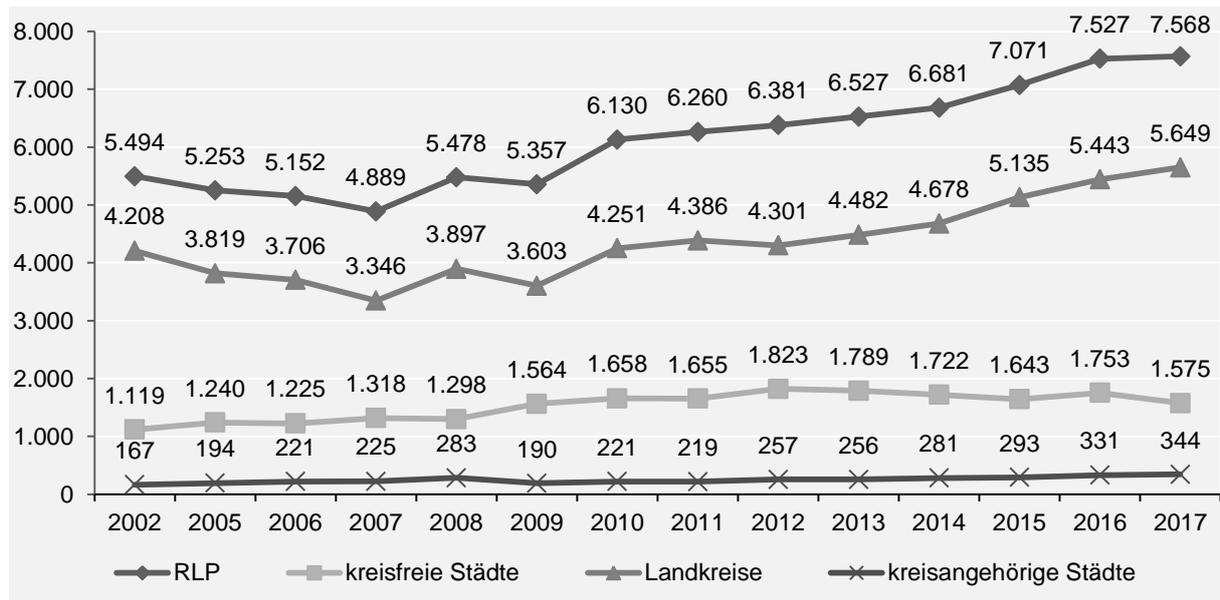
Für die **kreisangehörige Stadt Mayen** lässt sich feststellen, dass die Anteile der Ausgaben für die ambulanten und die stationären Hilfen im Jahr 2017 leicht unter dem Durchschnitt aller kreisangehörigen Städte liegen, wohingegen die Anteile der Ausgaben für Vollzeitpflegen überdurchschnittlich ausfallen. Für die Anteile der Ausgaben für teilstationäre Hilfen lassen sich keine gesonderten Daten ausweisen.

4.4 Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII

Neben den Hilfen zur Erziehung spielt die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung eine bedeutende Rolle im Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe. Sie wird jungen Menschen gewährt deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder wenn eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die in der folgenden Abbildung dargestellten Entwicklungen zeigen, dass die Anzahl der Hilfen in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 7.568 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII gewährt. Die landesweite Entwicklung der Fallzahl stellt sich regional deutlich differenziert da. So stagniert die Gesamtfallzahl in Rheinland-Pfalz im Vergleich zum Vorjahr mit einer Entwicklung von plus 0,6 Prozent (41 Fälle). In den Landkreisen hingegen steigt sie von 5.443 auf 5.649, was einem Plus von rund 3,8 % entspricht. Bei den kreisfreien Städten zeigt sich hingegen eine gegenläufige Entwicklung, hier nahm die Fallzahl im gleichen Zeitraum von 1.753 auf 1.575 Hilfen ab (minus 10,2 %). In den kreisangehörigen Städten setzt sich die Fallzahlsteigerung konstant, auf einem Niveau, das der Bevölkerungsgröße der Jugendamtsbezirke entspricht, fort.

Abbildung 20 Entwicklung der Fallzahlen der Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) in den Jahren 2002 bis 2017 (laufend und beendet; absolut; ohne umA)



Durchführungsformen der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII werden in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, durch geeignete Pflegepersonen und in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet. Als Frühförderung werden Eingliederungshilfen bezeichnet, die Kinder bis zum Schuleintritt gewährt wird.

Die Mehrzahl der Eingliederungshilfen wird in **ambulanter Form** erbracht. Ihr Anteil an allen Eingliederungshilfen beträgt 37,5 % (ohne die Integrationshilfen an Schulen und Kindertagesstätten). Mit 41,6 % und 40,5 % ist der Anteil der ambulanten Eingliederungshilfen in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten überdurchschnittlich. Hingegen fällt der Anteil in den Landkreisen mit 36,4 % unterdurchschnittlich.

Den zweithöchsten Anteil weisen landesweit die **Frühförderfälle** mit 31,4 % auf. Dieser ist in den Landkreisen mit 35,6 % am höchsten, gefolgt von den kreisangehörigen Städten mit 23,5 % und den kreisfreien Städten mit 18,1 %.

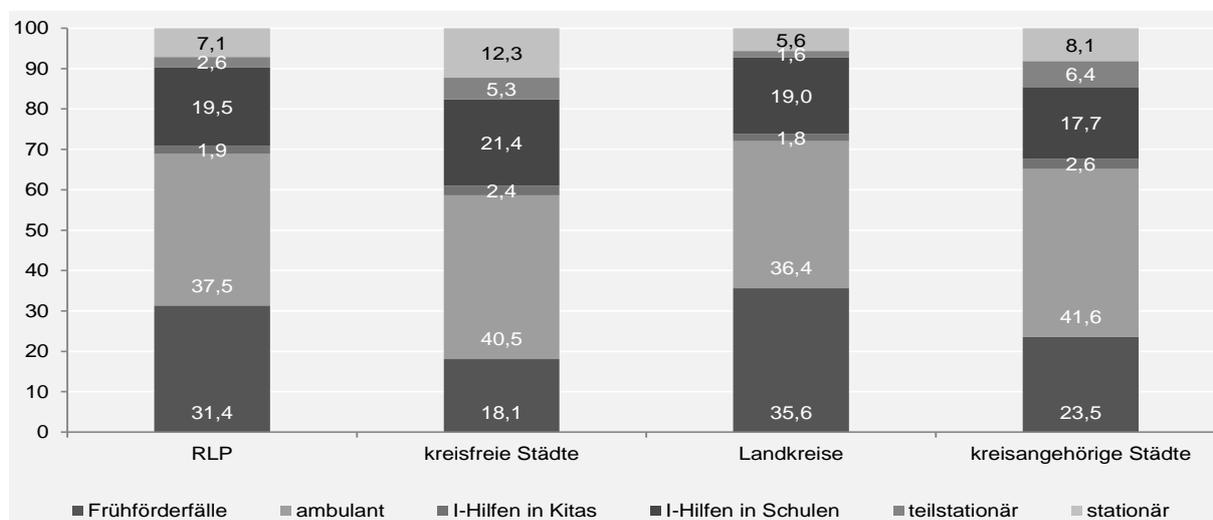
Eingliederungshilfen am Ort Schule machen in Rheinland-Pfalz einen Anteil von 19,5 % aus. Die Anteilswerte liegen in den Aggregaten im Vergleich zu den anderen Hilfeformen näher beieinander. In den kreisfreien Städten beträgt der Anteil 21,4 %, in den Landkreisen 19,0 % und in den kreisangehörigen Städten 17,7 %.

Die **stationären Eingliederungshilfen** nehmen landesweit einen Anteil von 7,1 % aller Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII ein. Mit 12,3 % und 8,1 % fällt dieser Anteil in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten überdurchschnittlich aus. Der Anteil in den Landkreisen ist mit einer Ausprägung von 5,6 % unterdurchschnittlich.

Der Anteil der **teilstationären Eingliederungshilfen** beträgt landesweit 2,6 %. In den kreisfreien (5,3 %) und den kreisangehörigen Städten (6,4 %) sind diese Anteilswerte höher, während er in den Landkreisen mit 1,6 % deutlich niedriger ausfällt.

Den niedrigsten Anteil an den Eingliederungshilfen weisen mit 1,9 % die **Hilfen am Ort Kita** auf. Der entsprechende Wert liegt in den kreisangehörigen Städten bei 2,6 %, in den kreisfreien Städten bei 2,4 % und in den Landkreisen bei 1,8 %.

Abbildung 21 Struktur der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 (Angaben in Prozent)¹²



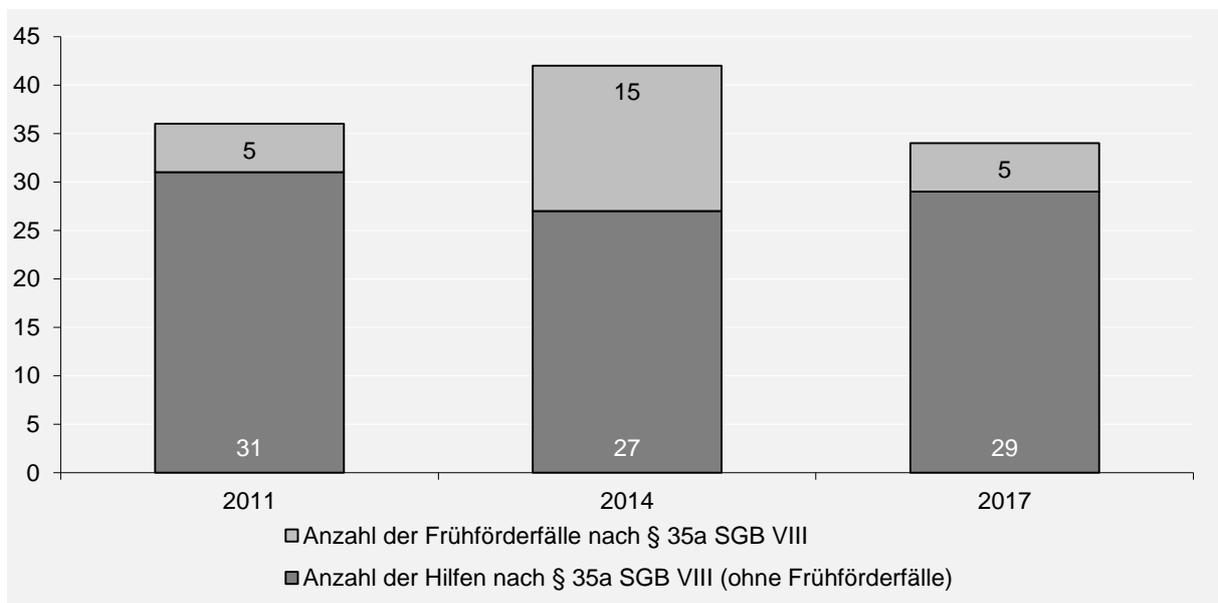
¹² Bei den dargestellten Ergebnissen fehlt ein Landkreis, für den eine Ausweisung der Hilfen gem. § 35a SGB VIII nicht gesondert erfolgen konnte.

Eingliederungshilfen und Frühförderfälle gem. § 35a SGB VIII in der kreisangehörigen Stadt Mayen

Im Folgenden werden die Eingliederungshilfen und Frühförderfälle gem. § 35a SGB VIII (laufend und beendet, absolut, ohne umA) für die kreisangehörige Stadt Mayen in ihrer Entwicklung seit 2011 dargestellt. Wie bereits beschrieben sind die Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Besonders in den Landkreisen ist eine Steigerung der Fallzahl zu beobachten.

Eine andere Entwicklung ist in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** zu beobachten. Die Fallzahl der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII liegt in der kreisangehörigen Stadt Mayen im Jahr 2017 bei 34. Von diesen Hilfen sind 5 Frühförderfälle, was einem Anteil von 14,7 % entspricht. Gegenüber 2011 bedeutet dies, dass die Fallzahl insgesamt um 2 Fälle abgenommen hat. Dies entspricht einer Abnahme von 5,6 %. Die Zahl der Frühförderfälle hat sich im gleichen Zeitraum nicht verändert.

Abbildung 22 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle in der kreisangehörigen Stadt Mayen in den Jahren 2011, 2014 und 2017



4.4.1 Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Eingliederungshilfe inkl. Frühförderung

Werden die Fallzahlen der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle) auf die Bevölkerung unter 21 Jahren bezogen, so liegt der Eckwert im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz bei 9,5. Leicht unter dem landesweiten Durchschnitt liegen die Eckwerte der kreisfreien Städte mit 7,8 und der kreisangehörigen Städte mit 9,2. Die Landkreise hingegen weisen einen überdurchschnittlichen Eckwert von 10,2 auf.

Seit 2002 ist der Eckwert landesweit um 59,0 %, in den Landkreisen um 62,1 %, in den kreisfreien Städten um 43,8 % und in den kreisangehörigen Städten um 130,7 % gestiegen. Es zeigen sich also in allen Aggregaten deutliche Steigerungsraten. Eine Interpretation der prozentualen Entwicklung des Eckwerts zwischen 2002 und 2017 sollte aufgrund der geringen Fallzahlen des Ausgangsjahres nur unter Vorbehalt stattfinden.

Entgegen des langfristigen Trends stagniert der Eckwert der Eingliederungshilfen von 2016 zu 2017 (minus 0,1 %). Dabei zeigt sich eine differenzierte Entwicklung in den Aggregaten. Der Eckwert nimmt in den kreisfreien Städten um 11,3 % ab, während er in den kreisangehörigen Städten um 1,7 % und in den Landkreisen um 3,4 % steigt.

Tabelle 26 Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderung) pro 1.000 junge Menschen bis 21 Jahre

	2017	2016 bis 2017 in %	2002 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	2,6 / 20,8		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	6,3 / 10,7		
Ø RLP gesamt	9,5	-0,1	59,0
Ø kreisfreie Städte	7,8	-11,3	43,8
Ø Landkreise	10,2	3,4	62,1
Ø kreisangehörige Städte	9,2	1,7	130,7
KAS Mayen	9,5	-43,2	1801,6

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** sank der Eckwert Eingliederungshilfe zwischen 2016 und 2017 um minus 43,2 %. Damit liegt der Eckwert der Hilfen gem. § 35a SGB VIII in der kreisangehörigen Stadt Mayen im Jahr 2017 mit 9,5 Eckwertpunkten leicht über dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (9,2).

4.4.2 Durchschnittliche Dauer der beendeten Eingliederungshilfen

Die durchschnittliche Dauer der beendeten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII liegt im Jahr 2017 bei 22,9 Monaten. Die längste Durchschnittsdauer kann für die kreisangehörigen Städte konstatiert werden (27,7 Monate), während die durchschnittliche Dauer in den kreisfreien Städten (24,2 Monate) und den Landkreisen (21,9 Monate) niedriger ausfällt.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die durchschnittlichen Dauern der Eingliederungshilfen zurückgegangen. Landesweit wurden sie im Vorjahr rund 1,4 Monate länger gewährt, in den kreisfreien Städten rund 2 Monate, in den Landkreisen rund 1,2 Monate und in den kreisangehörigen Städten rund 0,6 Monate.

Tabelle 27 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2016 und 2017 beendeten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (in Monaten)¹³

	2016	2017
niedrigster/höchster Wert RLP	11,5 / 35,3	13,3 / 39,0
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	21,4 / 32,5	21,7 / 39,0
Ø RLP gesamt	24,3	22,9
Ø kreisfreie Städte	26,2	24,2
Ø Landkreise	23,1	21,9
Ø kreisangehörige Städte	28,3	27,7
KAS Mayen	32,5	39,0

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** ist die Dauer der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII zwischen 2016 und 2017 gestiegen und liegt im Jahr 2017 mit 39,0 Monaten deutlich über dem Durchschnitt der Dauer in den kreisangehörigen Städten (27,7 Monate). Die kreisangehörige Stadt Mayen verzeichnet damit im Vergleich zu allen anderen Jugendämtern in Rheinland-Pfalz die längste Dauer der Eingliederungshilfen.

¹³ Erfasst wurde die Anzahl der in den Jugendämtern beendeten Hilfen mit einer Dauer von bis zu drei Monaten, von drei bis unter sechs Monaten, von sechs bis unter zwölf Monaten, von zwölf bis unter 18 Monaten, von 18 bis unter 24 Monaten, von 24 bis unter 36 Monaten, von drei bis unter fünf Jahren und länger als fünf Jahre, differenziert nach den einzelnen Paragraphen. Für Hilfen, bei denen in der Rubrik Dauer „länger als 5 Jahre“ verzeichnet ist, werden für die Soziale Gruppenarbeit, die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer, SPFH, Tagesgruppe und die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung Durchschnittswerte von 5,5 Jahren angenommen. Bei den Hilfen gem. § 34 und § 33 (Vollzeitpflege) wurde in dieser Rubrik eine Dauer von sieben Jahren bei den betreffenden Fällen angenommen, da davon auszugehen ist, dass die Fälle dieser Kategorie tatsächlich zu einem wesentlichen Anteil länger als fünf Jahre andauern. Die Angaben der Hilfen nach § 34 SGB VIII beinhalten für beide Jahre sowohl die Dauern der Hilfen im Heim als auch die der betreuten Wohnformen. In die Berechnung der Durchschnittswerte der Dauern wurden nur Rubriken einbezogen, die im jeweiligen Jahr für eine bestimmte Hilfe mindestens zehn Fälle zählten. In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind jedoch *alle* beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden

4.4.3 Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Eingliederungshilfen

Die Bruttoaufwendungen für Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII liegen im Jahr 2017 bei rund 83 Euro pro jungem Mensch unter 21 Jahren. Es zeigt sich dabei eine große Spannweite zwischen den Aggregaten. Die Pro-Kopf-Ausgaben sind in den kreisfreien Städten mit 101 Euro am höchsten, gefolgt von den Landkreisen mit 78 Euro und den kreisangehörigen Städten mit 57 Euro.

Der Vergleich mit 2005 zeigt, dass die bevölkerungsrelativierten Kosten deutlich angestiegen sind, und zwar um rund 240 % im landesweiten Durchschnitt. Die höchste Steigerung zeigt sich in den Landkreisen mit 272,8 %, wobei der Eckwert wie oben beschrieben dennoch unterhalb der landesweiten Durchschnittsausgaben liegt. Die Pro-Kopf-Ausgaben sind auch im Durchschnitt der Städte gestiegen, und zwar um 144,4 % in den kreisangehörigen und 182,7 % in den kreisfreien Städten.

Im Vorjahresvergleich zeigt sich, dass die Pro-Kopf-Aufwendungen für Eingliederungshilfen um 7,7 % gestiegen sind. Diese Entwicklung ist insbesondere auf die Entwicklung der Landkreise zurückzuführen (plus 13,2 %). In den kreisfreien (minus 1,0) und den kreisangehörigen Städten (minus 8,2 %) sind die bevölkerungsrelativierten Kosten zurückgegangen.

Tabelle 28 Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderung (Bruttoausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in Euro)¹⁴

	2017	2016 bis 2017 in %	2005 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	16,1 / 207,8		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	19,3 / 105,8		
Ø RLP gesamt	83,2	7,7	239,7
Ø kreisfreie Städte	101,2	-1,0	182,7
Ø Landkreise	78,4	13,2	272,8
Ø kreisangehörige Städte	56,8	-8,2	144,4
KAS Mayen	31,0	-35,7	18.114,1

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** sind die Pro-Kopf-Ausgaben im Jahresvergleich 2016 und 2017 um minus 35,7 % gesunken. Damit liegen die Pro-Kopf-Bruttoausgaben der Hilfen gem. § 35a SGB VIII in der kreisangehörigen Stadt Mayen im Jahr 2017 deutlich unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (56,8 Euro pro jungem Mensch unter 21 Jahren).

¹⁴ Erfasst wurden die Ausgabenpositionen im jeweiligen Abschnitt des Haushaltsplanes sowie die ggf. angefallenen Personalkosten im Jugendamt (allerdings nur Personalkosten für Fachkräfte, die die Hilfen durchführen, nicht für den federführenden ASD oder für Overhead-Personal), und zwar die Ausgaben laut Jahresabschluss.

4.4.4 Relative Inanspruchnahme der Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII

Im Folgenden wird die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII dargestellt, die am Ort Schule durchgeführt werden. Diese Integrationshilfen werden im Rahmen der jährlichen Erhebung seit 2012 erfasst.

Im Jahr 2017 wurden 4,8 Integrationshilfen pro 1.000 junger Menschen zwischen 6 und unter 15 Jahren in Anspruch genommen. Im Vorjahr waren es 4,1 Hilfen, sodass eine Steigerung von 0,7 Eckwertpunkten vorliegt. In den kreisfreien Städten ist der Eckwert der Integrationshilfen mit einer Ausprägung von 4,3 annähernd gleich geblieben. Hingegen ist der Eckwert in den kreisangehörigen Städten von 3,6 auf 4,1 Hilfen pro 1.000 der 6- bis unter 15-Jährigen gestiegen. Die Landkreise weisen im Jahr 2017 mit einem Eckwert von 5,0 den höchsten Wert der Aggregate auf, ebenso wie die höchste Steigerung im Vergleich zum Vorjahr, in dem der Eckwert um 0,9 Punkte niedriger lag.

Tabelle 29 Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII pro 1.000 junge Menschen zwischen 6 und unter 15 Jahren

	2016	2017
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 8,6	0,7 / 9,3
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,0 / 5,3	0,7 / 5,8
Ø RLP gesamt	4,1	4,8
Ø kreisfreie Städte	4,3	4,3
Ø Landkreise	4,1	5,0
Ø kreisangehörige Städte	3,6	4,1
KAS Mayen	0,0	0,7

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** ergibt sich im Jahr 2017 ein Eckwert von 0,7 Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII. Dieser Eckwert liegt damit deutlich unter dem Durchschnitt der rheinland-pfälzischen kreisangehörigen Städte von 4,1 Hilfen je 1.000 6- bis unter 15-Jährige und ist im Vergleich zu allen anderen Jugendämtern in Rheinland-Pfalz am geringsten.

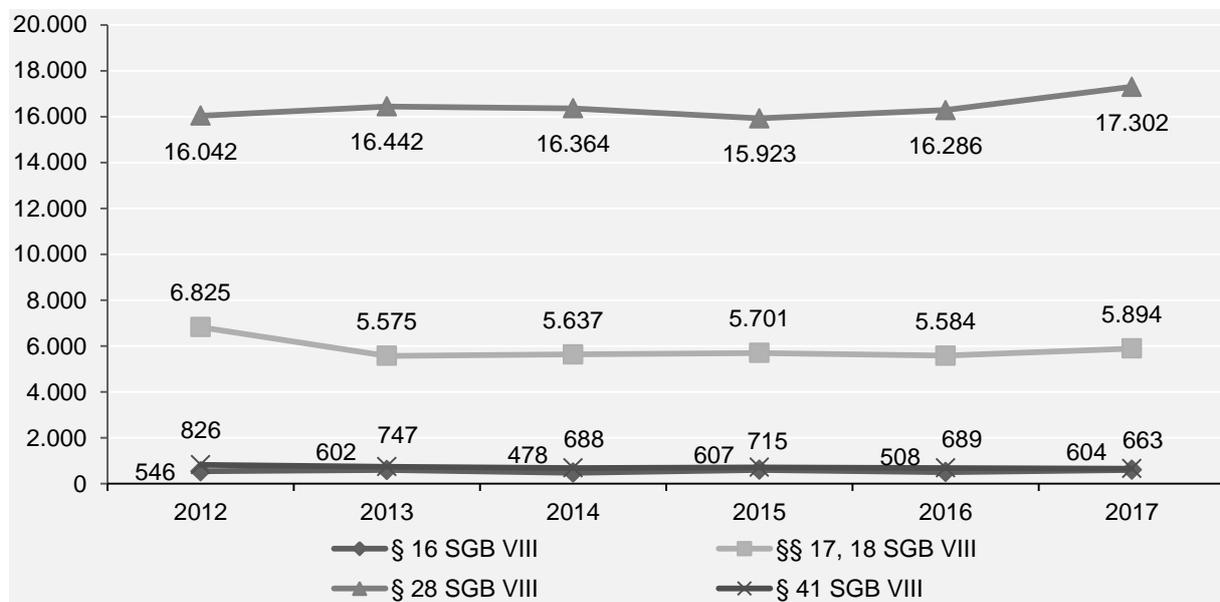
4.5 Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28 und 41 SGB VIII

Der folgende Abschnitt befasst sich mit der Inanspruchnahme von Beratungen bei den Erziehungsberatungsstellen und den Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen in Rheinland-Pfalz. Folgende Rechtsbereiche werden dabei erfasst:

- 16 SGB VIII – Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie,
- 17 SGB VIII – Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung,
- 18 SGB VIII – Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts,
- 28 SGB VIII – Erziehungsberatung sowie
- 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung.
- Ebenso werden einzelfallbezogene Beratungsleistungen abgefragt, die den o.g. Rechtsbereichen nicht oder nicht eindeutig zuordenbar sind.

In **Rheinland-Pfalz** wurden im Jahr 2017 insgesamt 24.463 Beratungen nach §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII (inkl. Einmalberatungen) in den Beratungsstellen durchgeführt. Dies entspricht rund 31 Beratungen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren und einem Plus von rund 5 % im Vergleich zum Vorjahr. Die folgende Abbildung zeigt, dass 17.302, also rund 71 % dieser Beratungen, nach § 28 SGB VIII erfolgt sind. Den zweitgrößten Anteil an allen Beratungen hatten mit 24,1 % die Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII (5.894). Beratungen nach § 16 SGB VIII (604; 2,5 %) und Beratungen für junge Volljährige (663; 2,7 %) wurden am seltensten durchgeführt.

Abbildung 23 Anzahl der Beratungen gem. § 16-18, 28, 41 SGB VIII in rheinland-pfälzischen Beratungsstellen in den Jahren 2012 bis 2017 (absolut, laufend und beendet, inkl. Einmalberatungen)



Beratungen nach § 16 SGB VIII

Beratungen, die gemäß § 16 SGB VIII der allgemeinen Förderungen der Erziehung in der Familie dienen sollen, werden im Vergleich zu den anderen Beratungsleistungen der Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz deutlich seltener gewährt. Im Jahr 2017 sind in Rheinland-Pfalz durchschnittlich 0,9 Beratungen dieser Art pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren durchgeführt worden. Dabei zeigen sich unterschiedliche Ausprägungen zwischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie Landkreisen. Der Eckwert fällt in den kreisfreien Städten mit 1,8 am höchsten aus, in den Landkreisen beträgt er 0,6. Der Eckwert in den kreisangehörigen Städten liegt bei 0,1.

Der Eckwert der Beratungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie durch die rheinland-pfälzischen Beratungsstellen ist im Vergleich zum Vorjahr um 17,8 % gestiegen. Während er in den kreisfreien Städten um minus 5 % zurückgegangen ist, ist er in den Landkreisen um rund 53,7 % gestiegen. In den kreisangehörigen Städten steigt der Eckwert auf 0,1, nachdem er im Vorjahr 0 betragen hat. Aufgrund der insgesamt sehr geringen Fallzahlen der Beratungen nach § 16 SGB VIII sollte auch an dieser Stelle beachtet werden, dass schon leichte Veränderungen der Fallzahlen hohe prozentuale Zu- oder Abnahmen bedeuten können.

Tabelle 30 Beratungen nach § 16 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren¹⁵

	2017	2016 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 8,6	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,0 / 8,6	
Ø RLP gesamt	0,9	17,8
Ø kreisfreie Städte	1,8	-5,0
Ø Landkreise	0,6	53,7
Ø kreisangehörige Städte	0,1	/
KAS Mayen	0,0	/

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** liegt der Eckwert der Beratungen nach § 16 SGB VIII im Jahr 2017 bei 0,0 und somit unter dem Vergleichseckwert der kreisangehörigen Städte (0,1).

¹⁵ Berücksichtigt wurden Fallzahlen am Stichtag des jeweiligen Erhebungsjahres, Fallzahlen, die im Erhebungsjahr beendet wurden sowie Einmalberatungen.

Beratungen nach §§ 17 und 18 SGB VIII

Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) und Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII) sind das zweitgrößte Leistungssegment der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen in Rheinland-Pfalz. Pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren wurden durchschnittlich rund 9 Beratungen dieser Art im Jahr 2017 durchgeführt. In den kreisfreien Städten liegt der Eckwert mit 14,4 deutlich über dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Die Eckwerte der Landkreise (7,2) sowie der kreisangehörigen Städte (5,9) liegen unterhalb des rheinland-pfälzischen Durchschnitts.

In Rheinland-Pfalz ist der Eckwert der Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII von 2016 zu 2017 um rund 5 % gestiegen. Vor allem in den kreisfreien Städten gab es mit 12,0 % mehr Beratungen pro 1.000 junge Menschen einen hohen Zuwachs, während der Eckwert in den kreisangehörigen Städten um rund 13 % zurückgegangen ist. In den Landkreisen zeigt sich eine leichte Veränderung mit einem Plus von 1,0 %.

Tabelle 31 Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren

	2017	2016 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 31,2	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,0 / 10,8	
Ø RLP gesamt	9,0	4,7
Ø kreisfreie Städte	14,4	12,0
Ø Landkreise	7,2	1,0
Ø kreisangehörige Städte	5,9	-13,2
KAS Mayen	0,3	-51,4

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** wurden im Jahr 2017 0,3 Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII pro 1.000 Menschen im Alter von unter 18 Jahren durchgeführt. Dieser Eckwert liegt damit deutlich unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (5,9 Eckwertpunkte). Der Rückgang des Eckwerts um minus 51,4 % zwischen 2016 und 2017 liegt unter dem durchschnittlichen Rückgang in den kreisangehörigen Städten von minus 13,2 %.

Beratungen nach § 28 SGB VIII

Die Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII ist auch im Jahr 2017 die zentrale Beratungsform, die die Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen in Rheinland-Pfalz leisten. Je 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren wurden durchschnittlich rund 26 Beratungen nach § 28 SGB VIII erbracht. Die kreisangehörigen Städte weisen mit einem Eckwert von rund 35 die höchste Ausprägung des Eckwerts auf. In den kreisfreien Städten liegt er mit rund 29 Beratungen pro 1.000 der unter 18-Jährigen ebenfalls über dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Die Landkreise haben einen leicht unterdurchschnittlichen Eckwert von 23,3.

Zwischen 2016 und 2017 hat der Eckwert der Beratungen nach § 28 SGB VIII landesweit um 5,0 % zugenommen. Für die kreisfreien Städte ist ein Plus von 7,3 % zu beobachten. Auch in den Landkreisen ist der Eckwert gestiegen, und zwar um 5,5 %. In den Landkreisen fällt der Eckwert um minus 13,0 % niedriger aus als im Vorjahr.

Tabelle 32 Beratungen nach § 28 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren

	2017	2016 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	8,8 / 50,6	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	10,8 / 44,2	
Ø RLP gesamt	26,4	5,0
Ø kreisfreie Städte	34,6	7,3
Ø Landkreise	23,3	5,5
Ø kreisangehörige Städte	28,9	-13,0
KAS Mayen	24,0	-4,1

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** liegt der Eckwert für Beratungen nach § 28 SGB VIII im Jahr 2017 bei 24,0. Im Vergleich mit den kreisangehörigen Städten ist das verhältnismäßig gering. Die prozentuale Entwicklung im Zeitraum von 2016 bis 2017 von minus 4,1 % liegt über dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (minus 13,0 %).

Beratungen nach § 41 SGB VIII

Rein quantitativ betrachtet sind Beratungen, die für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII erbracht werden, ein geringerer Leistungssektor der rheinland-pfälzischen Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen als Beratungen nach den oben vorgestellten §§ 17-18, 28 SGB VIII. Im Jahr 2017 sind in Rheinland-Pfalz 4,8 Beratungen nach § 41 SGB VIII pro 1.000 junge Volljährige zwischen 18 und unter 21 Jahren erbracht worden. In den kreisfreien Städten liegt die relative Anzahl der Beratungen für junge Volljährige bei 8,0. Geringer fällt dieser Wert mit 4,2 in den kreisangehörigen Städten aus. Die niedrigste Ausprägung nimmt der Eckwert in den Landkreisen an (3,6).

Insgesamt sinkt der Eckwert Beratungen für junge Volljährige im Vergleich zum Vorjahr um 5,5 %. Absolut geht er von 525 auf 503 Beratungen zurück. Der größte Rückgang kann dabei in den kreisangehörigen Städten beobachtet werden (minus 24,4 %). Auch in den Landkreisen sinkt der Eckwert, und zwar um minus 8,1 %. In den kreisfreien Städten stagniert er mit einer Entwicklung von minus 0,8 %.

Tabelle 33 Beratungen nach § 41 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen im Alter zwischen 18 bis unter 21 Jahren

	2017	2016 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,2 / 27,4	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	3,1 / 4,9	
Ø RLP gesamt	4,8	-5,5
Ø kreisfreie Städte	8,0	-0,8
Ø Landkreise	3,6	-8,1
Ø kreisangehörige Städte	4,2	-24,4
KAS Mayen	4,9	-68,3

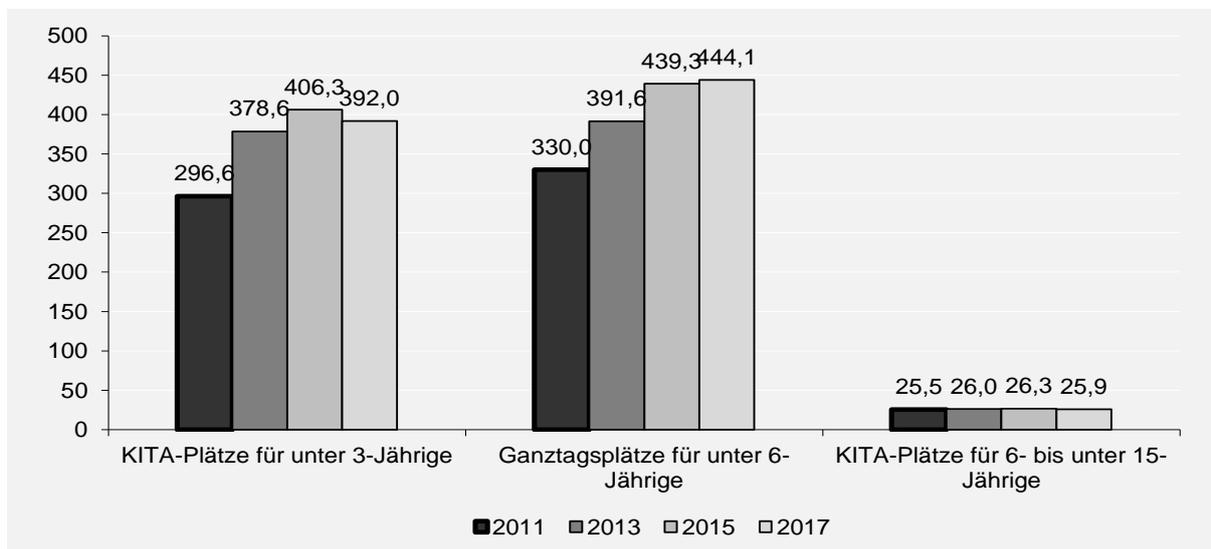
Mit einem Eckwert von 4,9 im Jahr 2017 liegt die **kreisangehörige Stadt Mayen** minimal über dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (4,2). Zwischen 2016 und 2017 ist der Eckwert hier um minus 68,3 % gesunken.

4.6 Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung

Die Kindertagesbetreuung ist einer der zentralen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe und stellt mittlerweile das größte Leistungssegment dar. Rund 65 % der Gesamtausgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe entfallen auf die Kindertagesbetreuung (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2017). Fast jedes Kind in Deutschland im Alter von drei bis unter sechs Jahren (rund 95 %) wird in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut und gefördert; bei den unter 3-Jährigen sind es rund ein Drittel (vgl. Statistisches Bundesamt 2018c). Die Relevanz der Kindertagesbetreuung ergibt sich vor allem aus arbeitsmarkt- und familienpolitischer Sicht. Zum einen ist der Bedarf an qualifizierten (weiblichen) Arbeitskräften groß. Zum anderen wünschen sich Eltern heute sehr deutlich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (BMFSFJ 2011: 13) – wozu u. a. der Ausbau an Tagesbetreuungsformen ein zentraler Schritt ist. Dass Eltern Aufgaben in der Familie und im Erwerbsleben miteinander vereinbaren können, ist grundlegend bei der Ausgestaltung von Entwicklungsbedingungen für junge Menschen. Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe sollen so geplant werden, dass u. a. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können (§ 80 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII). Eine gut ausgebauten Kindertagesbetreuung, die die Aktivierung von Bildungspotentialen, die Förderung von Selbstständigkeit und die Verbesserung von Start- und Teilhabechancen fördert, trägt wesentlich zu guten Rahmenbedingungen des Aufwachsens von jungen Menschen bei (vgl. BMFSFJ 2013: 6).

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung im Bereich der Kindertagesbetreuung von 2011 bis 2017 in Rheinland-Pfalz in Relation zur Bevölkerung im entsprechenden Alter. Bei der Betrachtung der Entwicklung in diesem Zeitraum zeigt sich, dass insbesondere die Plätze für unter 3-Jährige sowie Ganztagsbetreuung für unter 6-Jährige in Rheinland-Pfalz kontinuierlich ausgebaut wurden. Im Jahr 2017 stehen rund 392 Betreuungsplätze pro 1.000 der unter 3-Jährigen zur Verfügung. Im Vergleich zum Vorjahr ist aufgrund des hohen Zuwachses an unter 3-Jährigen in Rheinland-Pfalz ein Rückgang des Eckwerts festzustellen. Auch der Eckwert der Ganztagsplätze für unter 6-Jährige steigt im Zeitraum von 2011 bis 2017 von 330,0 auf 444,1. Bei den Hort-Plätzen für Kinder zwischen sechs und unter 15 Jahren gab es hingegen kaum Veränderungen (plus 0,6 %).

Abbildung 24 Anzahl der Plätze in Kindertagesstätten für unter 3-Jährige, Ganztagsplätze für unter 6-Jährige sowie Plätze für 6- bis unter 15-Jährige in Rheinland-Pfalz (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Personen der jeweiligen Altersgruppe in den Jahren 2011, 2013, 2015 und 2017



Im folgenden Abschnitt wird näher auf die Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz und in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** eingegangen. Zunächst werden hierbei die Eckwerte für die Angebote im Bereich der Kindertagesstätten für unter 3-Jährige und für 6- bis unter 15-Jährige sowie der Ganztagesplätze für unter 6-Jährige abgebildet. Des Weiteren erfolgt eine Darstellung der Eckwerte der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflege.

Kita-Plätze für unter 3-Jährige

Pro 1.000 junge Menschen unter 3 Jahren stehen im Jahr 2017 rund 392 Betreuungsplätze zur Verfügung. Die Versorgungsquote liegt in den Landkreisen mit durchschnittlich rund 422 Plätze pro 1.000 unter 3-Jährige am höchsten. In den kreisangehörigen Städten sind es rund 403 und in den kreisfreien Städten rund 323 Plätze.

Die Versorgungsquote hat sich seit 2006 deutlich erhöht, und zwar landesweit um rund 360 %. Die Landkreise weisen einen Anstieg von 399 % auf, die kreisangehörigen Städte von 360 % und die kreisfreien Städte von 270 %. Begründet ist dieser Anstieg mit dem am 1. August 2013 für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr eingeführten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Im Jahresvergleich 2016/2017 zeigt sich, dass die Versorgungsquote um 1,6 % zurückgegangen ist. Dies ist aber nicht in einem Rückgang der zur Verfügung stehenden Plätze begründet, sondern im Wachstum der Altersgruppe der unter 3-Jährigen in Rheinland-Pfalz (s. Kapitel 3.2). Dies hat zur Folge, dass die Anzahl der Plätze für unter 3-Jährige pro 1.000 junge Menschen der Altersgruppe in den kreisfreien Städten um minus 2,5 %, in den kreisangehörigen Städten um minus 5,6 % und in den Landkreisen um minus 1,0 % zurückgeht.

Tabelle 34 Kita-Plätze für unter 3-Jährige: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder bis unter 3 Jahre

	2017	2016 bis 2017 in %	2006 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	192,0 / 514,8		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	303,9 / 514,8		
Ø RLP gesamt	392,0	-1,6	359,2
Ø kreisfreie Städte	322,8	-2,5	270,0
Ø Landkreise	421,9	-1,0	399,2
Ø kreisangehörige Städte	403,1	-5,6	359,8
KAS Mayen	320,6	-3,6	385,1

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** hat sich der Eckwert im Zeitraum von 2016 bis 2017 um minus 3,6 % verringert. Im Jahr 2017 liegt er bei 320,6 und somit deutlich unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (403,1).

Kita-Plätze für 6- bis unter 15-Jährige

Auf 1.000 der 6- bis unter 15-Jährigen kommen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 rund 26 Kita-Plätze (ohne Spiel- und Lernstuben). Die relative Anzahl der Plätze variiert dabei in den Aggregaten zum Teil stark. Kommen in den kreisfreien Städten rund 45 Plätze auf 1.000 junge Menschen der Altersgruppe, sind es in den kreisangehörigen Städten rund 27 und in den Landkreisen gerundet 19.

In den kreisfreien Städten (minus 0,4 %) und den Landkreisen (minus 0,2 %) zeigt sich ein leichter Rückgang im Vergleich zum Vorjahr. In den Landkreisen steigt die Anzahl der Plätze auf die Altersgruppe bezogen um 3,8 %.

Tabelle 35 Kita-Plätze für 6- bis unter 15-Jährige: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren

	2017	2016 bis 2017 in %	2006 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 87,2		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	3,5 / 47,7		
Ø RLP gesamt	25,9	0,1	16,8
Ø kreisfreie Städte	45,3	-0,4	3,6
Ø Landkreise	18,5	-0,2	22,0
Ø kreisangehörige Städte	27,4	3,8	-6,4
KAS Mayen	3,5	0,0	-73,2

Im Jahr 2017 liegt der entsprechende Eckwert in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** bei 3,5 und damit deutlich unter dem Durchschnittseckwert der kreisangehörigen Städte (27,4). Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich in der kreisangehörigen Stadt Mayen keine Veränderung des Eckwerts der Kita-Plätze für 6- bis unter 15-Jährige.

Ganztagsplätze für Kinder unter 6 Jahren

Im Jahr 2017 gibt es rund 444 Ganztagsbetreuungsplätze pro 1.000 junge Menschen unter 6 Jahren. Nicht enthalten sind dabei Plätze in Spiel- und Lernstuben. Die höchste Ausprägung weisen die kreisfreien Städte auf (453,8), gefolgt von den Landkreisen (441,4) und den kreisangehörigen Städten (420,1).

Landesweit ist die Anzahl der Plätze pro 1.000 junge Menschen um 1,7 % gestiegen. Ein besonders starkes Wachstum weisen die kreisfreien Städte mit einem Plus von 6,4 % auf. In den Landkreisen bleibt die Versorgungsquote im Vergleich zum Vorjahr mit plus 0,4 % stabil. In den kreisangehörigen Städten hingegen zeigt sich ein Rückgang von 9,5 %.

Tabelle 36 Ganztagsplätze für Kinder unter 6 Jahren: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder unter 6 Jahren

	2017	2016 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	263,3 / 581,8	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	263,3 / 495,4	
Ø RLP gesamt	444,1	1,7
Ø kreisfreie Städte	453,8	6,4
Ø Landkreise	441,4	0,4
Ø kreisangehörige Städte	420,1	-9,5
KAS Mayen	263,3	-19,8

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** ist der Eckwert der Ganztagsplätze im Zeitraum von 2016 und 2017 um minus 19,8 % gesunken und liegt im Jahr 2017 mit 263,3 deutlich unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (420,1). Im Vergleich zu allen anderen Jugendämtern in Rheinland-Pfalz verzeichnet die kreisangehörige Stadt Mayen die geringste Anzahl an Ganztagsplätzen für Kinder unter 6 Jahren.

Tagespflege

Im Jahr 2017 gibt es im Landesgebiet rund 18 vom Jugendamt mitfinanzierte Tagespflegen pro 1.000 unter 15-Jährige. Für die kreisfreien Städte lässt sich mit 24,1 dabei ein überdurchschnittlicher Eckwert beobachten. Deutlich geringer fällt er mit 17,1 in den Landkreisen und mit 5,4 in den kreisangehörigen Städten aus.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert Tagespflege in Rheinland-Pfalz um 7,3 % gestiegen. Für die kreisfreien Städte und die Landkreise zeigt sich ein Plus von 3,3 %, bzw. 10,8 %. Die kreisangehörigen Städte hingegen weisen einen Rückgang von rund minus 26 % bei diesem Eckwert auf.

Tabelle 37 Vom Jugendamt mitfinanzierte Tagespflege pro 1.000 junge Menschen unter 15 Jahren			
	2017	2016 bis 2017 in %	2006 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	1,3 / 56,7		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	1,3 / 15,2		
Ø RLP gesamt	18,4	7,3	354,8
Ø kreisfreie Städte	24,1	3,3	356,8
Ø Landkreise	17,1	10,8	365,7
Ø kreisangehörige Städte	5,4	-25,6	41,4
KAS Mayen	12,5	-34,9	524,8

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** hat der Eckwert bezüglich der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflege zwischen den Jahren 2016 und 2017 um minus 34,9 % abgenommen. Im Jahr 2017 liegt die kreisangehörige Stadt Mayen mit einem Eckwert von 12,5 deutlich über dem Durchschnitt aller kreisangehörigen Städte von Rheinland-Pfalz (5,4).

4.7 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

In der nachfolgenden Tabelle werden die Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) dargestellt. Durchschnittlich wurden im Jahr 2017 in den genannten Rechtsbereichen rund 12,5 Personalstellen pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren durch die rheinland-pfälzischen Jugendämter bereitgestellt. Den höchsten Eckwert verzeichnen die kreisfreien Städte mit 18,2, gefolgt von den kreisangehörigen Städten mit 15,8 und den Landkreisen mit 10,0. Die Städte in Rheinland-Pfalz weisen damit deutlich höhere Personalstellen in den Bereichen §§ 11, 13, 14 SGB VIII auf als die Landkreise.

Tabelle 38 Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2017
niedrigster/höchster Wert RLP	5,6 / 45,3
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	8,2 / 21,8
Ø RLP gesamt	12,5
Ø kreisfreie Städte	18,2
Ø Landkreise	10,0
Ø kreisangehörige Städte	15,8
KAS Mayen	21,8

Die **kreisangehörige Stadt Mayen** hat im Jahr 2017 im Vergleich zum Durchschnitt der kreisangehörigen Städte mit 21,8 Eckwertpunkten einen deutlich größeren Personalstelleneckwert zu verzeichnen.

Eckwert Personalstellen gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII

In der folgenden Tabelle werden die Personalstellen untergliedert in Jugendarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 14 SGB VIII), Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit), schulbezogene Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (jeweils § 13 SGB VIII) dargestellt.

Die Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 14 SGB VIII) liegen im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz bei 4,94 Stellen pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Am höchsten fällt der Eckwert in den kreisfreien Städten aus (8,04), gefolgt von den kreisangehörigen Städten (6,65) und den Landkreisen (3,57).

Einen wesentlich niedrigeren Wert im Vergleich zu den Personalstellen in der Jugendarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz ergibt sich für die Personalstellen in der Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit) nach § 13 SGB VIII. Hier liegt der Eckwert für Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 bei 0,96. Es lässt sich auch hier die Differenz zwischen Stadt und Land feststellen: Die kreisfreien (2,34) und kreisangehörigen Städte (1,72) weisen einen höheren Eckwert auf als die Landkreise (0,36).

Hinsichtlich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII hat Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 einen durchschnittlichen Personalstelleneckwert von 5,30. Die höchste Anzahl an Stellen bezogen auf die Bevölkerung der jungen Menschen unter 21 Jahren haben dabei die kreisangehörigen Städte zu verzeichnen (6,21), gefolgt von den kreisfreien Städten (5,78) und den Landkreisen (5,05).

Die Personalstellen in dem Bereich Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) liegen im Durchschnitt in Rheinland-Pfalz bei 1,37 Stellen pro 10.000 unter 21-Jährige. Während die kreisfreien Städte hier einen überdurchschnittlichen Eckwert haben (2,31), weisen die kreisangehörigen Städte (1,27) und die Landkreise (1,05) niedrigere Werte auf.

Tabelle 39 Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2017

	§§ 11, 14 SGB VIII (Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz)	§ 13 SGB VIII Jugendsozialar- beit (ohne Schulsozialar- beit)	§ 13 SGB VIII (schulbezogene Jugendsozialar- beit)	§ 13 SGB VIII (Jugendberufs- hilfe)
niedrigster/höchster Wert RLP	0,48 / 23,27	0,00 / 13,59	1,78 / 10,91	0,00 / 6,45
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	3,87 / 8,63	0,00 / 4,08	1,78 / 10,91	0,00 / 3,45
Ø RLP gesamt	4,94	0,96	5,30	1,37
Ø kreisfreie Städte	8,04	2,34	5,78	2,31
Ø Landkreise	3,57	0,36	5,05	1,05
Ø kreisangehörige Städte	6,65	1,72	6,21	1,27
KAS Mayen	6,99	1,12	10,91	2,80

Bezogen auf die Jugendarbeit, auf den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nach den §§ 11 und 14 SGB VIII hat die **kreisangehörige Stadt Mayen** im Jahr 2017 einen Eckwert von 6,99 und liegt damit

annähernd im Wert aller kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz (6,65).

Für die Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit) ergibt sich für die kreisangehörige Stadt Mayen im Jahr 2017 ein Eckwert von 1,12. Damit liegt dieser etwas unter dem Durchschnitt aller kreisangehörigen Städte (1,72).

Bezogen auf die schulbezogene Jugendsozialarbeit hat die kreisangehörige Stadt Mayen im Jahr 2017 mit 10,91 Eckwertpunkten einen im Vergleich zu allen kreisangehörigen Städten (6,21) höheren Eckwert zu verzeichnen.

Bezüglich der Jugendberufshilfe ergibt sich für die kreisangehörige Stadt Mayen im Jahr 2017 ein Personalstelleneckwert von 2,80. Dieser Wert liegt über dem Durchschnittseckwert aller kreisangehörigen Städte (1,27).

Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII

Die folgende Tabelle zeigt die Brutto-Ausgaben für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren. Insgesamt wurden im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz rund 48 Millionen Euro für diese Bereiche aufgewendet.

Pro jungem Mensch ergeben sich in Rheinland-Pfalz somit Ausgaben in Höhe von rund 64 Euro für Leistungen gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII. Dabei zeigt sich, dass die Höhe zwischen den Aggregaten teilweise stark variiert. In den kreisfreien Städten betragen die Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben für die o. g. Bereiche rund 120 Euro pro jungem Mensch, in den kreisangehörigen Städten – ebenfalls oberhalb des Durchschnitts – rund 109 Euro. In den Landkreisen fallen die Ausgaben mit gerundet 38 Euro geringer aus als in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten.

Tabelle 40 Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII (Ausgaben je jungem Menschen unter 21 Jahren) in Euro

	2017
niedrigster/höchster Wert RLP	3,1 / 294,0
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	51,0 / 150,2
Ø RLP gesamt	63,7
Ø kreisfreie Städte	119,5
Ø Landkreise	38,3
Ø kreisangehörige Städte	109,1
KAS Mayen	150,2

Die Pro-Kopf-Ausgaben für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII liegen in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** mit 150,2 Euro deutlich über den Durchschnittsausgaben der rheinland-pfälzischen kreisangehörigen Städte (rund 109 Euro pro unter 21-Jährigen) und sind im Vergleich zu allen anderen kreisangehörigen Städten am höchsten.

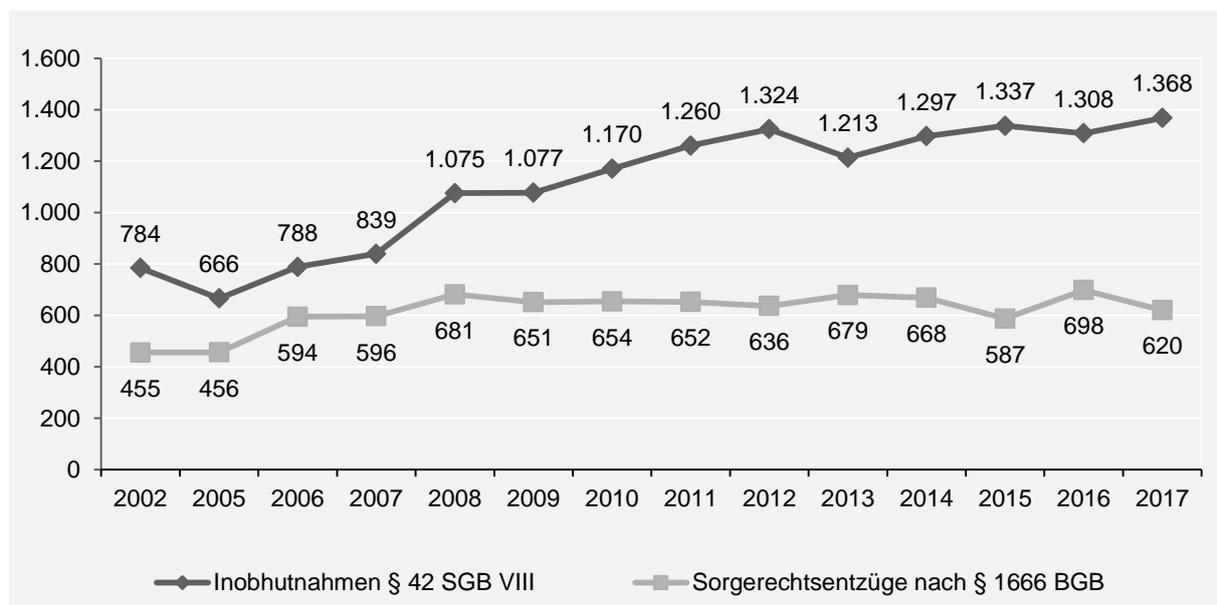
4.8 Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge

Krisenintervention und die Sicherstellung eines zuverlässigen und qualifizierten Schutzes von Kinder und Jugendlichen vor Gefahr für ihr Wohl gehören neben den erzieherischen Hilfen zu den zentralen Kernaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Ausgelöst und verstärkt durch tragische Vorfälle von Kindstötungen wird seit einigen Jahren sowohl auf fachlicher als auch auf fachpolitischer Ebene intensiv darüber diskutiert, wie ein verbesserter Kinderschutz aussehen kann und welche Bedingungen dafür geschaffen werden müssen. In den letzten Jahren ist somit ein struktureller Wandel im Umgang mit Kinderschutzfragen zu beobachten.

In **Rheinland-Pfalz** wurden im Jahr 2017 insgesamt 1.368 junge Menschen durch die rheinland-pfälzischen Jugendämter in Obhut genommen. Im Jahr 2007 lag die Anzahl bei 839. Gerade zwischen den Jahren 2007 und 2012 zeigt sich, im Zuge der Kinderschutzdebatte, ein deutlicher Anstieg der Inobhutnahmen in Rheinland-Pfalz. Von 2016 zu 2017 sind die Inobhutnahmen landesweit leicht um 60 Maßnahmen angestiegen.

Die Anzahl der familiengerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB sind in den letzten zehn Jahren mit leichten Schwankungen auf ähnlichem Niveau geblieben. Im Jahr 2017 wurde in 620 Fällen das Sorgerecht teilweise oder vollständig entzogen. Dies ist ein Rückgang um 78 Maßnahmen im Vergleich zum Vorjahr.

Abbildung 25 Entwicklung der Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) und der Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002, 2005 bis 2017 (ohne umA)



Bei den weiteren Angaben in diesem Kapitel muss berücksichtigt werden, dass es sich hier durchweg um sehr kleine Grundgesamtheiten handelt. Vergleichsweise geringe Fallzahländerungen bewirken in der prozentualen Fallzahlentwicklung daher extreme Änderungsquoten, die jedoch nur wenig Aussagekraft besitzen. Aus diesem Grunde werden die Entwicklungen in den beiden folgenden Tabellen in Eckwertpunkten und mit zwei Nachkommastellen dargestellt.

Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII

Im Jahr 2017 wurden pro 1.000 unter 18-Jährige gerundet 2 junge Menschen in Obhut genommen. Mit 2,72 in den kreisfreien und 2,77 in den kreisangehörigen Städten fallen die Eckwerte in den Städten dabei deutlich höher aus als in den Landkreisen (1,89).

Seit 2002 ist der Eckwert der Inobhutnahmen um 1,25 Eckwertpunkte gestiegen. Diese Steigerung lässt sich in den kreisfreien Städten (plus 1,32), den kreisangehörigen Städten (plus 1,37) sowie den Landkreisen (plus 1,29) gleichermaßen feststellen.

Betrachtet man die Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr, so fällt auf, dass sich der rheinland-pfälzische Eckwert um 0,14 Eckwertpunkte erhöht hat. In den kreisfreien Städten ist der Anstieg mit 0,44 Punkten am höchsten, während sich der Eckwert in den Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit einem Plus von jeweils 0,03 Eckwertpunkten im Vergleich zum Vorjahr nur leicht verändert hat.

Tabelle 41 Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren			
	2017	2016 bis 2017 (in Eckwertpunkten)	2002 bis 2017 (in Eckwertpunkten)
niedrigster/höchster Wert RLP	0,00 / 6,51		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,83 / 5,01		
Ø RLP gesamt	2,15	0,14	1,25
Ø kreisfreie Städte	2,72	0,44	1,32
Ø Landkreise	1,89	0,03	1,29
Ø kreisangehörige Städte	2,77	0,03	1,37
KAS Mayen	3,38	-2,18	1,48

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** ist der Eckwert innerhalb der Jahre von 2002 bis 2017 mit einer Veränderung von 1,48 Eckwertpunkten gestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich ein deutlicher Rückgang um 2,18 Eckwertpunkte. Im Jahr 2017 liegt der Eckwert der Inobhutnahmen in der kreisangehörigen Stadt Mayen somit weiterhin über dem Durchschnitt der rheinland-pfälzischen kreisangehörigen Städte (2,77).

Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB

Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB fanden im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren durchschnittlich 0,95-mal statt. Es zeigen sich dabei deutliche regionale Unterschiede. In den kreisangehörigen Städten wurde im Jahr 2017 in 1,32 und in den kreisfreien Städten in 1,20 Fällen pro 1.000 unter 18-Jährige das Sorgerecht vollständig oder teilweise entzogen. Geringer fällt der Eckwert in den Landkreisen mit 0,83 aus.

Im Jahr 2002 lag der landesweite Eckwert um 0,35 Punkte niedriger als im aktuellen Berichtsjahr. Eine Steigerung zeigt sich in allen Aggregaten: in den kreisfreien Städten um 0,40, in den kreisangehörigen Städten um 0,32 und in den Landkreisen um 0,23 Eckwertpunkte.

Landesweit ist im Vorjahresvergleich die Anzahl der Sorgerechtsentzüge um minus 0,13 Eckwertpunkte zurückgegangen. Diese Beobachtung ist auf die Entwicklung in den Landkreisen (minus 0,14) und den kreisangehörigen Städten (minus 0,69) zurückzuführen. In den kreisfreien Städten stagniert der Eckwert im Vergleich zum Vorjahr (plus 0,01 Punkte).

Tabelle 42 Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren

	2017	2016 bis 2017 (in Eckwertpunkten)	2002 bis 2017 (in Eckwertpunkten)
niedrigster/höchster Wert RLP	0,05 / 3,49		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,28 / 2,90		
Ø RLP gesamt	0,95	-0,13	0,35
Ø kreisfreie Städte	1,20	0,01	0,40
Ø Landkreise	0,83	-0,14	0,23
Ø kreisangehörige Städte	1,32	-0,69	0,32
KAS Mayen	2,36	-0,76	1,76

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** ist zwischen 2002 und 2017 ein Anstieg des Eckwerts um 1,76 Eckwertpunkte zu beobachten. Im Jahr 2017 liegt der Eckwert für Sorgerechtsentzüge hier bei 2,36 und somit um 1,04 Eckwertpunkte über dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (1,32).

Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII

Im Jahr 2017 wirkte die Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz in rund 11 familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren mit. Dabei zeigt sich ein vergleichsweise starker Unterschied zwischen den Städten und den Landkreisen: Die Landkreise weisen mit einem Eckwert von 8,9 einen unterdurchschnittlichen Wert auf, während die kreisangehörigen Städte mit 21,7 und die kreisfreien Städte mit 14,6 deutlich darüber liegen.

Gemeinsam ist den Aggregaten, dass der Eckwert im Vergleich zum Vorjahr gesunken ist: in den Landkreisen um minus 5,5 %, in den kreisfreien Städten um minus 15,0 % und in den kreisangehörigen Städten um minus 8,7 %. Für gesamt Rheinland-Pfalz ergibt sich damit für denselben Zeitraum ein Rückgang des Eckwerts um minus 8,8 %.

Tabelle 43 Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren

	2017	2016 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 39,4	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	3,1 / 35,9	
Ø RLP gesamt	10,9	-8,8
Ø kreisfreie Städte	14,6	-15,0
Ø Landkreise	8,9	-5,5
Ø kreisangehörige Städte	21,7	-8,7
KAS Mayen	9,8	-23,8

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** ist der Eckwert zwischen 2016 und 2017 um minus 23,8 % gesunken. 2017 liegt der Eckwert der Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren in der kreisangehörigen Stadt Mayen mit 9,8 pro 1.000 unter 18-Jährige um 11,9 Eckwertpunkte deutlich unter dem Durchschnittswert der kreisangehörigen Städte (21,7).

4.9 Jugendstrafverfahren

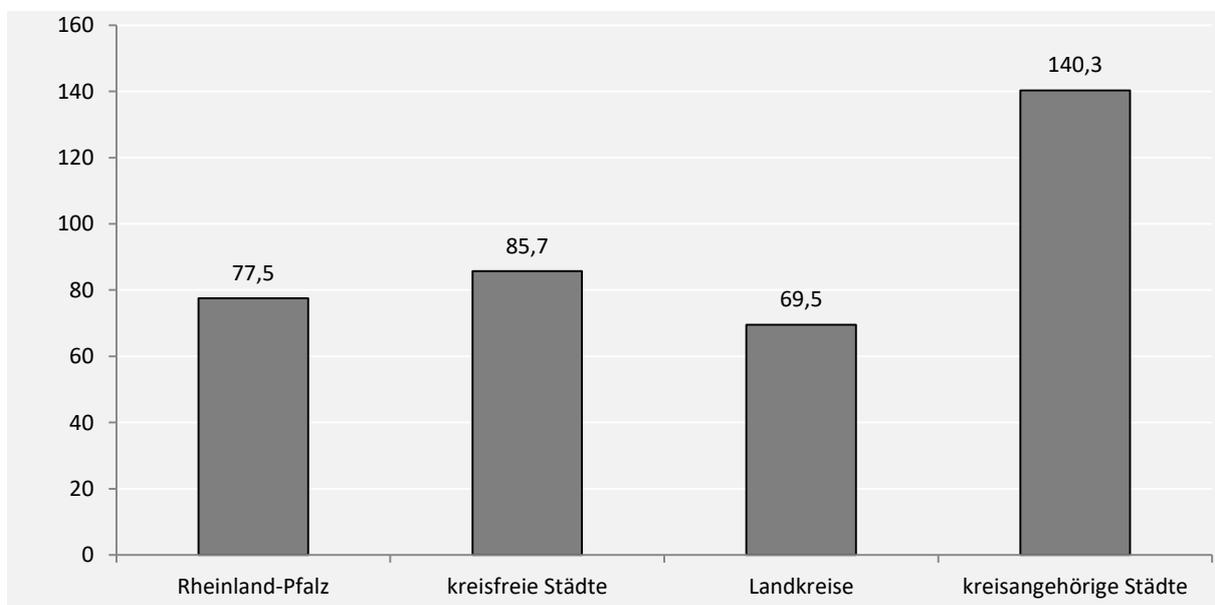
Zum Kerngeschäft des Sozialen Dienstes gehören neben den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, den formlosen Betreuungen und weiteren Aufgabenbereichen auch die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII). Im Folgenden werden deshalb die Anzahl der Vorgänge, die personelle Ausstattung in den Jugendämtern sowie das sich daraus ergebende Verhältnis von Personalstellen und Fallzahlen im Bereich der Jugendgerichtshilfe betrachtet.

Anmerkung: Da in mehreren Jugendämtern keine Angaben darüber gemacht werden konnten, wie viele der Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe sich auf unbegleitete minderjährige Ausländer beziehen, werden in diesem Abschnitt, abweichend von der sonstigen Darstellung, die Fallzahlen, Eckwerte und das Verhältnis von Personalstellen und Fallzahlen inklusive der umA-Fälle berichtet. Ein Herausrechnen der entsprechenden Zahlen hätte die rheinland-pfälzische Entwicklung sowie die Entwicklung in den Aggregaten verfälscht.

Im Jahr 2017 wurden in Rheinland-Pfalz insgesamt 21.150 Vorgänge durch die Jugendgerichtshilfe betreut (im Jahr 2017 neu hinzugekommene Vorgänge). Das entspricht rund 78 neu hinzugekommenen Vorgängen pro 1.000 junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren.

Mit 12.819 Vorgängen entfallen fast zwei Drittel (60,6 %) aller Vorgänge auf die Landkreise. Die 6.415 Vorgänge in den kreisfreien Städten machen weitere rund 30 % aus, die 1.916 Vorgänge in den kreisangehörigen Städten entsprechen 9,1 % aller Vorgänge. In Relation zur Bevölkerung ergeben sich für die kreisangehörigen Städte (140,3) sowie für die kreisfreien Städte (85,7) deutlich höhere Eckwerte als für die Landkreise (69,5).

Abbildung 26 Anzahl der neu hinzugekommenen Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe (inkl. umA) in den Landkreisen, den kreisfreien und kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt pro 1.000 junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren im Jahr 2017



Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren

Im Jahr 2017 sind in Rheinland-Pfalz rund 78 Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe pro 1.000 junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren hinzugekommen. In den kreisangehörigen Städten liegt dieser Wert bei 140,3, in den kreisfreien Städten bei 85,7 und in den Landkreisen bei 69,5.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert landesweit um 3,2 % gestiegen. Ein Anstieg lässt sich in allen Aggregaten feststellen, wobei er in den kreisangehörigen Städten mit einem Plus von rund 24 % besonders hoch ausfällt. Die kreisfreien Städte (plus 3,0 %) und die Landkreise (plus 0,6 %) weisen im gleichen Zeitraum deutlich niedrigere Steigerungsraten auf.

Tabelle 44 Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren (im Laufe des Jahres neu hinzugekommene Vorgänge inkl. umA) pro 1.000 junge Menschen von 14 bis unter 21 Jahren

	2017	2016 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	15,2 / 198,1	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	79,7 / 198,1	
Ø RLP gesamt	77,5	3,2
Ø kreisfreie Städte	85,7	3,0
Ø Landkreise	69,5	0,6
Ø kreisangehörige Städte	140,3	24,4
KAS Mayen	198,1	1,8

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** liegt der Eckwert der neu hinzugekommenen Vorgänge im Jugendstrafverfahren im Jahr 2017 bei 198,1 und damit über dem Durchschnitt der rheinland-pfälzischen kreisangehörigen Städte (140,3). Die kreisangehörige Stadt Mayen verzeichnet damit den höchsten Eckwert aller kreisangehörigen Städte. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert in der kreisangehörigen Stadt Mayen um 1,8 % gestiegen.

Personalstellen in der Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe in Rheinland-Pfalz ist im Jahr 2017 mit 0,10 Vollzeitäquivalenten pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren ausgestattet. In den kreisfreien und kreisangehörigen Städten (0,17 bzw. 0,15 Eckwertpunkte) liegt der Personalstelleneckwert höher als in den Landkreisen (0,08).

Landesweit hat sich der Eckwert im Vergleich zum Vorjahr um 2,18 % erhöht. Während er in den kreisangehörigen Städten um minus 1,24 % sinkt, steigt er in den kreisfreien Städten um 0,94 % und in den Landkreisen um 3,26 %.

Tabelle 45 Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2017	2016 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,00 / 0,22	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,00 / 0,22	
Ø RLP gesamt	0,10	2,2
Ø kreisfreie Städte	0,17	0,9
Ø Landkreise	0,08	3,3
Ø kreisangehörige Städte	0,15	-1,2
KAS Mayen	0,00	/

Im Jahr 2017 gibt es in der kreisangehörigen Stadt Mayen keine Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe für junge Menschen unter 21 Jahren.

Relation von Fallzahlen und Personalstellen in der Jugendgerichtshilfe

Die folgende Tabelle stellt die Anzahl der im Jahr 2017 neu hinzugekommenen Vorgänge (inkl. umA) pro Vollzeitstelle in der Jugendgerichtshilfe dar. Abgebildet wird damit das Verhältnis von Fallzahlen und Personalstellen. Pro Vollzeitstelle in der Jugendgerichtshilfe sind in Rheinland-Pfalz rund 277 Fälle im Jahr 2017 neu hinzugekommen. Unterdurchschnittlich zeigt sich dieses Verhältnis in den kreisfreien Städten, wo es 189,2 Fälle pro Vollzeitstelle sind. In den kreisangehörigen Städten (342,1) und den Landkreisen (347,1) liegt das Verhältnis oberhalb des landesweiten Durchschnitts.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich, dass das Verhältnis von Fallzahlen und Stellen in Rheinland-Pfalz günstiger geworden ist, und zwar um minus 2,9 %. Zwischen den Aggregaten zeigt sich jedoch eine differenzierte Entwicklung. In den kreisfreien Städten entspricht das Verhältnis in etwa dem des Vorjahres (plus 1,1 %), während es in den kreisangehörigen Städten deutlich gestiegen ist (plus 48,7 %). In den Landkreisen hingegen ist es um minus 11,6 % zurückgegangen.

Tabelle 46 Anzahl der im Jahr 2017 neu hinzugekommenen Vorgänge (inkl. umA) pro Vollzeitstelle in der Jugendgerichtshilfe

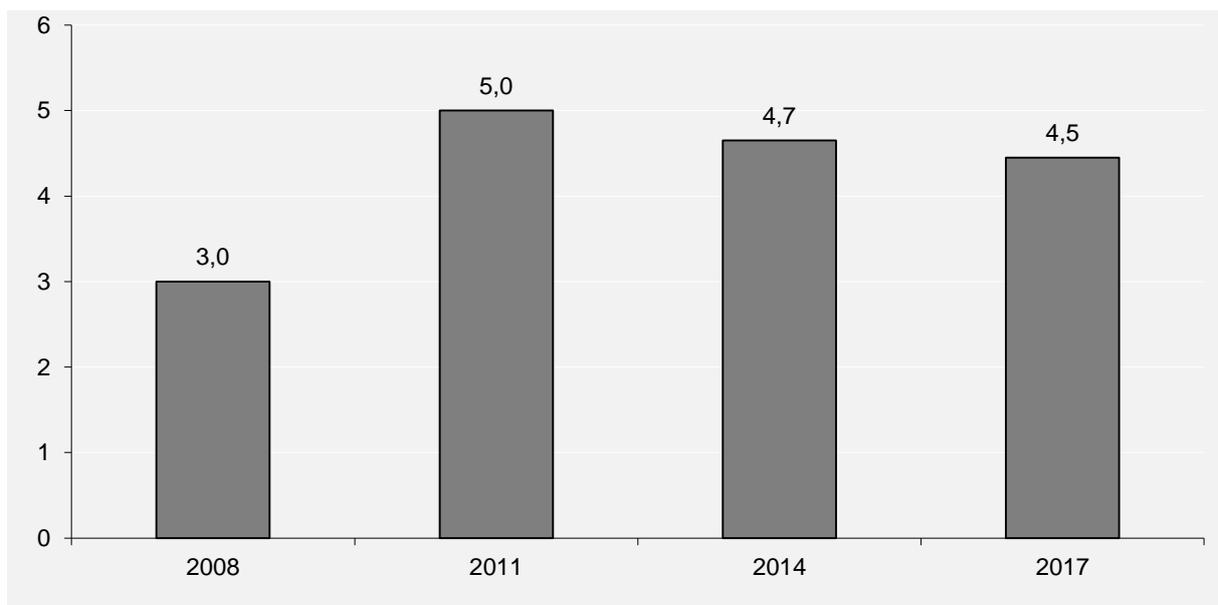
	2017	2016 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	97,6 / 716,0	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	210,7 / 442,2	
Ø RLP gesamt	276,7	-2,9
Ø kreisfreie Städte	189,2	1,1
Ø Landkreise	347,1	-11,6
Ø kreisangehörige Städte	342,1	48,7
KAS Mayen	/	/

Für die **kreisangehörige Stadt Mayen** liegen keine Daten bezüglich der Anzahl an Vorgängen pro Vollzeitstelle für das Jahr 2017 vor.

4.10 Personalausstattung in den Sozialen Diensten

Wie bereits in Kapitel 3 beschrieben zeigt sich seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 in **Rheinland-Pfalz** ein kontinuierlicher Ausbau der Personalstellen in den Sozialen Diensten. Landesweit gab es im Jahr 2017 rund 727 Personalstellen in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern. Im Vergleich zum Vorjahr sind dies rund 43 Vollzeitstellenäquivalente bzw. 5,7 % mehr. Der Ausbau der Personalstellen geht einher mit den wachsenden Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichen sowie gesteigerten Dokumentationsanforderungen an Mitarbeitende aus den Sozialen Dienste.

Abbildung 27 Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, TuS, HiH, ohne Stellen für umA) in der kreisangehörigen Stadt Mayen in den Jahren 2008, 2011, 2014 und 2017



In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** zeigt sich in den letzten zehn Jahren ebenfalls ein Ausbau der Personalstellen in den Sozialen Diensten. Im Jahr 2008 weist der Jugendamtsbezirk insgesamt 3,0 Vollzeitstellen in den Sozialen Diensten auf. Im Jahr 2017 sind es 4,5 und damit 48,3 % mehr als im Jahr 2008. Im Vergleich zu 2014 lässt sich allerdings eine Abnahme von 0,2 Vollzeitstellenäquivalente beobachten.

Personalstellen in den Sozialen Diensten

Die Anzahl der Vollzeitstellen in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren liegt im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz bei 0,92. In den kreisangehörigen Städten kommen 1,32 Vollzeitstellen auf 1.000 junge Menschen, in den kreisfreien Städten sind es 1,25. Die rheinland-pfälzischen Landkreise weisen mit einem Personalstelleneckwert von 0,76 einen deutlich niedrigeren Wert auf als die kreisfreien und kreisangehörigen Städte.

Seit dem Jahr 2002 zeigen sich deutliche Steigerungsraten in der Personalausstattung, die mit neuen Aufgaben und Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Zeitraum einhergehen. So ist der Personalstelleneckwert um 95,1 % gestiegen. Aufgrund des vergleichsweise hohen Ausgangsniveaus ist bei den kreisfreien Städten mit 48,9 % die geringste Steigerung beobachtbar. Im genannten Zeitraum hat die bevölkerungsrelativierte Personalausstattung in den kreisangehörigen Städten um 119,5 % und in den Landkreisen um 124,1 % zugenommen.

Der langfristige Trend der steigenden Personalisierung der Sozialen Dienste setzt sich auch im Jahr 2017 fort. Im Vergleich zum Vorjahr steigt der Personalstelleneckwert landesweit um 5,7 %. Eine Steigerung findet dabei in allen Aggregaten statt: in den kreisfreien Städten um 6,2 %, in den kreisangehörigen Städten um 1,8 % und in den Landkreisen um 4,9 %.

Tabelle 47 Fachkräfte in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2017	2016 bis 2017 in %	2002 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,48 / 1,52		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	1,13 / 1,41		
Ø RLP gesamt	0,92	5,7	95,1
Ø kreisfreie Städte	1,25	6,2	48,9
Ø Landkreise	0,76	4,9	124,1
Ø kreisangehörige Städte	1,32	1,8	119,5
KAS Mayen	1,24	-3,1	70,5

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** ist der Eckwert im Zeitraum von 2002 bis 2017 um 70,5 % gestiegen, obwohl er im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken ist. Im Jahr 2017 liegt der Eckwert der Fachkräfte in den Sozialen Diensten bei 1,24 Eckwertpunkten und damit etwas unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (1,32).

Relation von Fallzahlen und Personalstellen in den Sozialen Diensten

Im Folgenden wird ein rechnerischer Wert angegeben, der das Verhältnis von Fällen und Personalstellen in den Sozialen Diensten darstellt. In den Fällen enthalten sind: laufende und beendete **Hilfen zur Erziehung** (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII), **Eingliederungshilfen inkl. Frühförderfälle** (§ 35a SGB VIII) sowie **Inobhutnahmen** (§ 42 SGB VIII) ohne unbegleitete minderjährige Ausländer. Die Personalstellen beinhalten Stellen des **Allgemeinen Sozialen Dienstes** (ASD) sowie der **Jugendgerichtshilfe** (JGH), des **Pflegekinderdienstes** (PKD), der **Hilfen im Heim** (HiH) und die Spezialdienste für **Trennung und Scheidung** (TuS).

Anmerkung: Bis zum Erhebungsjahr 2015 wurde das Verhältnis von Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) und Personalstellen in den Sozialen Diensten angegeben. Mit dem Erhebungsjahr 2016 wurden die Fallzahlen um die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle und Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII ergänzt.

Es ist zu betonen, dass dieser Wert **keine hinreichende Beschreibung der Arbeitsbelastung** in den Sozialen Diensten ist. Dies liegt unter anderem daran, dass die Organisationsstrukturen von Jugendämtern sich zum Teil deutlich unterscheiden. Die Aufgabenverteilung innerhalb und zwischen den Diensten variieren von Amt zu Amt. Darüber hinaus sind einige Tätigkeitsfelder der Sozialen Dienste nicht beinhaltet, unter anderem das Tätigwerden aufgrund einer § 8a-Meldung, formlose Beratungskontakte zu Familien, sozialräumliches Arbeiten und Verwaltungstätigkeiten. Ebenso bildet der Indikator nicht die Intensität von Fällen ab, die maßgeblich die Arbeitsbelastung beeinflusst.

Der Zweck des vorliegenden Indikators ist es, der Steuerungsebene der Jugendämter Hinweise darauf zu geben, wohin es sich lohnen könnte den Blick zu richten. Welche Erklärungsmöglichkeiten bieten sich vor Ort für die Ausprägung des Indikators? Wie lassen sich Unterschiede zu anderen Jugendämtern erklären? Welche Besonderheiten der Organisationsstruktur sind zu berücksichtigen? Es bedarf einer **Interpretation vor Ort**, um den dargestellten Indikator angemessen einordnen zu können. Dementsprechend ist eine vom Durchschnitt abweichende Ausprägung nicht per se als gut oder schlecht zu verstehen.

Im Jahr 2017 entfallen im landesweiten Durchschnitt rund 49,4 Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII auf eine Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten. In den kreisfreien Städten sind es 41,2, in den kreisangehörigen Städten 52,2 und in den Landkreisen 54,6 Fälle.

Die Entwicklung des Verhältnisses von Fallzahlen und Personalstellen sollte stets im Kontext der sich wandelnden fachlichen und administrativen Aufgabenbereiche verstanden werden. So zeigt sich, dass die Fallzahl-Stellen-Relation landesweit im Vergleich zum Vorjahr um minus 4,6 % gesunken ist. Der höchste Rückgang ist mit minus 9,4 % in den kreisfreien Städten zu beobachten, gefolgt von den Landkreisen mit minus 1,4 % und den kreisangehörigen Städten mit minus 0,7 %.

Tabelle 48 Anzahl der Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, EGH, JGH, HiH, TuS)

	2017	2016 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	27,9 / 85,8	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	46,1 / 67,7	
Ø RLP gesamt	49,4	-4,6
Ø kreisfreie Städte	41,2	-9,4
Ø Landkreise	54,6	-1,4
Ø kreisangehörige Städte	52,2	-0,7
KAS Mayen	46,5	-17,2

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** ist die Anzahl der Fälle pro Stelle im Zeitraum von 2016 bis 2017 um minus 17,2 % gesunken. Im Jahr 2017 entfallen damit in der kreisangehörigen Stadt Mayen rund 47 Fälle auf eine Vollzeitstelle. Dieser Wert liegt damit unter dem Durchschnittswert der rheinland-pfälzischen kreisangehörigen Städte (52,2).

Relation von Fallzahlen und Personalstellen im Pflegekinderdienst

Im landesweiten Durchschnitt entfallen in den rheinland-pfälzischen Pflegekinderdiensten rund 49,5 Fälle gem. § 33 SGB VIII (laufend und beendet, in eigener Betreuung, ohne umA) auf eine Vollzeitstelle. In den Landkreisen liegt die Relation bei 61,1 Fällen, in den kreisangehörigen Städten bei 53,5 Fällen und in den kreisfreien Städten bei 36,7 Fällen pro Vollzeitstelle.

Die Anzahl der Fälle, die auf ein Vollzeitstellenäquivalent in den rheinland-pfälzischen Pflegekinderdiensten entfallen, ist im Durchschnitt zwischen 2002 und 2017 deutlich gesunken (minus 18,0 %). Es zeigen sich allerdings regional unterschiedliche Entwicklungen: Während die kreisfreien Städte (minus 23,2 %) und die Landkreise (minus 15,2 %) deutlich negative Entwicklungen zeigen, ist die Relation in den kreisangehörigen Städten im gleichen Zeitraum angestiegen (plus 40,4 %).

Die Betrachtung der kurzfristigen Entwicklung von 2016 zu 2017 bestätigt den langfristigen Trend. Im Vorjahresvergleich ist das Verhältnis von Fällen zu Stellen um minus 12,9 % gesunken. Dabei weisen die Landkreise einen Rückgang von minus 12,7 % und die kreisfreien Städte einen von minus 10,9 % auf. In den kreisangehörigen Städten steigt das Verhältnis um 19,0 %.

Tabelle 49 Anzahl der Hilfen gem. § 33 SGB VIII in eigener Betreuung pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst (unabhängig von der Kostenträgerschaft)

	2017	2016 bis 2017 in %	2002 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	17,6 / 114,1		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	43,3 / 55,0		
Ø RLP gesamt	49,5	-12,9	-18,0
Ø kreisfreie Städte	36,7	-10,9	-23,2
Ø Landkreise	61,1	-12,7	-15,2
Ø kreisangehörige Städte	53,5	19,0	40,4
KAS Mayen	/	/	/

Für die **kreisangehörige Stadt Mayen** liegen bezüglich der Anzahl der Fälle pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst im Jahr 2017 keine Daten vor.

Personalstellen in der Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung ist ein zentrales Steuerungsinstrument des öffentlichen Jugendhilfeträgers und als Pflichtleistung der Kinder- und Jugendhilfe in § 80 SGB VIII festgeschrieben. Zu den zu planenden Tätigkeitsfeldern gehören unter anderem der Kindertagesstättenbereich, die Hilfen zur Erziehung und die Jugendarbeit. Im Jahr 2017 gibt es landesweit rund 33 Vollzeitstellen im Bereich der Jugendhilfeplanung. Im Vergleich zum Vorjahr sind dies 1,2 Stellen weniger.

Bezogen auf die Bevölkerung zeigt sich im Jahr 2017 für Rheinland-Pfalz eine Personalausstattung von 0,44 Stellen in der Jugendhilfeplanung pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Den höchsten diesbezüglichen Wert weisen mit 0,78 die kreisangehörigen Städte auf. Die kreisfreien Städte liegen mit 0,56 Eckwertpunkten ebenfalls über dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Der Wert in den Landkreisen hingegen fällt mit 0,37 Eckwertpunkten unterdurchschnittlich aus.

Tabelle 50 Personalstellen im Bereich der Jugendhilfeplanung pro 10.000 junger Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2017

	2017
niedrigster/höchster Wert RLP	0,00 / 1,14
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,00 / 1,14
Ø RLP gesamt	0,44
Ø kreisfreie Städte	0,56
Ø Landkreise	0,37
Ø kreisangehörige Städte	0,78
KAS Mayen	0,00

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** ist keine gesonderte Personalstelle im Bereich der Jugendhilfeplanung vorhanden.

4.11 Personalausstattung in der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Der Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe ist für die rechtliche und fachliche Steuerung der verwaltungstechnischen Abläufe der Leistungsgewährung im Rahmen des SGB VIII zuständig. Im Jahr 2017 ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz mit 0,21 Personalstellen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren ausgestattet. Mit einem Eckwert von 0,40 weisen die kreisangehörigen Städte die höchste Ausprägung auf, gefolgt von den kreisfreien Städten mit 0,26 und den Landkreisen mit 0,19.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die bevölkerungsrelativierte Personalausstattung landesweit um 3,6 % gestiegen. Vergleichsweise hohe positive Entwicklungen finden sich in den kreisfreien Städten (plus 11,8 %) und den kreisangehörigen Städten (plus 8,5 %). In den Landkreisen bleibt der Eckwert im Vergleich zum Vorjahr annähernd stabil (plus 0,5 %).

Tabelle 51 Fachkräfte in der wirtschaftlichen Jugendhilfe pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2017	2016 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,11 / 0,49	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,22 / 0,49	
Ø RLP gesamt	0,21	3,6
Ø kreisfreie Städte	0,26	11,8
Ø Landkreise	0,19	0,5
Ø kreisangehörige Städte	0,40	8,5
KAS Mayen	0,43	-3,1

Die **kreisangehörige Stadt Mayen** verzeichnet im Jahr 2017 einen im Vergleich zum Durchschnitt aller kreisangehörigen Städte minimal überdurchschnittlichen Wert von 0,43. Im Vergleich zum Vorjahr ist er nahezu konstant geblieben (minus 3,1 %).

Relation von Personalstellen und Fallzahlen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Auf ein Vollzeitstellenäquivalent in der wirtschaftlichen Jugendhilfe entfallen durchschnittlich in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 rund 162,1 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (laufend und beendet, ohne umA). Das Verhältnis liegt in den kreisfreien Städten bei 169,1 Fällen, in den Landkreisen bei 162,0 Fällen und in den kreisangehörigen Städten bei 143,4 Fällen pro Vollzeitstelle.

Im Vergleich zum Vorjahr ist das Verhältnis landesweit um minus 2,8 % günstiger geworden. Mit minus 9,9 % ist der Rückgang in den kreisfreien Städten am höchsten. Ebenfalls ist ein Rückgang in den kreisangehörigen Städten um minus 6,9 % zu beobachten. In den Landkreisen nimmt das Verhältnis seit dem Vorjahr um 2,0 % zu.

Tabelle 52 Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Vollzeitstelle in der wirtschaftlichen Jugendhilfe

	2017	2016 bis 2017 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	102,0 / 259,5	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	107,2 / 222,2	
Ø RLP gesamt	162,1	-2,8
Ø kreisfreie Städte	169,1	-9,9
Ø Landkreise	162,0	2,0
Ø kreisangehörige Städte	143,4	-6,9
KAS Mayen	107,2	-7,4

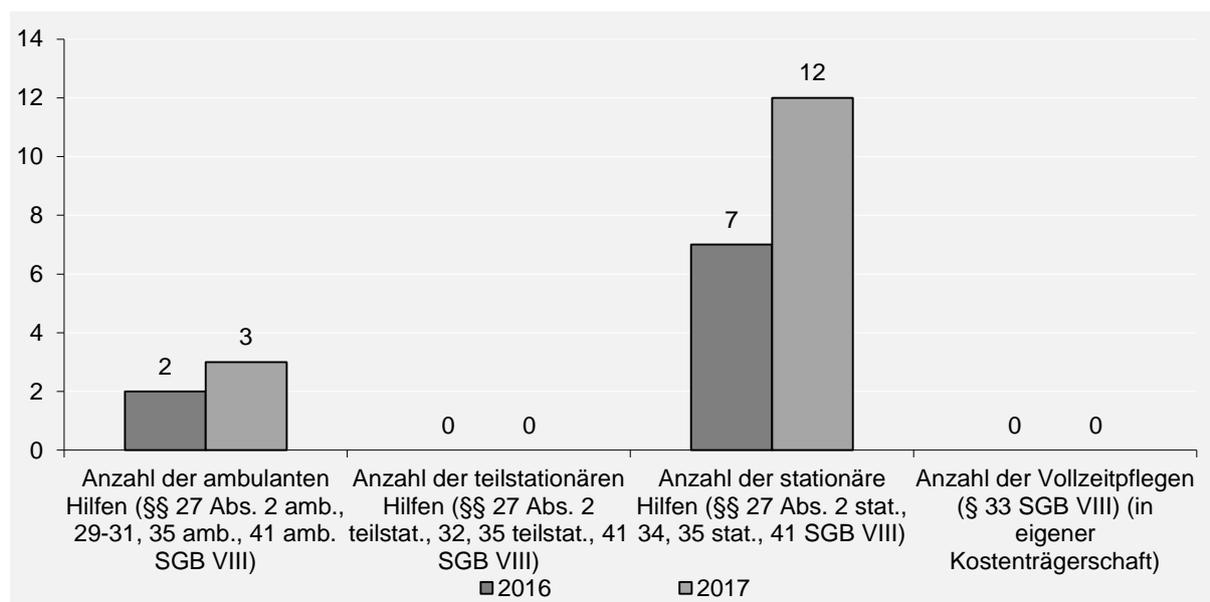
In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** entfallen im Jahr 2017 auf eine Vollzeitstelle in der wirtschaftlichen Jugendhilfe 107,2 Fälle. Die Anzahl der zu bearbeitenden Fälle pro Vollzeitstelle liegt damit in der kreisangehörigen Stadt Mayen deutlich unter dem Durchschnittswert aller kreisangehörigen Städte (143,4). Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Fälle pro Vollzeitstelle in der wirtschaftlichen Jugendhilfe in der kreisangehörigen Stadt Mayen um minus 7,4 % zurückgegangen.

4.12 Exkurs unbegleitete minderjährige Ausländer

Die Zahl der Asylanträge lag im Jahr 2016 in Deutschland bei 745.545. Das sind 268.896 bzw. 56,4 % mehr als noch im Vorjahr. Im Jahr 2017 ist diese Zahl wieder deutlich gesunken, und zwar auf 222.683. In der Quotenverteilung nach dem Königssteiner Schlüssel für das Jahr 2017 war Rheinland-Pfalz verpflichtet, 4,83 % der Asylersanträge zu bearbeiten, was einer Zahl von 12.951 entsprochen hat (BAMF 2018: 9ff). Die langjährige Betrachtung der Asylantragszahlen zeigt, dass es sich bei den Jahren 2015 und 2016 um außergewöhnlich hohe Werte handelt. Inwiefern sich diese wiederholen werden ist nicht fehlerfrei prognostizierbar, da Fluchtbewegungen stets im Kontext politischer und sozialer Entwicklungen stehen. Junge Menschen, die unbegleitet nach Deutschland einreisen und noch minderjährig sind, werden von der Kinder- und Jugendhilfe in Obhut genommen, um ihnen eine bedarfsgerechte Hilfe und passende Unterstützungsformen zukommen zu lassen (vgl. Brinks & Dittmann 2016).

Aufgrund der hohen Zahl an unbegleiteten minderjährigen Ausländern wurden diese im Jahr 2012 erstmalig für die Hilfen nach §§ 33, 34, 42 SGB VIII und ab dem Erhebungsjahr 2015 für alle Hilfen zur Erziehung in die jährliche Erhebung bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern aufgenommen und können demnach gesondert ausgewiesen werden. In der nachfolgenden Abbildung sind die Fallzahlen für unbegleitete minderjährige Ausländer für das Berichtsjahr 2016 und 2017 in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** im Vergleich der Hilfesegmente dargestellt.

Abbildung 28 Verteilung der Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der Hilfen zur Erziehung für umA in den Jahren 2016 und 2017 in der kreisangehörigen Stadt Mayen (Fallzahlen)



Betrachtet man die Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII für unbegleitete minderjährige Ausländer in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** nach Hilfesegmenten im Vergleich der Jahre 2016 und 2017 so zeigt sich, dass sich die Fallzahlen in diesem Zeitraum erhöht haben. Im Jahr 2017 entfallen 80 % der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer auf stationäre und weitere 20 % auf ambulante Hilfen. Vollzeitpflegen nach § 33 SGB VIII und teilstationäre Hilfen für umA wurden nicht gewährt.

Unbegleitete minderjährige Ausländer in den Hilfen zur Erziehung

In der untenstehenden Tabelle werden die Fallzahlen der Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII, laufend und beendet, absolut) für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) in den einzelnen Hilfesegmenten im interkommunalen Vergleich dargestellt.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 3.567 Hilfen zur Erziehung für umA gewährt, davon die meisten (81,6 %) als Fremdunterbringungen gem. §§ 33, 34 SGB VIII. Wie an den niedrigsten und höchsten Werten abzulesen ist, ist die interkommunale Spannweite groß: So werden zwischen 12 und 166 stationäre Hilfen für umA in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken gewährt. Ambulante Hilfen machen rund 18 % der gewährten Hilfen aus, während die teilstationären Hilfen mit 0,4 % an allen Hilfen für umA einen geringen Anteil einnehmen.

Tabelle 53 Absolute Fallzahlen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern nach einzelnen Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) im Jahr 2017

	ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII)	teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII)	stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII)	Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener KT)
niedrigster/höchster Wert RLP	0 / 43	0 / 4	12 / 166	0 / 23
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	2 / 41	0 / 4	12 / 101	0 / 3
Ø RLP gesamt	641	14	2.754	158
Ø kreisfreie Städte	170	5	830	40
Ø Landkreise	419	8	1.800	110
Ø kreisangehörige Städte	52	1	124	8
KAS Mayen	3	0	12	0

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** beträgt die Gesamtzahl der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer 15. Entsprechend der landesweiten Verteilung entfallen mit 12 Hilfen die meisten auf den stationären Bereich.

Vorläufige Inobhutnahmen und Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur "Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher" am 01.11.2015 werden alle neu in Deutschland ankommenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer in einem bundesweiten und landesinternen Verfahren verteilt. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet § 42a SGB VIII.

Anmerkung: Da mehrere Jugendämter für das Berichtsjahr 2017 die vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII für unbegleitete Minderjährige nicht getrennt ausweisen konnten, wird im Folgenden die Gesamtsumme der (vorläufigen) Inobhutnahmen berichtet.

In Rheinland-Pfalz erfolgten im Jahr 2017 insgesamt 1.307 Inobhutnahmen gem. §§ 42, 42a SGB VIII. Im Vorjahr waren es noch 3.319. Etwas mehr als die Hälfte (52,3 %) der Inobhutnahmen erfolgte in den rheinland-pfälzischen Landkreisen. Im Jahr zuvor waren diese noch für rund 66 % der Inobhutnahmen zuständig. 608 der Inobhutnahmen von umA sind in den kreisfreien Städten durchgeführt worden, was einem Anteil von 46,5 % an allen Maßnahmen entspricht. Die Fallzahl der kreisangehörigen Städte liegt entsprechend der geringeren Bevölkerungsgröße niedriger.

An dieser Stelle gilt zu berücksichtigen, dass die hier dargestellten Werte nicht die Anzahl der jungen Menschen in den (vorläufigen) Inobhutnahmen abbilden, sondern die Vorgänge gem. §§ 42 und 42a SGB VIII. Ein junger unbegleiteter minderjähriger Ausländer kann somit in mehrere Vorgänge involviert sein.

Tabelle 54 Anzahl der vorläufigen Inobhutnahmen und Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VIII) von unbegleiteten minderjährigen Ausländern

	2016	2017
niedrigster/höchster Wert RLP	0 / 449	0 / 359
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	2 / 99	0 / 49
Ø RLP gesamt	3.319	1.289
Ø kreisfreie Städte	1.099	608
Ø Landkreise	2.129	702
Ø kreisangehörige Städte	91	15
KAS Mayen	25	6

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** liegt die Zahl der (vorläufigen) Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Jahr 2017 bei 6. Im Vorjahr waren es noch 25.

Erweiterte Betrachtung von Personalstellen und Fallzahlen in den Sozialen Diensten

In Kapitel 4.10 wurde bereits das Verhältnis von Fallzahlen und Personalstellen in den Sozialen Diensten betrachtet. An dieser Stelle wird der dort diskutierte und dargestellte rechnerische Wert um die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) erweitert. Auf Seite der Fallzahlen sind demnach Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, die für umA gewährt wurden sowie Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII und vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII addiert. Die Personalstellen wurden um die für die Beratung und Betreuung von umA ausgewiesenen Ressourcen erweitert.

Mit Hilfen und Personalstellen inklusive umA zeigt sich, dass im Jahr 2017 landesweit durchschnittlich rund 51,7 Fälle auf eine Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten kommen. Dieser Wert liegt leicht oberhalb der Berechnung ohne umA (49,4). In den Landkreisen beträgt das Verhältnis 56,6 Fälle pro Vollzeitstelle, während es in den kreisangehörigen Städten 53,3 und in den kreisfreien Städten 44,2 Fälle pro Vollzeitstelle sind.

Der niedrigste errechnete Wert liegt bei 27,9 Fällen pro Vollzeitstelle und der höchste bei 89,8. Die beobachtete Spannweite der Fallzahl-Stellen-Relation verdeutlicht, dass sich die Organisationsformen und Aufgabenverteilungen der Jugendämter teilweise deutlich unterscheiden.

Tabelle 55 Anzahl der Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41, 35a, 42, 42a SGB VIII pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) im Jahr 2017

	Fallzahl-Stellen-Relation ohne umA	Fallzahl-Stellen-Relation mit umA
niedrigster/höchster Wert RLP	27,9 / 85,8	27,9 / 89,8
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	46,1 / 67,7	47,2 / 67,1
Ø RLP gesamt	49,4	51,7
Ø kreisfreie Städte	41,2	44,2
Ø Landkreise	54,6	56,6
Ø kreisangehörige Städte	52,2	53,3
KAS Mayen	46,5	51,2

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** entfallen im Jahr 2017 51,2 Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41, 35a, 42, 42a SGB VIII inkl. umA auf eine Vollzeitstelle. Die Anzahl der Fälle, inklusive der Hilfen und Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Ausländer, liegt damit in der kreisangehörigen Stadt Mayen etwas unter dem Durchschnittswert der kreisangehörigen Städte (53,3).

5 Zusammenfassung

Dieses abschließende Kapitel führt zunächst ausgewählte Einzeldaten der Kapitel 3 und 4 in einem Überblick zusammen, bevor in einem weiteren Abschnitt die jeweiligen Fallzahlen und Eckwerte erzieherischer Hilfen in einer Gesamtschau mit zentralen Faktoren dargestellt werden, die den Bedarf an Hilfen zur Erziehung beeinflussen können. Eine solche Zusammenfassung unterschiedlicher Einflussfaktoren und Rahmenbedingungen ist notwendig, weil im Bereich der Hilfen zur Erziehung einfache und monokausale Erklärungsmodelle für interkommunale Differenzen oder Entwicklungstrends zu kurz greifen. Vielmehr zeigen sich in diesem Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe vielfältige Einflussfaktoren, die auf die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung sowie die Hilfestützungspraxis wirken.

Die Anzahl der in Rheinland-Pfalz gewährten Hilfen zur Erziehung erreicht neuen Höchststand

Landesweit wurden im Jahr 2017 insgesamt **26.835 Hilfen zur Erziehung** gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne Hilfen für umA) gewährt. Im Vergleich zum Berichtsjahr 2016 entspricht das einer leichten Steigerung um 1,1 %. Ausgehend von dieser Fallzahlentwicklung in Rheinland-Pfalz lässt sich jedoch nicht auf die einzelnen Kommunen schließen: Während eine ganze Reihe der rheinland-pfälzischen Jugendämter im Jahresvergleich 2016/2017 einen teils erheblichen Fallzahlenanstieg von bis zu 20,8 % aufweisen, sind in zahlreichen anderen Kommunen Fallzahlrückgänge von bis zu 17,6 % festzustellen.

Der Eckwert Hilfen zur Erziehung steigt aufgrund der wachsenden Anzahl junger Menschen nur leicht an

Werden die Fallzahlen in Relation zur relevanten Bevölkerungsgruppe gesetzt, so zeigt sich folgendes Bild: Je 1.000 unter 21-Jährige wurden landesweit im Jahr 2017 rund **34 Hilfen zur Erziehung** durchgeführt. Dabei zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den Städten und den Landkreisen. Während die Landkreise im Jahr 2017 einen Eckwert von 29,4 aufweisen, liegen die entsprechenden Eckwerte in den kreisfreien Städten mit rund 41,5 Hilfen und in den kreisangehörigen Städten mit 57,2 Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige deutlich darüber. In den Jugendamtsbezirken der kreisangehörigen Städten kommen etwa doppelt so viele Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII auf 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren wie in den Landkreisen. Aufgrund der weiteren Zunahme der Anzahl der 21-Jährigen in Rheinland-Pfalz ist der Eckwert der Hilfen zur Erziehung im Jahresvergleich nur leicht gestiegen (plus 0,8 %). Während der Eckwert dabei in den Landkreisen sowie in den kreisangehörigen Städten 2017 höher ausfällt als im Vorjahr (plus 2,1 % bzw. plus 1,1 %), ist dieser in den kreisfreien Städten um 3,3 % gesunken.

- In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** wurden im Jahr 2017 rund 46 Hilfen zur Erziehung je 1.000 unter 21-Jähriger gewährt. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich in der kreisangehörigen Stadt Mayen ein Rückgang des Eckwerts um minus 10,3 %.

Die Vollzeitpflege gewinnt quantitativ weiterhin an Bedeutung

Werden die einzelnen Hilfesegmente der Hilfen zur Erziehung betrachtet, so wird deutlich, dass diese sich im Jahresvergleich 2016/2017 teils sehr unterschiedlich entwickelten. Dabei setzen sich im Wesentlichen die Trends der letzten Jahre fort: So ist bei den ambulanten Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII innerhalb des letzten Jahres wieder ein Fallzahlenanstieg zu beobachten (plus 1,4 %). Im Bereich der Vollzeitpflege zeigt sich wie schon in den Jahren zuvor erneut ein Fallzahlzuwachs (plus 2,6 %), während die Fallzahlen der stationären Hilfen im Vergleich zum Vorjahr gesunken sind (minus 1,4 %). Im Bereich der teilstationären Hilfen ist im Jahresvergleich 2016/2017 eine Steigerung um

3,0 % festzustellen. Diese landesweite Entwicklung zeigt sich auch für die Landkreise. In den kreisfreien Städten fällt insbesondere der Rückgang der ambulanten Hilfen um minus 4,8 % auf. Die Fallzahlen der Vollzeitpflege gingen hier außerdem um minus 1,6 % zurück, bei den teilstationären Hilfen gab es keine bemerkenswerte Veränderung. Die Entwicklung in den kreisangehörigen Städten hingegen deckt sich weitgehend mit den landesweiten Beobachtungen: Während im ambulanten und im teilstationären Hilfesegment sowie für die Vollzeitpflege Fallzahlsteigerungen zu verzeichnen sind, sind die stationären Hilfen deutlich zurückgegangen (minus 7,5 %). Weiterhin werden auch im Jahr 2017 rund **60 %** aller erzieherischen Hilfen im ambulanten (53,2 %) oder teilstationären (7,1 %) Bereich und damit **unter Beibehaltung und Stärkung des familialen Bezugs** gewährt. Nur in etwa jedem fünften Fall (20,5 %) erfolgt die Unterbringung in einer stationären Einrichtung, in 19,2 % in einer Pflegefamilie. Auch hier zeigen sich wieder strukturelle Unterschiede zwischen den Landkreisen und Städten: Während der Anteil der ambulanten Hilfen in den Landkreisen mit rund 56 % etwas höher ausfällt als in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten mit rund 48 % bzw. rund 52 %, liegt der Anteil stationärer Hilfen in den kreisfreien Städten bei rund 23 % und damit über dem durchschnittlichen Anteil der Landkreise (rund 20 %).

- In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** wurden im Jahr 2017 rund 42 % aller erzieherischen Hilfen als ambulante Hilfen gewährt, etwa 18 % entfallen auf stationäre Hilfen.

Die Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung übersteigen erstmals 400 Million Euro

Landesweit wurden im Jahr 2017 rund **414 Millionen Euro** für Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII aufgewendet. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Ausgaben für erzieherische Hilfen damit landesweit um rund 19 Millionen Euro bzw. rund 4,7 % angestiegen. Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren ergeben sich im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz Ausgaben von rund **522 Euro je Kind/ Jugendlichen unter 21 Jahren**. Allerdings sind auch hier erhebliche Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen zu beobachten: Während die Landkreise im Durchschnitt im Jahr 2017 441 Euro pro Kind/ Jugendlichen ausgegeben haben, liegen die Pro-Kopf-Ausgaben in den kreisfreien Städten mit 690 Euro und in den großen kreisangehörigen Städten mit 801 Euro deutlich über dem landesweiten Vergleichswert.

- In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** wurden im Jahr 2017 rund 715 Euro je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren für erzieherische Hilfen ausgegeben.

Die Anzahl der Eingliederungshilfen steigt in den Landkreisen und sinkt in den kreisfreien Städten

Neben den Hilfen zur Erziehung spielen die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII eine bedeutende Rolle in der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Im Jahr 2017 wurden **7.568 Hilfen nach § 35a SGB VIII** inklusive Frühförderfälle gewährt und damit 0,5 % mehr als im Jahr 2016. In den Vorjahren waren deutlich stärkere Zuwächse zu beobachten. Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren erhielten damit in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 rund 10 junge Menschen je 1.000 unter 21-Jährige eine Eingliederungshilfe. Im Vergleich zum Vorjahr wird deutlich, dass der Eckwert der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII sowohl in den Landkreisen (3,4 %) als auch in den kreisangehörigen Städten (1,7 %) gestiegen ist. In den kreisfreien Städten ist der Eckwert hingegen um minus 11,3 % zurückgegangen. Landesweit wurden im Jahr 2017 rund **66 Millionen Euro für Hilfen nach § 35a SGB VIII** aufgewendet und damit 5,1 Millionen bzw. 8,4 % mehr als im Vorjahr.

- In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** hat sich der Eckwert der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII im Jahresvergleich um 43,2 % reduziert. Im Jahr 2017 erhielten in der kreisangehörigen Stadt Mayen rund 10 junge Menschen je 1.000 unter 21-Jährige eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2017 etwa 26 Beratungen nach § 28 SGB VIII je 1.000 junger Menschen durchgeführt

Ein weiterer Baustein im Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe sind Beratungen nach §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII in den Beratungsstellen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Beratungen nach § 28 SGB VIII zu: Diese machen mit **17.302 Beratungen** und einem landesweiten Eckwert von 26,4 Beratungen je 1.000 unter 18-Jähriger auch im Berichtsjahr 2017 den Hauptteil der Beratungstätigkeit in den Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz aus. In den kreisfreien Städten liegt der durchschnittliche Eckwert sogar bei rund 35 Beratungen je 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren, während der entsprechende Eckwert in den kreisangehörigen Städten und Landkreisen deutlich niedriger ausfällt (29 bzw. 23).

- Beratungen nach § 28 SGB VIII erfolgten im Jahr 2017 in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** bei rund 24 Personen je 1.000 Menschen unter 18 Jahren. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich dieser Eckwert um 4,1 % verringert.

Mehr Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII, weniger Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB

Während Hilfen zur Erziehung gewährt werden, um eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung sicherzustellen, ergreift die Kinder- und Jugendhilfe auch Maßnahmen zum Schutz des Wohls junger Menschen. So wurden im Jahr 2017 landesweit **1.368 Minderjährige von den Jugendämtern in Obhut genommen**. Dies entspricht einem Eckwert von rund 2 Inobhutnahmen pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. **Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge** wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 in **620 Fällen** vorgenommen. Damit ergibt sich ein Eckwert von rund 1 Sorgerechtsentzug je 1.000 unter 18-Jährige. Während der Eckwert der Inobhutnahmen im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen ist, ist der Eckwert der Sorgerechtsentzüge im gleichen Zeitraum zurückgegangen.

- In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** wurden 3,4 Inobhutnahmen und 2,4 Sorgerechtsentzüge je 1.000 Minderjähriger durchgeführt. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert der Inobhutnahmen damit um 2,2 Eckwertpunkte gesunken und der Eckwert der Maßnahmen nach § 1666 BGB um 0,8 Eckwertpunkte.

Deutlicher Zuwachs der Personalressourcen in den Sozialen Diensten

Um die bisher dargestellten Aufgaben angemessen bewältigen zu können, bedarf es auskömmlicher Personalressourcen in den Sozialen Diensten der Jugendämter. Im Jahr 2017 gibt es in den Sozialen Diensten der rheinland-pfälzischen Jugendämter rund **727 Personalstellen** und damit im Vergleich zum Vorjahr rund 44 Vollzeitäquivalente bzw. 6,4 % mehr. Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren ergibt sich im Jahr 2017 landesweit ein Eckwert von 0,92 Vollzeitstellen je 1.000 unter 21-Jährige. In den Sozialen Diensten ist die Relation von Fällen zu Personalstellen damit um 4,6 % zurückgegangen. Im landesweiten Durchschnitt kommen rund 49 Fälle (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41, 35a, 42 SGB VIII) auf eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft. In den kreisfreien Städten liegt der Vergleichswert bei rund 41 Fällen, in den Landkreisen und den großen kreisangehörigen Städten mit 55 bzw. 52 Fällen pro Vollzeitkraft etwas darüber.

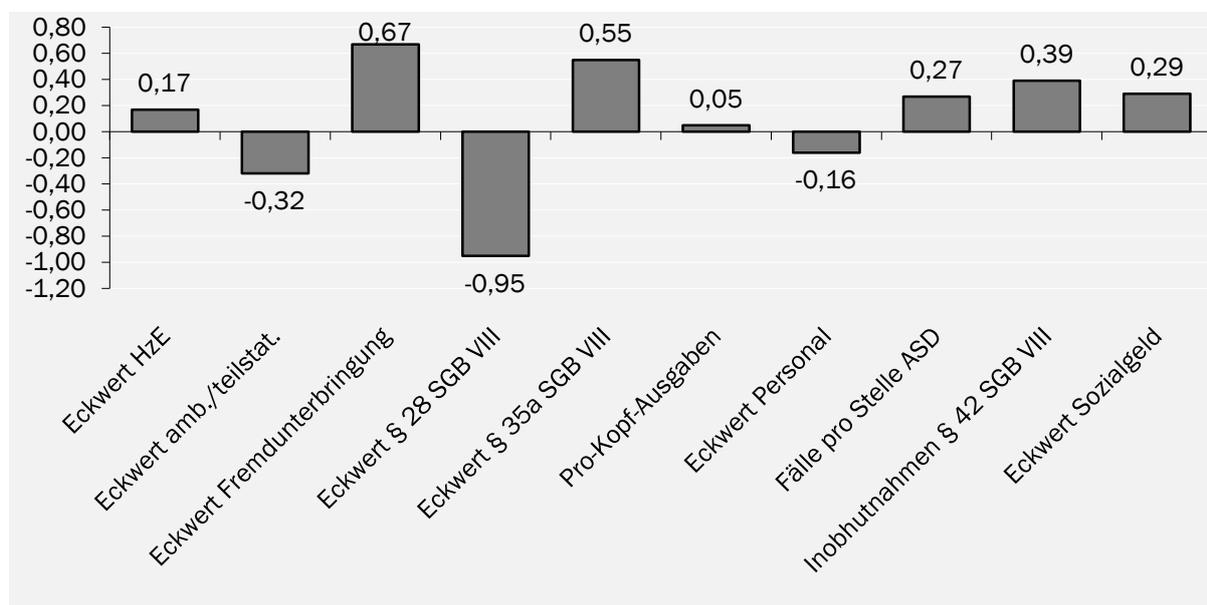
- Die **kreisangehörige Stadt Mayen** weist je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren 1,2 Vollzeitstellen in den Sozialen Diensten auf. Die damit einhergehende Fälle-Stellen-Relation liegt in der kreisangehörigen Stadt Mayen bei 46,5 Fällen je Vollzeitstelle und hat sich im Jahresvergleich um 17,2 % reduziert.

Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in der kreisangehörigen Stadt Mayen

Die Einflussfaktoren der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung sind vielfältig. In der folgenden Abbildung werden verschiedene Indikatoren standardisiert in einer Gesamtschau dargestellt, die einen Einfluss auf den Bedarf an Hilfen zur Erziehung haben können. Die Einzelwerte stellen eine Maßeinheit dar, die den Abstand zum Durchschnittswert der jeweiligen Bezugsgruppe (Landkreise oder Städte) beschreibt. Die "0"-Marke kennzeichnet den Durchschnitt der Landkreise oder Städte. Je größer der Abstand des jeweiligen Jugendamtswertes zu dieser Nullmarke ist, desto weiter entfernt ist auch der Wert vom Durchschnitt der Landkreise bzw. Städte.¹⁶

Beachte: Es erfolgt an dieser Stelle eine **beschreibende Darstellung** von verschiedenen standardisierten Indikatoren. Ob ein Wert "deutlich" vom Durchschnitt abweicht, ergibt sich aus der Ausprägung des jeweiligen Wertes. Um die Ausprägung angemessen einordnen zu können, bedarf es einer **Interpretation vor Ort**. Ein deutlich vom Durchschnitt abweichender Indikator ist nicht per se "gut" oder "schlecht"; Die konkrete Bedeutung muss im Kontext der kommunalen Organisation und Rahmenbedingungen verstanden werden.

Abbildung 29 Standardisierte Kennzahlen zu den Hilfen zur Erziehung (Eckwerte, Ausgaben), Eingliederungshilfen, Personal und zur Soziostruktur in der kreisangehörigen Stadt Mayen im Jahr 2017



Interkommunale Disparitäten: Die Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen wird durch viele Faktoren beeinflusst

Die Inanspruchnahme der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wird von vielfältigen Faktoren beeinflusst. So lassen sich manche Unterschiede zumindest teilweise auf die regional unterschiedliche Verteilung von Armutsrisiken, anderen sozioökonomischen Faktoren und weiteren Aspekten der Lebenslage zurückführen. Auch die Wahrnehmung dieser Aspekte, damit verbundene Definitionsprozesse

¹⁶ Werte kleiner als -1,0 gelten als deutlich unterdurchschnittlich
 Werte im Bereich von -1,0 bis -0,11 gelten als unterdurchschnittlich
 Werte im Bereich zwischen -0,1 und +0,1 gelten als durchschnittlich
 Werte im Bereich von +0,11 bis +1,0 gelten als überdurchschnittlich
 Werte größer als +1,0 gelten als deutlich überdurchschnittlich.

und die Handlungsmuster der Fachkräfte vor Ort können sich unterscheiden und somit einen Einfluss auf die Gewährungspraxis von Hilfen zur Erziehung haben. Zudem existieren unterschiedlich ausgestaltete Angebotsstrukturen und Traditionen oder Jugendhilfepraxen, die ebenfalls zu einer regional unterschiedlich ausgestalteten Inanspruchnahme führen können. Eine Bewertung der Jugendamtsarbeit vor dem Hintergrund interkommunaler Disparitäten setzt somit mindestens die Verknüpfung von Daten, Einflussfaktoren und Rahmenbedingungen vor Ort voraus. Interkommunale Vergleiche müssen stets die Komplexität lokaler Bedingungen und die je individuelle Situation in einer Kommune berücksichtigen.

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** liegt die Anzahl der Hilfen zur Erziehung bezogen auf die Anzahl der jungen Menschen unter 21 Jahren über dem Durchschnitt der rheinland-pfälzischen Städte. Diese Ausprägung setzt sich aus einem unterdurchschnittlichen Eckwert der ambulanten/teilstationären Hilfen und einem überdurchschnittlichen Eckwert der Fremdunterbringungen zusammen. Darüber hinaus zeigt sich beim Eckwert der Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), dass die Fallzahl auf die Bevölkerung bezogen unterhalb des Durchschnitts aller Städte in Rheinland-Pfalz liegt. Gleichzeitig fällt der Eckwert der Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) überdurchschnittlich aus.

Armutslagen sind eine wichtige Bestimmungsgröße für die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung

Wie bereits beschrieben, können sich Armutslagen von Familien nachfragegenerierend auf den Bezug von erzieherischen Hilfen auswirken. Die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik bestätigen zum wiederholten Mal, dass Adressatinnen und Adressaten von Hilfen zur Erziehung besonders von sozioökonomisch prekären Lebenslagen betroffen sind (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016). Ökonomisch prekäre Lebensverhältnisse von Familien können die Bedingungen für eine gelingende Erziehung, Sozialisation und Bildung nachhaltig beeinflussen und haben nicht selten negative Folgen auf das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Zwar muss sich die Erfahrung von Armut nicht zwangsläufig negativ auf kindliche Erfahrungszugänge und die kindliche Entwicklung auswirken, das Risiko von ungünstigen Bedingungen des Heranwachsens ist jedoch für Kinder und Jugendliche in benachteiligten Familien erhöht (vgl. Jurczyk & Klinkhardt 2014: 108).

Der zentrale Belastungsindikator für die Kinderarmutsgefährdungsquote (Eckwert Sozialgeld) liegt in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** über dem Durchschnitt aller Städte in Rheinland-Pfalz. Entsprechend zeigt sich der Eckwert der Hilfen zur Erziehung im landesweiten Vergleich mit den Städten leicht überhöht.

Der Blick auf die Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung zeigt, dass diese in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** dem Durchschnitt der rheinland-pfälzischen Städte entsprechen.

Die Kinder- und Jugendhilfe stellt den Schutz von jungen Menschen sicher

Während Hilfen zur Erziehung das Wohl von Kindern und Jugendlichen in der Erziehung sicherstellen, ist die Krisenintervention zum Schutz vor Gefahr für ihr Wohl eine weitere Kernaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Ausgelöst und verstärkt durch tragische Vorfälle von Kindstötungen wird seit einigen Jahren sowohl auf fachlicher als auch auf fachpolitischer Ebene intensiv darüber diskutiert, wie ein verbesserter Kinderschutz aussehen kann und welche Bedingungen dafür geschaffen werden müssen. Dieser strukturelle Wandel im Umgang mit Kinderschutzfragen sowie die gestiegene Sensibilität im Kinderschutz spiegeln sich auch bei den Inobhutnahmen wider. Gerade zwischen den Jahren 2007 und 2012 sind in Rheinland-Pfalz – aber auch bundesweit – Fallzahlsteigerungen im Bereich der Maßnahmen nach § 42 SGB VIII zu beobachten. In den Folgejahren ist die Anzahl der Maßnahmen konstant hoch geblieben. Wird von den oben beschriebenen empirischen Befunden zum Zusammenhang von sozioökonomisch belasteten Lebenslagen und einer höheren Inanspruchnahme von vor allem stärker interventionsorientierten Hilfen zur Erziehung ausgegangen, so scheint es doch naheliegend, dass mit Blick auf die Inobhutnahmen ein ähnlicher Zusammenhang zu beobachten sein wird (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2014: 48). Auch an dieser Stelle gilt jedoch zu betonen, dass sozioökonomische Belastungsfaktoren nicht alleine ausreichen, um regionale Unterschiede erklären zu können.

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** liegt der zentrale Belastungsindikator "Sozialgeldbezug" über dem Durchschnitt der rheinland-pfälzischen Städte. Gleichzeitig fällt der Eckwert der Inobhutnahmen sowie der Fremdunterbringungen überdurchschnittlich aus. Damit scheint sich der geschilderte Zusammenhang von sozioökonomischer Belastung und erhöhten Bedarfen von jungen Menschen und ihren Familien auch in der kreisangehörigen Stadt Mayen zu bestätigen.

Eine qualifizierte und effiziente Planung und Steuerung erfordern auskömmliche Personalressourcen

Für die fachliche Steuerung, für das frühzeitige Erkennen von Hilfebedarf und die intensive Arbeit mit den Adressatinnen und Adressaten der Hilfen zur Erziehung in der Phase der Situations- und Bedarfsklärung sowie für die Initiierung von passgenauen Hilfen und deren kontinuierliche Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung ist eine gute und auskömmliche Personalausstattung unerlässlich. Die Erhebungen im Rahmen der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz und im Saarland weisen darauf hin, dass je mehr Fälle eine Fachkraft im Allgemeinen Sozialen Dienst zu bearbeiten hat, desto weniger zeitliche Ressourcen bleiben ihr für eine qualifizierte Hilfebedarfsabklärung und Hilfeplanung und desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Hilfen früher eingeleitet und weniger zielgerichtet gestaltet werden. Auf ein ähnliches Ergebnis, dass „unterausgestattete und überlastete ASD-Teams dazu neigen, zur eigenen Entlastung die Problembearbeitung frühzeitig an freie Träger zu delegieren“, wird auch im Rahmen des Modellprojektes „Erziehungshilfe, Soziale Prävention und Quartiersentwicklung“ (ESPQ) in Bremen (2011-2014) hingewiesen (vgl. Olk & Wiesner 2015: 172). Je größer die Anzahl der zu betreuenden Fälle je Vollzeitstelle ist, desto höher fallen die Inanspruchnahme- und Ausgabeneckwerte aus.

In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** liegt der Personalstelleneckwert unter dem Durchschnitt der rheinland-pfälzischen Städte. Bei einem gleichzeitig überdurchschnittlichen Eckwert von erzieherischen Hilfen ergibt sich daraus eine Relation von Fällen und Personalstellen, die über dem Durchschnitt der rheinland-pfälzischen Städte liegt.

Tabelle 56 Z-Standardisierte Kennzahlen zu den Hilfen zur Erziehung (Eckwerte, Anteile, Ausgaben), Hilfen nach § 35a SGB VIII, Personal, Kinderschutz und zur Soziostruktur in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten

Jugendamtsbezirk	Eckwert gesamt	Eckwert amb./teilstat.	Eckwert Fremdunter- bringung	Eckwert § 28 SGB VIII	Eckwert § 35a SGB VIII	Pro-Kopf- Ausgaben	Eckwert Personal	Fälle pro Stelle ASD	Inobhutnah- men § 42 SGB VIII	Eckwert Sozialgeld
Koblenz (St)	0,52	1,00	-0,19	-1,02	-0,61	-0,66	-0,18	0,70	1,39	0,02
Trier (St)	0,08	-0,61	0,84	-1,04	0,97	0,14	0,30	-0,03	0,90	-1,36
Frankenthal (St)	-1,76	-1,84	-1,12	-0,02	-0,89	-0,53	-1,50	-1,61	-1,36	-0,50
Kaiserslautern (St)	0,34	-0,67	1,37	1,18	0,39	1,41	0,74	0,07	2,30	1,17
Landau (St)	-1,16	-1,01	-0,97	0,46	0,93	-1,74	-0,50	-1,19	-0,70	-1,30
Ludwigshafen (St)	-0,02	0,16	-0,21	0,45	0,57	-0,40	0,59	-0,27	-0,77	1,18
Mainz (St)	-1,00	-0,71	-1,03	0,36	-1,96	-0,48	-0,03	-1,17	-0,48	-0,52
Neustadt (St)	-0,74	-0,80	-0,44	0,55	0,55	-0,29	-1,81	-0,08	-0,42	-0,90
Pirmasens (St)	1,61	1,17	1,61	1,66	0,72	2,89	2,42	0,69	0,06	2,18
Speyer (St)	-0,49	-0,04	-0,85	1,39	-0,38	0,43	0,39	-0,73	0,12	-1,45
Worms (St)	0,23	-0,12	0,56	-1,63	0,87	-0,12	-1,42	1,02	-0,42	0,32
Zweibrücken (St)	-0,84	-0,82	-0,60	-0,04	0,51	-0,79	-2,39	0,09	-1,66	-0,78
Mayen (KAS)	0,17	-0,32	0,67	-0,95	0,55	0,05	-0,16	0,27	0,39	0,29
Andernach (KAS)	0,18	1,23	-1,05	-2,23	-0,15	-0,84	-1,25	0,85	-1,16	-1,83
Bad Kreuznach (KAS)	1,65	1,75	1,03	-0,39	0,65	-0,16	0,31	1,77	0,86	0,68
Neuwied (KAS)	0,97	1,65	-0,09	1,03	0,33	0,82	1,32	0,50	0,01	0,10
Idar-Oberstein (KAS)	4,01	3,06	3,84	-2,13	0,98	3,72	1,41	3,67	-0,48	1,25

6 Datenübersicht kreisangehörige Stadt Mayen

Tabelle 57 Übersicht über die Datengrundlage des jeweiligen Jugendamtsbezirks – Fallzahlen, Bruttoausgaben und Fachkräfte in den Sozialen Diensten					
(absolut, ohne umA, inkl. junge Volljährige, laufend und beendet)	2013	2014	2015	2016	2017
§ 29 SGB VIII, Soziale Gruppenarbeit	0	0	0	0	0
§ 30 SGB VIII, Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	13	19	21	20	9
§ 31 SGB VIII, Sozialpädagogische Familienhilfe	65	59	65	50	60
§ 32 SGB VIII, Erziehung in der Tagesgruppe	16	15	15	14	14
§ 33 SGB VIII, Vollzeitpflege	43	47	50	58	51
§ 34 SGB VIII, Heimerziehung	35	29	32	34	29
§ 34 SGB VIII, sonstige betreute Wohnform	0	1	1	0	0
§ 35 SGB VIII, Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	0	0	0	0	0
§ 27 Abs. 2 SGB VIII, Sonstige erzieherische Hilfen	6	7	7	0	0
ambulante Hilfen gesamt (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb. SGB VIII)	84	85	93	70	69
teilstationäre Hilfen gesamt (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat. SGB VIII)	16	15	15	14	14
stationäre Hilfen gesamt (§§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär SGB VIII)	35	30	33	34	29
Fremdunterbringungen gesamt (§§ 27 Abs. 2 stationär, 33 in eig. KT, 34, 35 stationär SGB VIII)	78	77	83	92	80
Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, § 41 SGB VIII)	178	177	191	176	163
Ausgabenpositionen und Personalkosten im Jugendamt HZE gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, § 41 SGB VIII)	2.600.258 €	2.413.264 €	2.688.560 €	2.825.968 €	2.558.300 €
Summe Stellen in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, HiH, TuS)	4,7	4,7	5,0	4,5	4,5
Summe Stellen im Pflegekinderdienst	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

7 Literatur

- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2018): Monitor Hilfen zur Erziehung 2018. Datenbasis 2016. Online verfügbar unter: <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/> (Zugriff: 08.08.2018).
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2016): Monitor Hilfen zur Erziehung 2016.
- AWO-ISS-Studie (2012): Lebenslagen und Zukunftschancen von (armen) Kindern und Jugendlichen in Deutschland, Frankfurt am Main.
- Bertelsmann Stiftung (2016): Kinderarmut. Kinder im SGB-II-Bezug in Deutschland, Gütersloh.
- Bertelsmann Stiftung (2017): Demografische Rendite adé. Aktuelle Bevölkerungsentwicklung und Folgen für die allgemeinbildenden Schulen, Gütersloh.
- Brinks, S. & Dittmann, E. (2016): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe - Aktuelle Entwicklungen und Anforderungen. In: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ): Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis. Lebenssituation und Bedürfnisse von minderjährigen Flüchtlingen. Ausgabe 3/2016. S. 93-98.
- Bundesagentur für Arbeit (2016): Arbeitslose, Bedarfsgemeinschaften und Leistungsempfänger nach SGB II und III. Sonderauswertung. Frankfurt a.M..
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018): Das Bundesamt in Zahlen 2017. Asyl, Nürnberg.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2018): Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetz/entwurf-eines-gesetzes-zur-weiterentwicklung-der-qualitaet-in-der-kindertagesbetreuung-gute-kita-gesetz-/127136> (Zugriff: 31.07.2018).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2011): Zeit für Familie - Ausgewählte Themen des 8. Familienberichts - Monitor Familienforschung, Ausgabe 26. Bonn.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (1998): 11. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.
- Bundesverband der Familienzentren (2018): Positionspapier des Bundesverbandes der Familienzentren e.V.. Online verfügbar unter: <http://www.bundesverband-familienzentren.de/positionspapier/> (Zugriff: 31.07.2018).
- Deutsches Jugendinstitut e. V. (2006): Bausteine gelingender Hilfeplanung. Ergebnisse aus dem Modellprogramm „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens“. München.
- Geißler, R. (2008): Die Sozialstruktur Deutschlands. Zur gesellschaftlichen Entwicklung mit einer Bilanz zur Vereinigung. VS Verlag: Wiesbaden.
- Institut für Soziale Arbeit e. V. (2009): Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Band 9.
- Jurczyk, K. & Klinkhardt, J. (2014): Vater, Mutter, Kind? Acht Trends in Familien, die Politik heute kennen sollte. Gütersloh.

- Kurz-Adam, M. (2015): Das Kinder- und Jugendhilfegesetz wird 25 Jahre alt – ein Blick zurück in die Zukunft. In: AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (Hrsg.) (2015): Dialog Erziehungshilfe. 25 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz. S. 13-20.
- Lutz, R. (Hrsg.) (2012): Erschöpfte Familien, Wiesbaden.
- Maykus, S. (2012): Kinder- und Jugendhilfe im Zwiespalt. Kritische Reflexion zu professionsbezogenen und fachpolitischen Widersprüchen einer generalisierten Öffnungs- und Vernetzungstendenz. In: ISA e. V. (Hrsg.) (2012): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2012.
- Maykus, S. & Schone, R. (2010): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. 3., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden.
- Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz (o. J.): Das Kita-Zukunftsgesetz für Rheinland-Pfalz – beitragsfrei, gerecht und gut. Kurzüberblick. Ausführliches Informationspapier.
- Olk, T. & Wiesner, T. (2014): Dreijahresbericht (2011-2013) der wissenschaftlichen Begleitung zum Modellprojekt „Erziehungshilfe, Soziale Prävention und Quartiersentwicklung“ (ESPQ) in Bremen. Online verfügbar: <http://paedagogik.uni-halle.de/arbeitsbereich/emeriti/olk/forschung/espq/> (Zugriff: 22.08.2018).
- Schilling, M. (2015): Wie brauchbar ist die 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung für Planung und Berichterstattung?, in: KomDat 03/15: S. 17-19.
- Schmutz, Elisabeth & Schmenger, Sarah (2017): Recherche zu landesrechtlichen Vorgaben und Förderprogrammen. Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von Kindertagesbetreuung, Familienzentren, Familienbildung und Frühen Hilfen in den Bundesländern. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln.
- Serviceestelle umF (2016): Auswertung der werktäglichen Meldungen an das Bundesverwaltungsamt. Online verfügbar unter: http://www.servicestelle-umf.de/fileadmin/upLoads/sonstiges/2016.12.29_UMA_Meldungen.pdf (Zugriff: 01.08.2017).
- Statistisches Bundesamt (2018a): Geburten. Online verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Gesellschafts-taat/Bevoelkerung/Geburten/Geburten.html> (Zugriff: 30.08.2018)
- Statistisches Bundesamt (2018b): Pressemitteilung Nr. 115 vom 28.03.2018. Online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2018/03/PD18_115_122.html
- Statistisches Bundesamt (2018c): Betreuungsquoten der Kinder unter 6 Jahren in Kindertagesbetreuung am 01.03.2016 nach Ländern. Online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Gesellschafts-taat/Soziales/Sozialleistungen/Kindertagesbetreuung/Tabellen/Tabellen_KinderKindertageseinrichtungenBL.html. (Zugriff: 08.08.2018).
- Statistisches Bundesamt (2017): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII. 2016 Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2015): Rheinland-Pfalz 2060. Vierte regionalisierte Bevölkerungsvorausrechnung (Basisjahr 2013). Wiesbaden.
- Wabnitz, J. (2014): Zunahme von Hilfe zur Erziehung – Fakten, Erklärungen, Reaktionen. In: Macsenaere, M. et al. (2014): Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Freiburg. S. 39-45.
- Wabnitz, J. (2013): (Gesetzliche) Inklusionsbarrieren – Was behindert Inklusion? ZKJ Kind-

schaftsrecht und Jugendhilfe 2/2013. S. 52-57.

Walper, S. & Riedel, B. 2011: Was Armut ausmacht. In: DJI Impulse 1/2011, Nr. 92/93, S. 13-15.

8 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1 Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe	7
Abbildung 2 Durch das Jugendamt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren, die sich bedarfsgenerierend auf die Hilfen zur Erziehung auswirken.....	11
Abbildung 3 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz von 2002 bis 2017 (laufend und beendet, absolut).....	19
Abbildung 4 Entwicklung der Fallzahlen nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2017 (absolute Fallzahlen, ohne umA)	21
Abbildung 5 Anteilige Verteilung der Hilfen zur Erziehung nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 und 2017 (Angaben in Prozent)	22
Abbildung 6 Entwicklung der Ausgaben für erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in den Jahren 2005 bis 2017 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Mio. Euro).....	23
Abbildung 7 Anteil der Ausgaben für die einzelnen Hilfesegmente an allen Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz in 2017 (Angaben in Prozent).....	24
Abbildung 8 Entwicklung der Pro-Kopf-Ausgaben für erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in den Jahren 2005 bis 2017 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Euro).....	25
Abbildung 9 Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten der Jugendämter (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2017	27
Abbildung 10 Anzahl der Fälle (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII, inkl. Frühförderfälle, ohne umA) pro Vollzeitstellenäquivalent in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, HiH, TuS) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2016 und 2017	28
Abbildung 11 Anzahl junger Menschen unter 6 Jahren in Rheinland-Pfalz seit 2011	30
Abbildung 12 Anzahl der unter 3-Jährigen, Anzahl der Betreuungsplätze für unter 3-Jährige sowie die Anzahl der Betreuungsplätze für unter 3-Jährige pro 1.000 der Altersgruppe in Rheinland-Pfalz seit 2012 ...	31
Tabelle 1 Bezug von ALG I (Empfangende pro 1.000 Menschen zwischen 15 und unter 65 Jahren) und ALG II (Empfangende pro 1.000 Menschen zwischen 15 und unter 65 Jahren).....	37
Tabelle 2 Sozialgeld-Bezug (unter 15-Jährige mit Sozialgeld-Bezug pro 1.000 der Altersgruppe) und junge Arbeitslose (arbeitslos gemeldete 15- bis unter 25-Jährige pro 1.000 der Altersgruppe)	38
Tabelle 3 Personen in Bedarfsgemeinschaften pro 1.000 Menschen unter 65 Jahren	39
Tabelle 4 Geburtenrate (Anzahl der lebend Geborenen pro 1.000 EinwohnerInnen) und Bevölkerungssaldo (Saldo aus lebend Geborenen und Sterbefällen sowie Zu- und Fortzügen pro 1.000 EinwohnerInnen des Vorjahres).....	41
Abbildung 13 Bevölkerung in der kreisangehörigen Stadt Mayen im Alter von unter 21 Jahren nach Altersgruppen in den Jahren 2014 bis 2016	42
Tabelle 5 Demografische Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahre nach Altersgruppen (Veränderungen von 2015 zu 2016 in Prozent)	44
Tabelle 6 Demografische Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahre nach Altersgruppen (Veränderungen von 2011 zu 2016 in Prozent)	46
Tabelle 7 Bevölkerungsprognose zur demografischen Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahre nach Altersgruppen bis zum Jahr 2025 (Basisjahr 2013)	48
Abbildung 14 Fallzahlen in den einzelnen Hilfesegmenten in den Jahren 2002 und 2017 in der kreisangehörigen Stadt Mayen.....	49
Abbildung 15 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Landesdurchschnitt, im Durchschnitt der Landkreise, der kreisfreien und großen kreisangehörigen	

Städten in Rheinland-Pfalz sowie der kreisangehörigen Stadt Mayen in den Jahren 2002 bis 2017 (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren).....	50
Tabelle 8 Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren.....	51
Tabelle 9 Ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	52
Tabelle 10 Teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	53
Tabelle 11 Stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren.....	54
Tabelle 12 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	55
Tabelle 13 Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stat., 33, 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	56
Tabelle 14 Eckwerte der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) im Jahr 2017	57
Tabelle 15 Formlose Beratungen durch die Sozialen Diensten der Jugendämter pro 1.000 junge Menschen im Alter unter 21 Jahren	58
Abbildung 16 Verteilung der Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der Hilfen zur Erziehung in der kreisangehörigen Stadt Mayen und in den kreisangehörigen Städten im Vergleich der Jahre 2002 und 2017	59
Abbildung 17 Anteil der einzelnen Hilfen zur Erziehung an allen Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII, inkl. junge Volljährige, ohne umA) im Jahr 2017 in Prozent.....	60
Tabelle 16 Anteil der ambulanten Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb. und 41 amb. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent	61
Tabelle 17 Anteil der teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilst. und 41 teilst. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent	62
Tabelle 18 Anteil der stationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent.....	63
Tabelle 19 Anteil der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent	64
Tabelle 20 Anteil der Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stat., 33, 34, 35 stat. und 41 stat. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent	65
Tabelle 21 Anteile der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2017 in Prozent.....	66
Abbildung 18 Durchschnittliche Dauer der im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung (§§ 29-34 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2009, 2013 und 2017 (Angaben in Monaten) 67	
Tabelle 22 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2016 und 2017 beendeten Hilfen zur Erziehung in Monaten (§§ 29 bis 34 SGB VIII)	68
Tabelle 23 Fortsetzung Tabelle 22	68
Abbildung 19 Entwicklung der Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt in den Jahren 2005 bis 2017 (in Euro)	70
Tabelle 24 Bruttoausgaben HZE gesamt (Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro jungem Mensch unter 21 Jahren in Euro	71

Tabelle 25 Anteile der Ausgaben für die verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) an allen Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2017 in Prozent.....	72
Abbildung 20 Entwicklung der Fallzahlen der Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) in den Jahren 2002 bis 2017 (laufend und beendet; absolut; ohne umA).....	73
Abbildung 21 Struktur der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017 (Angaben in Prozent).....	74
Abbildung 22 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle in der kreisangehörigen Stadt Mayen in den Jahren 2011, 2014 und 2017.....	75
Tabelle 26 Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderung) pro 1.000 junge Menschen bis 21 Jahre.....	76
Tabelle 27 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2016 und 2017 beendeten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (in Monaten).....	77
Tabelle 28 Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderung (Bruttoausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in Euro).....	78
Tabelle 29 Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII pro 1.000 junge Menschen zwischen 6 und unter 15 Jahren.....	79
Abbildung 23 Anzahl der Beratungen gem. § 16-18, 28, 41 SGB VIII in rheinland-pfälzischen Beratungsstellen in den Jahren 2012 bis 2017 (absolut, laufend und beendet, inkl. Einmalberatungen).....	80
Tabelle 30 Beratungen nach § 16 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren.....	81
Tabelle 31 Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren.....	82
Tabelle 32 Beratungen nach § 28 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren.....	83
Tabelle 33 Beratungen nach § 41 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen im Alter zwischen 18 bis unter 21 Jahren.....	84
Abbildung 24 Anzahl der Plätze in Kindertagesstätten für unter 3-Jährige, Ganztagsplätze für unter 6-Jährige sowie Plätze für 6- bis unter 15-Jährige in Rheinland-Pfalz (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Personen der jeweiligen Altersgruppe in den Jahren 2011, 2013, 2015 und 2017.....	85
Tabelle 34 Kita-Plätze für unter 3-Jährige: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder bis unter 3 Jahre.....	87
Tabelle 35 Kita-Plätze für 6- bis unter 15-Jährige: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren.....	88
Tabelle 36 Ganztagsplätze für Kinder unter 6 Jahren: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder unter 6 Jahren.....	89
Tabelle 37 Vom Jugendamt mitfinanzierte Tagespflege pro 1.000 junge Menschen unter 15 Jahren.....	90
Tabelle 38 Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren.....	91
Tabelle 39 Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2017.....	92
Tabelle 40 Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII (Ausgaben je jungem Menschen unter 21 Jahren) in Euro.....	94
Abbildung 25 Entwicklung der Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) und der Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002, 2005 bis 2017 (ohne umA).....	95

Tabelle 41 Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren	96
Tabelle 42 Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren	97
Tabelle 43 Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren	98
Abbildung 26 Anzahl der neu hinzugekommenen Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe (inkl. umA) in den Landkreisen, den kreisfreien und kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt pro 1.000 junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren im Jahr 2017	99
Tabelle 44 Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren (im Laufe des Jahres neu hinzugekommene Vorgänge inkl. umA) pro 1.000 junge Menschen von 14 bis unter 21 Jahren	100
Tabelle 45 Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	101
Tabelle 46 Anzahl der im Jahr 2017 neu hinzugekommenen Vorgänge (inkl. umA) pro Vollzeitstelle in der Jugendgerichtshilfe	102
Abbildung 27 Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, TuS, HiH, ohne Stellen für umA) in der kreisangehörigen Stadt Mayen in den Jahren 2008, 2011, 2014 und 2017	103
Tabelle 47 Fachkräfte in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	104
Tabelle 48 Anzahl der Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, EGH, JGH, HiH, TuS)	106
Tabelle 49 Anzahl der Hilfen gem. § 33 SGB VIII in eigener Betreuung pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst (unabhängig von der Kostenträgerschaft)	107
Tabelle 50 Personalstellen im Bereich der Jugendhilfeplanung pro 10.000 junger Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2017	108
Tabelle 51 Fachkräfte in der wirtschaftlichen Jugendhilfe pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren ...	109
Tabelle 52 Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Vollzeitstelle in der wirtschaftlichen Jugendhilfe	110
Abbildung 28 Verteilung der Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der Hilfen zur Erziehung für umA in den Jahren 2016 und 2017 in der kreisangehörigen Stadt Mayen (Fallzahlen)	111
Tabelle 53 Absolute Fallzahlen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern nach einzelnen Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) im Jahr 2017	112
Tabelle 54 Anzahl der vorläufigen Inobhutnahmen und Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VIII) von unbegleiteten minderjährigen Ausländern	113
Tabelle 55 Anzahl der Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41, 35a, 42, 42a SGB VIII pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) im Jahr 2017	114
Abbildung 29 Standardisierte Kennzahlen zu den Hilfen zur Erziehung (Eckwerte, Ausgaben), Eingliederungshilfen, Personal und zur Soziostruktur in der kreisangehörigen Stadt Mayen im Jahr 2017	118
Tabelle 56 Z-Standardisierte Kennzahlen zu den Hilfen zur Erziehung (Eckwerte, Anteile, Ausgaben), Hilfen nach § 35a SGB VIII, Personal, Kinderschutz und zur Soziostruktur in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten	121
Tabelle 57 Übersicht über die Datengrundlage des jeweiligen Jugendamtsbezirks – Fallzahlen, Bruttoausgaben und Fachkräfte in den Sozialen Diensten	122

www.ism-mz.de

www.berichtswesen-rlp.de